€ 14,–

10. Jahrgang · Dezember 2018 · Ausgabe 6 · ISSN 1867-5328 · 15238

fachbuchjournal

◗ Fach- und Sachbuch. ▶ Rezension. ❙ Porträt. ■ Interview. ● Buchkauf.

RECHT
- Staatsrechtswissenschaft
- Das neue Datenschutzrecht
- Umweltrecht, Naturschutz und Energienetzausbau
- Insolvenzrecht
- Arbeitsrecht
- Privates Baurecht
- Bankrecht
- Neuerscheinungen im Steuerrecht

LITERATURWISSENSCHAFTEN
Theodor Storm
Jurist, Dichter und Schriftsteller

LANDESKUNDE
Türkei, Japan, Indien

ANTHROPOLOGIE
- Affen wie wir. Was die Literatur über uns und unsere nächsten Verwandten erzählt
- Vom Neandertal nach Afrika: Der Streit um den Ursprung der Menschheit

RELIGION | THEOLOGIE
- Liebe – Urquelle des Kosmos. Zwei Wissende und Weise im Gespräch über Religion und Naturwissenschaft
- Es geschieht aus Liebe. Ein Weihnachtsversprechen
- Karl Barth. Ein Leben im Widerspruch

ZEITGESCHICHTE | POLITIK
- Erziehung hinter Gittern. Schicksale in Heimen und Jugendwerkhöfen der DDR
- Die Todesopfer des DDR-Grenzregimes
- Die DDR im Blick der Stasi 1964
- Die DDR-Anwälte im politischen Prozess
- Das Senckenberg-Forschungsmuseum im Nationalsozialismus
- Reinhard Gehlen – Geheimdienstchef im Hintergrund der Bonner Republik

FRAGEBOGEN
Ulrich Stascheit, Fachhochschulverlag, Frankfurt am Main

NEU

Luchterhand Verlag

Alles drin!
Der Superkommentar

Mit dem neuen Teilzeit- und Befristungsgesetz

Ein Klassiker
– DER Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz –
seit über 30 Jahren bewährt.

KR
Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften

Gebundene Ausgabe
12. Auflage 2019
ca. 3.000 Seiten
ca. € 269,–
ISBN 978-3-472-09549-1
Erscheint voraussichtlich Dezember 2018

Sofortiger Zugriff auf die digitalen Inhalte:
wolterskluwer-online.de/anwaltspraxis

Wolters Kluwer

Im Buchhandel erhältlich.

Diese Werke sind Bestandteil des Online-Fachportals Stotax First: **www.stotax-first.de**

Neuauflagen 2019

Praxis-Ratgeber von Stollfuß Medien

Masuch | Meyer
ABC des GmbH-Geschäftsführers 2019
Ratgeber
13. Aufl. 2019, kart., ca. 624 Seiten
Preis € 79,80
ISBN 978-3-08-316013-7
In Vorbereitung für Januar 2019

Imping | Mader | Perach | Voss
ABC des Lohnbüros 2019
Ratgeber
inkl. Zugang zur Online-Datenbank, kart., ca. 1.128 Seiten
Preis € 94,–
ISBN 978-3-08-317819-7
In Vorbereitung für Dezember 2018

Ebner Stolz | BDI
Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht 2018/2019
Ratgeber
6. Aufl. 2018, kart., ca. 400 Seiten
Preis € 45,80
ISBN 978-3-08-318455-3
In Vorbereitung für November 2018

Fischer | Neubeck
HGB-Jahresabschluss Erstellung, prüferische Durchsicht und Prüfung 2018/2019
Ratgeber
15. Aufl. 2019, kart., ca. 672 Seiten
Preis € 89,–
ISBN 978-3-08-363119-4
In Vorbereitung für Februar 2019

Deloitte
E-Bilanz
Ratgeber
7. Aufl. 2019, kart., ca. 856 Seiten
Preis € 84,–
ISBN 978-3-08-318806-3
In Vorbereitung für Dezember 2018

Schalburg | Muser
Einkommensteuer-Erklärung 2018
Ratgeber, DIN A4
13. Aufl. 2019, kart., ca. 896 Seiten
Preis € 69,–
ISBN 978-3-08-363718-9
In Vorbereitung für Dezember 2018

Abels | Besgen | Deck | Rausch
Mini-Jobs, Aushilfen, Teilzeit 2019
Ratgeber
40. Aufl. 2019, kart., ca. 488 Seiten
Preis € 59,–
ISBN 978-3-08-317619-0
In Vorbereitung für Januar 2019

Deck
Reisekosten 2019
Ratgeber
66. Aufl. 2019, kart., ca. 270 Seiten
Preis € 59,–
ISBN 978-3-08-311019-4
In Vorbereitung für Januar 2019

Claudy | Henseler | Kümpel | Staats
Körperschaftsteuer-/ Gewerbesteuer-/ Umsatzsteuer-Erklärung 2018
Ratgeber, DIN A4
13. Aufl. 2019, kart., ca. 864 Seiten
Preis € 79,–
ISBN 978-3-08-363818-6
In Vorbereitung für April 2019

Geiken
Schnellübersicht Sozialversicherung 2019
Beitragsrecht
Ratgeber
8. Aufl. 2019, kart., ca. 320 Seiten
Preis € 62,–
ISBN 978-3-08-314507-3
In Vorbereitung für Januar 2019

Geiken
Schnellübersicht Sozialversicherung 2019
Melderecht
Ratgeber
63. Aufl. 2019, kart., ca. 368 Seiten
Preis € 62,–
ISBN 978-3-08-314119-8
In Vorbereitung für Januar 2019

Pinkos | Püschner | Rosarius u.a.
Steuer-Ratgeber 2019
Ratgeber
46. Aufl. 2019, kart., ca. 672 Seiten
Preis € 74,–
ISBN 978-3-08-317719-7
In Vorbereitung für Januar 2019

Jetzt bestellen:

www.stollfuss.de | bestellung@stollfuss.de | 0228-724-0

STOTAX
Stollfuß Medien

„Wenn ich König von Deutschland wär“, würde ich ...

Auf der letzten Seite des fachbuchjournals veröffentlichen wir seit vielen Jahren einen immer gleichlautenden Fragebogen, den wir zur Beantwortung Verlegerinnen und Verlegern aus verschiedenen Häusern, großen, mittleren, kleinen – und auch ganz kleinen – vorlegen. Da die Weihnachtszeit prädestiniert ist, Wünsche zu äußern, gebe ich hier, statt meines üblichen Editorials, einige Antworten aus diesem und dem letzten Jahr auf diese eine Frage wieder: „Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?“

- Ich würde die Etats der Bibliotheken für das gedruckte Buch vervielfachen, viele Probleme und Verwerfungen auf dem Buchmarkt würden sich damit lösen lassen. (Dr. Andreas Rötzer, Matthes & Seitz, Berlin)
- Die Rückkehr zur bewährten Praxis der Tantiemenaufteilung zwischen Verlagen und Autoren bei den Verwertungsgesellschaften Wort und Bild-Kunst. Dass der Furor des Martin Vogel, des Michael Kohlhaas im Buchwesen, vor den Gerichten Erfolg hatte, ist ein Desaster, dessen Folgen noch lange nicht bewältigt sind. (Dr. Frank Böttcher, Lukas Verlag für Kunst- und Geistesgeschichte, Berlin)
- „Wenn ich König von Deutschland wär ...“, würde ich das VLB als kostenloses und verpflichtendes Nachschlage- und Bestellwerkzeug für Buchhändler einführen. Die Auskunft „nicht lieferbar“ wird einem Kunden ja leider immer noch allzu oft erteilt, wenn ein Titel nicht beim Barsortiment gelistet ist. (Ingo Držečnik, Elfenbein Verlag, Berlin)
- Das ist kaum gut zu beantworten. Aus der Sicht von Häusern unserer Größe und unseres Profils wäre es sicher wünschenswert, wenn politisch nicht weiter am Urheber- und Verwertungsrecht herumgedreht würde, insbesondere was Open-access-Überlegungen betrifft. Selbst öffentlich geförderte Wissenschaft verkauft (und konsumiert) sich nicht mal ebenso von selbst, und es bleibt eine genuine (teure) Leistung der Verlage, Wissen gut aufzubereiten, zu verbürgen und in dieser Form verfügbar zu machen. (Dr. Alexander Behrens, Verlag J.H.W. Dietz Nachf., Bonn)
- Dass nicht mehr der (Zwischen-)Handel den Verlagen die Bedingungen diktiert, sondern umgekehrt. Durch absurd hohe Rabatte, volles Rückgaberecht etc. haben wir uns zu Marionetten und Bittstellern degradieren lassen. Wir verschenken unsere eigenen Produkte eher als dass wir sie noch vernünftig verkaufen würden, obwohl wir das verlegerische Risiko tragen. (Dr. Nora Pester, Hentrich & Hentrich Verlag, Berlin)
- Ich würde erst einmal bestimmen, dass ich mehr als nur eine Veränderung vornehmen dürfte, die alle den Markt der wissenschaftlichen Publikationen berühren. Und dann würde ich bestimmen, dass Verlage nicht entschädigungslos enteignet werden dürfen, wie dies aktuell dank dem Ende der Verlagsbeteiligung an den VG Wort-Entschädigungen und neuem UrhWissG der Fall ist. Ich würde den Blödsinn mit der Mehrwertsteuer beenden und auch eBooks begünstigen. Ich würde die DEAL-Verhandlungen beenden und bestimmen, dass es nicht angeht, nur mit drei von knapp 600 Verlagen auf Bundesebene zu verhandeln. Ich würde mit der Wissenschaftspolitik hart in die Diskussion um aktuelle Publikations- und Qualitätsrituale gehen. Ich würde ... nicht so schnell fertig werden. (Barbara Budrich, Leverkusen)
- Dass Buchhandlungen den kleinen unabhängigen Verlagen mehr Präsentationsfläche einräumen. (Ulrich Hopp, be.bra verlag, Berlin)
- Die Rückkehr zu einer unkomplizierten, rechtlich abgesicherten Beteiligung der Fachverlage an den Ausschüttungen der VG WORT. (Ulrich Stascheit, Fachhochschulverlag, Frankfurt am Main)
- Mehr Neugierde. (Klaus Schöffling, Schöffling & Co., Frankfurt am Main)

Diese Antworten verdienen Gehör. In Deutschland haben wir – noch ist das so – eine weltweit wohl einzigartige und lebendige Buch- und Verlagslandschaft. Damit das so bleibt, brauchen unabhängige Verlage gezielte Unterstützung und gute rechtliche Rahmenbedingungen. Verlage brauchen aber auch uns als neugierige Leserinnen und Leser, die sich in besonderen Buchhandlungen auf die Suche nach dem wertvollen Sortiment aus kleinen und unabhängigen Verlagen machen.

Dabei wünsche ich Ihnen viele entspannende und erfolgreiche Stunden. Und vielleicht machen Sie auch in dieser Ausgabe des fachbuchjournals wieder eine Entdeckung? Meinen besonderen Tipp präsentiere ich Ihnen auf der „grünen“ Seite 4: Hans Christian Andersen als Bildkünstler. Ein wirklich wundervolles Buch!
Ich wünsche Ihnen behagliche Weihnachtstage, viel Zeit zum Lesen – und natürlich einen guten Rutsch!

Angelika Beyreuther

Carl Heymanns Verlag

NEU

Top-Inhalte Bank- und Kapitalmarktrecht

Ekkenga (Hrsg.)
Handbuch der AG Finanzierung

Gebundene Ausgabe
2. Auflage 2019
ca. 1.800 Seiten
ca. € 199,–
ISBN 978-3-452-28630-7
In Vorbereitung für November 2018

Sofortiger Zugriff
auf die digitalen Inhalte:
wolterskluwer-online.de/recht

Assies/Beule/Heise/Struwe (Hrsg.)
Handbuch des Fachanwalts
Bank- und Kapitalmarktrecht

Gebundene Ausgabe
5. Auflage 2019
ca. 1.800 Seiten
ca. € 219,–
ISBN 978-3-452-28992-6
In Vorbereitung für November 2018

Sofortiger Zugriff
auf die digitalen Inhalte:
wolterskluwer-online.de/recht

Werke enthalten im Modul
Wolters Kluwer Bank- und Kapitalmarktrecht

44,91 € *im Jahresabo pro Monat*/ inkl. MwSt.*
***49,90 €** im Monatsabo / inkl. MwSt.*

Mehr Informationen erhalten Sie über Ihre Buchhandlung

** Jahresrechnung 538,92 €*

Wolters Kluwer

Im Buchhandel erhältlich.

Carl Heymanns Verlag

NEU

Eine unschlagbare Verbindung

Neu in 2 Bänden Aktienrecht und Aktienkonzernrecht*

Neu in der 5. Auflage
Das gesamte Aktien- und Aktienkonzernrecht in 2 Bänden.

Band I
Satzungen, Satzungsänderung, Sitzverlegung; Gründung; Zweigniederlassungen; Aktienrechtliche Urkunden; Verfügungen/Änderungen der Aktienrechte; Mitteilungen und Bekanntmachungen; Vorstand; Aufsichtsrat; Hauptversammlung; Auflösung u. Abwicklung

Band II
Kapitalerhöhung und -herabsetzung; Erwerb eigener Aktien; Börseneintritt und -austritt; Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge; Gleichordnungskonzern; Andere Unternehmensverträge; Andere gesellschaftsbezogene Verträge und aktienrechtliche Erklärungen; Aktienpool; Squeeze-out und Eingliederung; Übernahmeangebote; Klage- und Antragsverfahren

Neu berücksichtigt
■ Vertiefte Ausführungen zur Aktienrechtsnovelle 2016 ■ Einarbeitung der DSGVO ■ Erstes und Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz ■ Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie ■ Abschlussprüferreformgesetz (AreG) ■ Brexit, Relevanz im Aktienrecht – mögliche Auswirkungen – Handlungsempfehlungen

* (aus dem früheren Konzern- und Umwandlungsrecht)

Happ/Groß/Möhrle/Vetter (Hrsg.)
Aktienrecht
Handbuch – Mustertexte – Kommentar
Band I + Band II

Gebundene Ausgabe Band I
5. Auflage 2019
ca. 1.700 Seiten
Subskriptionspreis bis zum Erscheinen
ca. € 149,–, danach ca. € 169,–
ISBN 978-3-452-28994-0
In Vorbereitung für November 2018

Gebundene Ausgabe Band II
5. Auflage 2019
ca. 1.700 Seiten
Subskriptionspreis bis zum Erscheinen
ca. € 149,–, danach ca. € 169,–
ISBN 978-3-452-28996-4
In Vorbereitung für Mai 2019

Sofortiger Zugriff
auf die digitalen Inhalte:
wolterskluwer-online.de/recht

Wolters Kluwer

Im Buchhandel erhältlich.

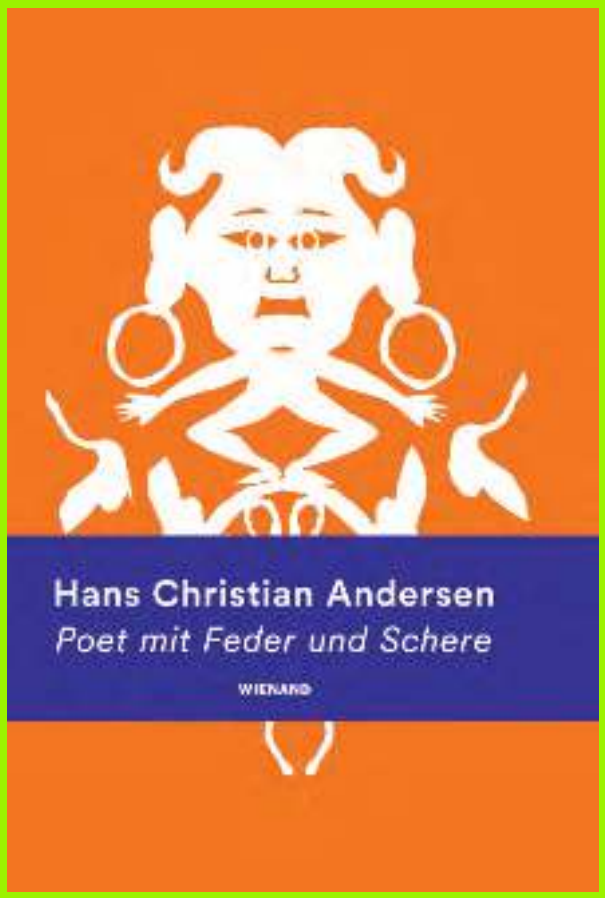

Hans Christian Andersen
Poet mit Feder und Schere
Hg. Anne Buschhoff und Detlef Stein
Mit Beiträgen von Ejnar Stig Asgaard, Anne Buschhoff, Klaus Müller-Wille und Detlef Stein
Wienand Verlag Köln 2018, 240 S., 266 farbige Abb., Leinen,
ISBN 978-3-86832-451-8.
€ 29,80

Die kleine Meerjungfrau, Des Kaisers neue Kleider oder Die Prinzessin auf der Erbse – mit diesen Märchen erlangte der dänische Dichter Hans Christian Andersen (1805–1875) bereits zu Lebzeiten Berühmtheit. Kaum bekannt ist, dass Andersen auch bildkünstlerisch tätig war. Denn seine feinsinnigen und überraschend modern anmutenden Arbeiten auf Papier verschenkte er nur an Freunde und Bekannte. Andersens ebenso zauberhafte wie bizarre Papierwelt reicht von radikal reduzierten Landschaftszeichnungen über grotesk anmutende Scherenschnitte bis zu experimentierfreudigen Klecksographien und collagierten Bilderbüchern. Der „andere Andersen" ist eine künstlerische Entdeckung! Der ausgezeichnet gestaltete Katalog begleitet die Ausstellung in der Kunsthalle Bremen (20. Oktober 2018 bis 24. Februar 2019).

Hans Christian Andersen. Pierrot, o. J., Scherenschnitt. Odense City Museums

Hans Christian Andersen. Mann mit Tablett auf dem Kopf, darauf Gebäuden und Schwan, o. J., Scherenschnitt. Odense City Museums

Hans Christian Andersen. Der Vesuv, 1834. Feder, Bleistift. Odense City Museums

RECHT 6

Prof. Dr. Michael Droege
Das Familienalbum der Staatsrechtswissenschaft

Dr. Carmen Silvia Hergenröder
Das neue Datenschutzrecht

Vorsitzender Richter am BVerwG a. D. Dr. Ulrich Storost
Umweltrecht, Naturschutz und Energienetzausbau

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder
Insolvenzrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder und
Dr. Carmen Silvia Hergenröder
Arbeitsrecht

Prof. Dr. Ulrich Repkewitz
Privates Baurecht
Regelung des Bauvertrags im BGB als Anlass
für Neuauflagen

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann
Bankrecht

Prof. Dr. Michael Droege
Neuerscheinungen im Steuerrecht

LITERATURWISSENSCHAFTEN 50

Stefanie Engelfried
Theodor Storm
Jurist, Dichter und Schriftsteller

LANDESKUNDE 54

Dr. Thomas Kohl
Douglas A. Howard: Das Osmanische Reich 1300–1924

Prof. Dr. Wolfgang Schwentker
Steffen Heinrich/ Gabriele Vogt (Hrsg.): Japan in
der Ära Abe. Eine politikwissenschaftliche Analyse

Dr. Michael Liebig
Bharat Karnad: Staggering Forward - Narendra Modi
and India's Global Ambition

ANTHROPOLOGIE 60

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke
- Alexandra Tischel: Affen wie wir. Was die Literatur über uns und unsere nächsten Verwandten erzählt
- Ellinor Schweighöfer: Vom Neandertal nach Afrika: Der Streit um den Ursprung der Menschheit im 19. und 20. Jahrhundert

RELIGION, THEOLOGIE 64

Dr. Dr. h.c. Ilse Tödt
- Raimon Panikkar / Hans-Peter Dürr: Liebe – Urquelle des Kosmos. Zwei Wissende und Weise im Gespräch über Religion und Naturwissenschaft
- Kara Huber / Wolfgang Huber: Es geschieht aus Liebe. Ein Weihnachtsversprechen
- Christiane Tietz: Karl Barth. Ein Leben im Widerspruch

GESCHICHTE | ZEITGESCHICHTE | POLITIK 69

Prof. Dr. Wolfgang Schuller
- Nicole Glocke: Erziehung hinter Gittern. Schicksale in Heimen und Jugendwerkhöfen der DDR
- Klaus Schroeder, Jochen Staadt (Hrsg.): Die Todesopfer des DDR-Grenzregimes an der innerdeutschen Grenze 1949–1989. Ein biografisches Handbuch
- Daniela Münkel (Hrsg.): Die DDR im Blick der Stasi 1964. Die geheimen Berichte an die SED-Führung
- Christian Booß: Im goldenen Käfig. Zwischen SED, Staatssicherheit, Justizministerium und Mandant – die DDR-Anwälte im politischen Prozess

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke
Andreas Hansert: Das Senckenberg-Forschungsmuseum
im Nationalsozialismus. Wahrheit und Dichtung

Dr. Michael Liebig
Rolf-Dieter Müller: Reinhard Gehlen – Geheimdienstchef
im Hintergrund der Bonner Republik. Die Biographie

KULTURGESCHICHTE | EVOLUTION 76

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke
Angela Schwarz (Hrsg.): Streitfall Evolution.
Eine Kulturgeschichte

KINDER- UND JUGENDBUCH 78

Renate Müller De Paoli

LETZTE SEITE 80

Ulrich Stascheit, Fachhochschulverlag. DER VERLAG FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN, Frankfurt a. M

IMPRESSUM 58

Wir bitten um freundliche Beachtung der Beilagen:
- Fraunhofer IRB, Stuttgart
- Novitätenspecial fachbuchjournal, Wiesbaden

Das Familienalbum der Staatsrechtswissenschaft

Prof. Dr. Michael Droege

Häberle, Peter/Kilian, Michael/Wolff, Heinrich Amadeus (Hrsg.): Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts. Deutschland – Österreich – Schweiz., 1. Aufl., Verlag de Gruyter Berlin 2018, 1342 Seiten, 2. neu bearb. und erw. Aufl., ISBN 978-3110541458, € 159,95.

Die Geschichte der deutschsprachigen Staatsrechtswissenschaft lässt sich in einem biographischen Ansatz auch als Lebensgeschichte der sie prägenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erzählen. Als „Leitpublikation" der Geschichte des öffentlichen Rechts in diesem Ansatz kann die Vorauflage des hier besprochenen Werkes (dazu: Droege, FBJ 2015/1) gelten: „Peter Häberle, Michael Kilian und Heinrich Amadeus Wolff haben für den deutschsprachigen Wissenschaftsraum nun nichts anderes getan, als die Knotenpunkte des Netzwerkes der Wissenschaft des öffentlichen Rechts, die führenden Staatsrechtslehrer, in Form eines Personenlexikons zu würdigen und dabei gleichsam ein Bild der Entwicklung des öffentlichen Rechts und der Brüche und Abwege dieser Entwicklung im Spiegel der Biografien führender Wissenschaftlerpersönlichkeiten zu zeichnen." Das war und ist ein großes Werk, gerade weil die Kritik nahe liegt: Die Auswahl der Personen ist natürlich auch von den Vorlieben und Bewertungen der Herausgeber bestimmt; die biographischen Würdigungen, in der Mehrzahl von engen Wegbegleitern und akademischen Schülern verfasst, sind nicht frei von zu großer Nähe und kritischer Distanz. Staatsrechtslehrer können auch furchtbare Juristen sein und die Systemumbrüche des 20. Jahrhunderts sind in zu vielen Fällen gerade von personaler Kontinuität der Wissenschaftselite geprägt. Die Herausgeber haben auch in der Neuauflage diese Ansatzpunkte der Kritik offen angenommen und sich bewusst zu den Schwächen der Grundstruktur des Werkes bekannt. Das ist gut so! Der Gewinn liegt nämlich in bunten biographischen Vignetten, die nicht weichgespült sind vom Strom politischer Korrektheit. Nähe und Distanz lassen die Personen plastischer werden als wohlabgewogene lexikalische Wissenschaftsbiographien andernorts. Die Grundstruktur des Werkes ist im Vergleich zur Vorauflage unverändert: Der

Der Gewinn liegt in bunten biographischen Vignetten, die nicht weichgespült sind vom Strom politischer Korrektheit. Nähe und Distanz lassen die Personen plastischer werden als wohlabgewogene lexikalische Wissenschaftsbiographien andernorts.

Band ist dabei chronologisch nach den Geburtsjahrgängen der Dargestellten geordnet und verzichtet auf die Aufnahme noch lebender Staatsrechtslehrer und Staatsrechtslehrerinnen. Aufnahme gefunden haben nunmehr 82 Porträts, den Auftakt macht Albert Hänel mit dem Geburtsjahr 1833 und den Schlussstein setzt Winfried Brugger, Jahrgang 1950. Die Portraits folgen einer im Großen und Ganzen einheitlichen Grundstruktur: Sie beginnen jeweils mit einer kurzen Biografie des Staatsrechtslehrers, dem schließt sich ein kurzer Abriss des wissenschaftlichen Werkes an. Beschlossen werden die Porträts mit einer kurzen Einschätzung der Rolle und der (bleibenden) Bedeutung des wissenschaftlichen Werkes im Gesamtzusammenhang des Faches. Den lexikalischen Wert des Buches machen überdies abschließende Quellen- und Werknachweise aus. Die Erweiterungen zur Neuauflage entfernen sich nur dort, wo es sich ersichtlich um Zweitverwertungen anderer Texte handelt, etwa zu Fritz Morstein Marx, ein wenig von diesem Schema. Das Suchen im Buch wird erleichtert durch ein neu aufgenommenes Personenverzeichnis und ein alphabetisches Verzeichnis der Portraitierten. Höchst bedauerlich ist, dass der Beitrag zum Vater der modernen Steuerrechtswissenschaft, Albert Hensel, wohl von einem säumigen Autor nicht fertig gestellt worden ist (Vorwort, S. IX). Schade auch, dass die Verfasser externe Portraits, auf die sie verweisen, auch in der Neuauflage nicht aufnehmen konnten. Das betrifft vor allem ein fehlendes Portrait von Roman Schnur. Das Programm des Werkes ist notwendig unvollendet. Das Totengedenken prägender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die das Gesicht der Staatsrechtwissenschaft des 20. Jahrhunderts bestimmt haben, ist ein ständiger Begleiter. So wird das Werk hoffentlich in einigen Jahren eine weitere Auflage finden, in der die jüngst Verstorbenen ihren Platz finden. Zu ihnen zählt auch die großartige Ilse Staff, die als Staatsrechtslehrerin das auch in der Neuauflage rein männliche Walhalla hoffentlich bereichern wird. Gewidmet ist auch die Neuauflage der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer und sie ist ein Baustein der kollektiven Identität der hier Vereinigten. Das Werk ist beides: wissenschaftsadäquate Form des Totengedenkens und buntes Familienalbum! ■

Univ.-Prof. Dr. Michael Droege (md) war von 2010 bis 2014 Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht zunächst an der Universität Osnabrück und dann an der Universität Mainz. Seit 2015 hat er einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht sowie Steuerrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen inne.
sekretariat.droege@jura.uni-tuebingen.de

Das neue Datenschutzrecht

Dr. Carmen Silvia Hergenröder

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Sie löst das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) a.F. sowie die EU-Datenschutzrichtline 95/46/EG, auf welcher das BDSG a.F. fußt, ab. Ebenfalls zum 25. Mai 2018 ist das BDSG n.F. in Kraft getreten. Dieses konkretisiert die DS-GVO und dient der Anpassung. Es regelt im Wesentlichen, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Zudem sind Vorschriften enthalten, wie die Verarbeitung dieser Daten zu kontrollieren ist, um den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
Mit der DS-GVO wurde ein einheitlicher und unmittelbar geltender Rechtsrahmen geschaffen, welcher den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Europäischen Union gewährleistet und ein einheitliches Datenschutzrecht innerhalb der EU bezweckt. Die DS-GVO stärkt den Verbraucherschutz. Sie gibt vor, wie Behörden und Unternehmen mit persönlichen Daten umgehen dürfen und möchte natürliche Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten schützen und ebenso den freien Verkehr solcher Daten gewährleisten. Sofern die Vorgaben nicht eingehalten werden, drohen drastische Strafen. So sieht die Datenschutz-Grundverordnung bei einem Verstoß gegen den Datenschutz Bußgelder bis zu 20 Millionen Euro oder aber bis 4 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens vor.

Eckpunkte des Verbraucherschutzes sind u.a.

- Informationspflichten bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DS-GVO, § 32 BDSG n.F.) bzw. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei dem Betroffenen erhoben wurden (Art. 14 DS-GVO, § 33 BDSG n.F.),
- Auskunftsrecht der betroffenen Person bzgl. der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO, § 34 BDSG n.F.),
- ein Recht der betroffenen Person auf Berichtigung sie betreffender personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO),
- das „Recht auf Vergessenwerden“, also auf Löschung personenbezogener Daten unter bestimmten Umständen (Art. 17 DS-GVO, § 35 BDSG n.F.),
- ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO),
- die Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung (Art. 19 DS-GVO),
- das Recht auf Datenübertragbarkeit – sog. „Datenrucksack“, geregelt in Art. 20 DS-GVO.
- Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung oder für die Durchführung eines Beschäftigungsverhältnisses notwendig ist (§ 26 BDSG n.F.).
- Die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume wird in § 4 BDSG n.F. geregelt.

Durch die Neuregelungen ist das Datenschutzrecht insgesamt sehr komplex, aber auch unübersichtlich geworden. Zudem sind Betroffene teilweise verunsichert, wie im Einzelfall korrekt vorgegangen werden soll. Deshalb sind die Verantwortlichen auf verlässliche Informationen angewiesen. Ihnen können die drei nachstehend besprochenen Werke empfohlen werden, welche die Modalitäten des neuen Datenschutzrechts punktgenau erläutern.

Kühling/Klar/Sackmann: Datenschutzrecht. Reihe: Start ins Rechtsgebiet. C.F. Müller, 4. völlig neu bearbeitete Auflage 2018, XXX, 355 S. Softcover, ISBN 978-3-8114-4571-0, € 32,99

I.

Das Werk von *Kühling*, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht an der Universität Regensburg, sowie von *Klar* und *Sackmann* – vormaliger bzw. gegenwärtiger Mitarbeiter am Lehrstuhl – versteht sich explizit als Hilfe zum „Start ins Rechtsgebiet“.
Die Autoren haben aufgrund der Gesetzesneuerungen die 4. Auflage völlig neu bearbeitet und möchten mit dieser dem Leser ein systematisches Verständnis der komplexen Gesetzesmaterie vermitteln. Damit dies gelingen möge, empfehlen die Autoren dem Leser „nachdrücklich“ bei der Nutzung des Besprechungswerkes jeweils die Lektüre der einschlägigen Gesetzesnormen. Des besseren Verständnisses wegen werden viele Regelungen anhand praktischer Anwendungsfälle erläutert. Hervorzuheben ist, dass diese Fälle großenteils aus Originalstreitigkeiten aus der Praxis resultieren, wodurch eine gewisse Praxisnähe angestrebt wird. Darüber hinaus werden dem Nutzer des Werkes jeweils Lösungsskizzen angeboten, um ihm das Verständnis für die Materie zu erleichtern. Diesem Zweck dienen auch die zahlreichen vorhandenen Grafiken.

II.

Inhaltlich stellen die Autoren im ersten Kapitel des Besprechungswerkes zunächst die Grundlagen des Datenschutzrechts dar. So erläutern sie die internationalen (die Leitlinien der Vereinten Nationen, die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die Datenschutz-Konvention des Europarates)

sowie die unionsprimärrechtlichen Grundlagen, besprechen die datenschutzrechtliche Gesetzgebungskompetenz in Bund und Ländern sowie den vom Grundgesetz vorgegebenen datenschutzrechtlichen Rechtsrahmen. Ein weiterer Abschnitt des ersten Kapitels (S. 54 ff.) ist der Entwicklung der Grundstrukturen sowie der Systematik des Datenschutzrechts gewidmet, wobei auch die Reform des EU-Datenschutzrechts umfassend dargestellt wird (S. 83 ff.).

Im zweiten Kapitel (S. 99 ff.) erläutern die Autoren den Datenschutz im Zusammenspiel von DS-GVO, BDSG n.F. sowie den Landesdatenschutzgesetzen. Hierbei stellen sie zunächst den Anwendungsbereich des Datenschutzrechts dar, wobei sie zwischen dem sachlichen und dem räumlichen Anwendungsbereich der DS-GVO differenzieren. Breiten Raum nimmt die Besprechung der wesentlichen Begriffe des Datenschutzrechts ein: Was sind sog. „personenbezogene Daten“ bzw. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“? Was versteht man unter „Verarbeitung personenbezogener Daten“? Wer ist „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „Empfänger“ oder „Dritter“ i.S.d. DS-GVO? Was versteht die DS-GVO unter „öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen“?

Auf S. 140 ff. werden die Regelungsgrundsätze der DS-GVO besprochen. So ist die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten. Sie darf nur erfolgen, wenn entweder die betroffene Person einwilligt oder ein sonstiger gesetzlicher Zulässigkeitstatbestand gegeben ist. Zudem hat die Verarbeitung personenbezogener Daten nach „Treu und Glauben“ zu erfolgen. Des Weiteren gilt u.a. der Grundsatz der Datensparsamkeit sowie der Datenminimierung.

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung erläutern die Autoren anhand der Zulässigkeitstatbestände des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO (S. 155 ff.), wobei auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (S. 181 ff.) berücksichtigt wird. Breiten Raum nimmt hierbei die Besprechung des Tatbestandes der „Einwilligung“ der betroffenen Person (S. 196 ff.) ein. Ein weiterer Abschnitt ist der in Art. 28 DS-GVO geregelten Auftragsverarbeitung (S. 211 ff.) gewidmet, der hohe Praxisrelevanz zukommt, da die Auslagerung von Datenverarbeitungsprozessen an externe Dienstleister das gesamte Wirtschaftsleben durchzieht. Hierbei werden auch die eigenständigen Pflichten des Auftragsverarbeiters besprochen. Auf S. 224 ff. erläutern die Autoren sodann den grenzüberschreitenden Datenverkehr sowie auf S. 235 ff. ausführlich die Rechte der betroffenen Personen (Anspruch auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung bzw. Sperrung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruch).

Im dritten und abschließenden Kapitel befassen sich die Autoren mit besonderen Datenverarbeitungssituationen in der DS-GVO sowie dem BDSG. Zu nennen sind beispielhaft die nunmehr in § 4 BDSG n.F. geregelte Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume (S. 300 ff.) sowie der Datenschutz im Beschäftigungskontext, der in § 26 BDSG n.F. geregelt ist (S. 310 ff.).

Sodann wird der Datenschutz im Bereich der öffentlichen Sicherheit und der Strafverfolgung besprochen (S. 326 ff.)

und abschließend der im Hinblick auf die geplante E-Privacy-VO im Umbruch befindliche Telekommunikationsdatenschutz dargestellt (S. 345 ff.).

III.

Mit ihrem Werk wenden sich die Autoren primär an Juristen, die in Wissenschaft und Praxis mit datenschutzrechtlichen Fragen zu tun haben. Sie denken da z.B. an Rechtsanwälte, Datenschutzbeauftragte, Ministerialbeamte, Wissenschaftler oder Studierende. Sie hoffen, dass sich auch Vertreter anderer Disziplinen wie z.B. Betriebswirte oder Informatiker angesprochen fühlen, wenn sie sich einen Überblick über die rechtliche Komponente des Datenschutzes machen wollen. Hierbei sehen sie als „Zielgruppe" insbesondere Leser, die sich zum ersten Mal mit datenschutzrechtlichen Fragen befassen und eine umfassende Hilfe suchen.

Diesem ins Auge gefassten Nutzerkreis kann das Werk empfohlen werden. Es ist zwar in weiten Teilen „wissenschaftlich" geschrieben. Durch die zahlreichen Fallbeispiele nebst ausführlichen Lösungsvorschlägen sowie diversen Grafiken erreichen die Autoren indes eine Praxisnähe, die es auch dem juristisch nicht vorgebildeten Nutzer möglich macht, sich erfolgreich mit der Materie des neuen Datenschutzrechts zu befassen.

Rüpke/v. Lewinski/Eckhardt: Datenschutzrecht. Grundlagen und europarechtliche Neugestaltung. Reihe: Studium und Praxis. C.H.BECK, 1. Auflage 2018, XXXII, 422 S. Softcover, ISBN 978-3-406-50199-9, € 39,80

In der Reihe „Studium und Praxis" ist das neue Buch zum Datenschutzrecht von *Rüpke*, Privatdozent an der Goethe-Universität sowie Rechtsanwalt in Mainz, von *Lewinski*, Professor an der Universität Passau, sowie von *Eckhardt*, Rechtsanwalt in Düsseldorf, erschienen. Die Autoren haben es sich mit diesem Werk zur Aufgabe gemacht, umfassend in das neue Datenschutzrecht einzuführen. Es soll Studenten und Referendaren, im Datenschutzrecht tätigen Rechtsanwälten, Datenschutzbeauftragten in Unternehmen sowie Mitarbeitern von Datenschutzaufsichtsbehörden eine Hilfe bei der Durchdringung der neuen Regelungen bieten, welche – worauf das Autorenteam explizit hinweist – eine „junge, offene Materie im Schnittpunkt nationaler/europäischer Traditionen und Wertungen" darstellt – „erklärungs-, ausfüllungs-, auch harmonisierungsbedürftig".

I.

So befasst sich der erste Teil des Werkes (S. 7 ff.) mit den Grundlagen des Datenschutzrechts. Nach einem kurzen geschichtlichen Überblick über dieses Rechtsgebiet werden ausführlich die verfassungsrechtliche Basis des Datenschutzrechts in der Bundesrepublik sowie die europarechtlichen Vorgaben dargestellt. Sodann wird der Geltungsbereich der DS-GVO, die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, erläutert, wobei zwischen dem sachlichen sowie dem räumlichen Geltungsbereich unterschieden wird.

Schwerpunktmäßig werden im Abschnitt 2 sodann die aktuellen datenschutzrechtlichen Regelungen der DS-GVO besprochen (S. 132 ff .) So enthält die DS-GVO ausweislich ihres Art. 1 Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten. Sie schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, wobei ausdrücklich der Verkehr personenbezogener Daten in der Union aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden. Wesentlich ist mithin die Erfassung des Begriffs „personenbezogener Daten" Was hierunter zu verstehen ist, erfährt der Leser bei der Lektüre der S. 132 ff. Wesentlich sind auch weitere Begrifflichkeiten wie „Betroffener" und „Verantwortlicher" i.S.d. neuen Datenschutzrechts ebenso wie die Definition und Erfassung des Begriffs der „Verarbeitung" personenbezogener Daten, die in der Folge ausführlich erklärt werden. Soweit gesetzlich nicht erlaubt, dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen verarbeitet werden. Die Modalitäten dieser Einwilligung werden auf S. 180 ff. erläutert, während der Voraussetzungen eines Widerspruchs gegen die Datenverarbeitung personenbezogener Daten auf S. 201 ff. nachgelesen werden können.

In der Folge werden sodann die sog. Datenklassen besprochen, bevor sich *Rüpke* dezidiert mit den Rechten der betroffenen Person im Zusammenhang mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten auseinandersetzt (S. 217 ff.).

Abschnitt 3 ist sodann der Steuerung riskanter Verfahren (S. 231 ff.) gewidmet. Von großer praktischer Relevanz sind hier die Ausführungen zum Verarbeitungsverzeichnis sowie zur Datenschutz-Folgenabschätzung. Diese Vorschriften sollten in der Praxis exakt beachtet und umgesetzt werden.

In der Folge geht es sodann um die Datensicherheit (S. 271 ff.), die Datenschutzkontrolle (S. 291 ff.) sowie um die Aufgabe und Funktion der Datenschutzaufsichtsbehörden. Zur Abrundung dieser wesentlichen Funktionen der Neuregelung des Datenschutzrechts bespricht *Lewinski* sodann Fragen der Haftung sowie der vorgesehenen Straf- und Bußgeldtatbestände einschließlich der Datenschutzordnungswidrigkeiten sowie -straftaten (S. 342 ff.). *Rüpke* und *Eckhardt* behandeln sodann im weiteren Verlauf nicht von der EU-Datenschutzgrundverordnung erfasste Bereiche des Datenschutzrechts. Dazu gehört der Datenschutz in den Bereichen der Gerichtsbarkeit, der Telekommunikation und der Telemedien (S. 371 ff.).

II.

Das Besprechungswerk besticht durchgängig durch sowohl praktische als auch wissenschaftlich fundierte Befassung mit den einzelnen Rechtsfragen, wobei die einschlägige Rechtsprechung nebst Literatur sehr ausführlich eingearbeitet und zitiert worden ist. Damit ist dem Leser ein vertieftes Befassen mit der neuen Rechtsmaterie möglich. Wer sich mit dem neuen Datenschutzrecht befassen muss oder möchte, findet in dem Besprechungswerk eine wertvolle Hilfe bei der Durchdringung der neuen Vorschriften und Begrifflichkeiten.

Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter!

Schulungsvortrag

Müthlein

Datenschutzeinführung für Mitarbeiter und Führungskräfte

Version 3.0
€ 169,99 Power-Point-Folien-Set
ISBN 978-3-89577-811-7

Die bewährten Schulungsfolien sind an das neue Datenschutzrecht angepasst und grafisch neu gestaltet.
Schulen Sie ohne lange Vorbereitungszeit und nutzen Sie die vortragsfertigen Power-Point-Sets für folgende Zielgruppen:

- ★ Führungskräfte
- ★ Mitarbeiter
- ★ Fachbereich IT
- ★ Fachbereich HR

Die Folien lassen sich an Ihr Corporate Design anpassen.

Mitarbeiterinformation Datenschutz

Für jedes Unternehmen geeignet!

Mitarbeiterinformation Datenschutz

Merkblatt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur DS-GVO und BDSG

28. Auflage 2018
ISBN 978-3-89577-790-5 Deutsch Print
Staffelpreise – Mindestbestellmenge 10 Exemplare
20 Seiten – 21 x 21 cm

Sprachen: Die Mitarbeiterinformation liegt jetzt in fünf Sprachen vor.

Deutsch Englisch Französisch Spanisch Protugiesisch

Format: Die Mitarbeiterinformation ist in Print und als digitale Version erhältlich.

Bitte sprechen Sie uns an:

HOTLINE: 02234/98949-26

Beispielrechnung:

Kunde 1:
200 Mitarbeiter x Staffelpreis € 2,60
= € 520,00 Umsatz

Kunde 2:
700 Mitarbeiter x Staffelpreis € 2,20
= € 1.540,00 Umsatz

Kundenversionen

Firmenindividuelle Ausgaben

Sonderdrucke in individuellem Design sind möglich. Sie gestalten die Titel- und Rückseite nach Ihren Vorstellungen bzw. so, wie es Ihr Corporate Design verlangt. Wenn Sie keine Grafikabteilung im Haus haben, unterstützen wir Sie gerne.

Wir erstellen Ihnen einen Vorschlag nach Ihren Wünschen.

Ihren persönlichen Sonderdruck bieten wir Ihnen zu gesonderten Konditionen an.

Standardausgabe Print		
Anzahl	**Stückpreis**	**Gesamtpreis**
ab 10 Expl.	4,60 €	46,00 €
ab 20 Expl.	4,40 €	88,00 €
ab 50 Expl.	3,70 €	185,00 €
ab 100 Expl.	3,10 €	310,00 €
ab 200 Expl.	2,60 €	520,00 €
ab 500 Expl.	2,20 €	1.100,00 €
ab 1.000 Expl.	1,95 €	1.950,00 €
ab 2.000 Expl.	Preis auf Anfrage	

Däubler/Wedde/Weichert/Sommer: EU-Datenschutz-Grundverordnung und BDSG-neu. Kompaktkommentar, Bund-Verlag Frankfurt, 1. Auflage 2018, 1379 Seiten, geb., ISBN 978-3-7663-6615-3, € 99,00

Im Bund Verlag ist im Juni 2018 in der ersten Auflage ein Kommentar zur DS-GVO sowie zum BDSG n.F. erschienen. Autoren des Kommentars sind *Däubler,* Professor für Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht, Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht an der Universität Bremen, *Wedde,* Professor für Arbeitsrecht und Recht der Informationsgesellschaft an der Frankfurt University of Applied Sciences und wissenschaftlicher Leiter des Instituts für Datenschutz, Arbeitsrecht und Technologieberatung in Eppstein, *Weichert*, Vorstandsmitglied in der Deutschen Vereinigung für Datenschutz e.V, (DVD), bis Juli 2015 Landesbeauftragter für Datenschutz Schleswig-Holstein und Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz in Kiel (ULD) sowie *Sommer,* Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen.

I.

Der Besprechungskommentar ist pünktlich zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften erschienen. Und das ist gut so. Die Verunsicherung ist bei allen Beteiligten groß: Was besagen die Regelungen im Einzelnen? Welche Änderungen bringt die Reform für die Beteiligten, insbesondere auch für Verbraucher und Beschäftigte? Welche Änderungen kommen auf Betriebs- und Personalräte zu?

Für die Klärung dieser Fragen ist der Besprechungskommentar eine wertvolle Hilfe. Auf insgesamt 1.379 Seiten bringen die Autoren eine kompakte Einführung in das neue Datenschutzrecht. Klar, prägnant und gut verständlich erläutert der Kompaktkommentar das gesamte neue Datenschutzrecht und hilft, die komplizierten Vorschriften zu verstehen und richtig anzuwenden. So werden – stets mit dem Blick auf die Praxis – die Regelungen der DS-GVO sowie des BDSG n.F. besprochen. Aber auch die datenschutzrechtlichen Vorschriften, des Telemediengesetzes (TMG), des Unterlassungsklagengesetzes (UklaG) sowie des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) werden kurz erläutert. Jeweils wird der Bezug zu den Auswirkungen auf das Arbeitsrecht hergestellt. Für Praxisnähe sorgen zahlreiche Beispiele, mit welchen die teils schwierigen Fallkonstellationen eingehend erklärt werden. Neben den Auswirkungen des neuen Datenschutzrechts auf Arbeitsverhältnisse werden auch die datenschutzrechtlichen Interessen der Verbraucher eingehend kommentiert, um auch diesem Nutzerkreis einen Einstieg in das neue Datenschutzrecht zu ermöglichen und eine Erklärungshilfe zu bieten.

Schwerpunktmäßig werden im Rahmen der Kommentierung das komplette neue Datenschutzrecht besprochen und hierbei – soweit es sich anbietet – auch die Auswirkung der neuen Gesetzeslage auf die Interessenvertretungen dargestellt. So enthält z.B. die Kommentierung des § 4 BDSG n.F. einen Abschnitt „Rechte von Betriebs- und Personalräten“ in den Rn. 96 bis 98. Weitere Schwerpunkte der Kommentierung sind Telemedien und Social Media, Cloud Computing und Big Data sowie die Möglichkeiten der Videoüberwachung.

II.

Exemplarisch möge aus der Fülle der besprochenen Vorschriften die Kommentierung des Art. 5 DS-GVO als Beispiel für die umfassende Bearbeitung der neuen Regelungen dienen.

Das deutsche Datenschutzrecht kannte bisher keine allgemeinen normierten Datenschutzgrundsätze. Nach der neuen Rechtslage sind für den Anwendungsbereich der DS-GVO sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich, im spezifischen sowie im allgemeinen Datenschutzrecht auch bei der Auslegung des nationalen Rechts die Grundsätze des Art 5 DS-GVO heranzuziehen. Dieser regelt die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Nach der Klärung allgemeiner Fragen sowie einem Überblick über die Entstehungsgeschichte der neuen Vorschrift werden ausführlich die einzelnen Begrifflichkeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur erläutert. Hierbei wird auch der Bezug zur bisherigen Rechtslage hergestellt, so dass der Leser und Nutzer des Kommentars auch auf Bekanntes zurückgreifen kann. Soweit in Art. 5 Abs. 1 c) DS-GVO die Grundätze der „Datenminimierung“ geregelt sind, wird darauf hingewiesen, dass dieser Grundsatz der Regelung des bisherigen § 3a BDSG a.F. zur „Datenvermeidung und Datensparsamkeit“ entspricht, wonach bei der Datenverarbeitung darauf zu achten ist, „so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu schützen“. Hier kann also bei der Auslegung der neuen Vorschriften auf bisherige Regelungen zurückgegriffen werden. Auf diese Weise erhält der Leser eine wertvolle Hilfe bei der Umsetzung der neuen Regelungen.

III.

Der Kompaktkommentar erläutert das gesamte neue Datenschutzrecht und hilft, die oft komplizierten Vorschriften zu verstehen und richtig anzuwenden. Dabei haben die Autoren immer die betriebliche Praxis im Blick und ergänzen die jeweiligen Kommentierungen mit wertvollen Hinweisen für die Praxis. Der Kommentar ist eine gute Anschaffung für jeden, der sich auch nur im weitesten Sinn mit Fragen des neuen Datenschutzrechts zu befassen hat. ■

Dr. Carmen Silvia Hergenröder (csh) ist als selbständige Rechtsanwältin tätig. Sie wirkte als Dozentin an der Fachhochschule des Bundes der BfA in Berlin im Bereich des Bürgerlichen Rechts und an der Handwerkskammer für Unterfranken im Bereich des Bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts. In ihrer langjährigen Praxis als Referentin widmet sie sich insbesondere Seminaren zum Arbeits- und Berufsbildungsrecht sowie zum Betriebsverfassungsrecht. Zusätzlich arbeitet sie als Herausgeberin und Autorin juristischer Literatur. Sie ist Lehrbeauftragte an der Technischen Hochschule Bingen.

CASIHE@t-online.de

Neuerscheinungen Winter 2018

Rüdiger Hansen, Raingard Knauer

Leon und Jelena

Geschichten vom Mitbestimmen und Mitmachen im Kindergarten

2018, 32 Seiten, Klammerbroschur
je € 3,– (D)

Ein Name für den Fisch
ISBN 978-3-86793-794-8

Eine Baustelle für die Krippis
ISBN 978-3-86793-795-5

Eine Kinderkonferenz für die Schule
ISBN 978-3-86793-796-2

Die neue Erzieherin
ISBN 978-3-86793-859-4

Empfohlen ab 3 Jahren

Als E-Books erhältlich

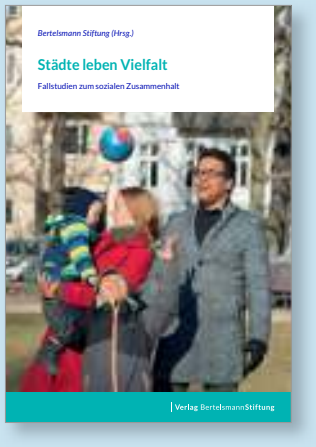

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Städte leben Vielfalt

Fallstudien zum sozialen Zusammenhalt

Erscheint im Dezember
220 Seiten, Broschur
€ 20,00 (D)
ISBN 978-3-86793-854-9

Als E-Book erhältlich

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Gute Ganztagsschulen entwickeln

Zwischenbilanz und Perspektiven

Erscheint im Dezember
ca. 250 Seiten, Broschur
ca. € 28,00 (D)
ISBN 978-3-86793-788-7

Als E-Book erhältlich

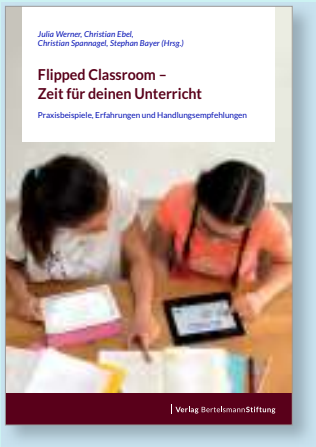

Julia Werner, Christian Ebel,
Christian Spannagel,
Stephan Bayer (Hrsg.)

Flipped Classroom – Zeit für deinen Unterricht

Praxisbeispiele, Erfahrungen und Handlungsempfehlungen

2018, 244 Seiten, Broschur
€ 25,- (D)
ISBN 978-3-86793-790-0

Als E-Book erhältlich

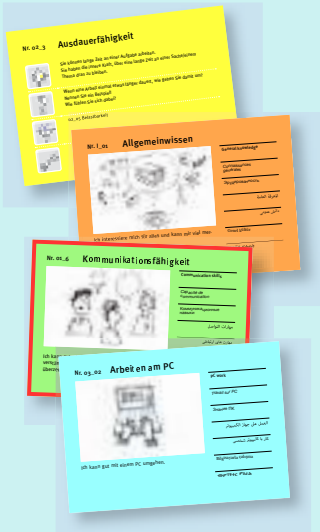

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Kompetenzkarten

für die Berufs- und Migrationsberatung

2., aktualisierte Auflage 2018
73 Beratungskarten
mit Kompetenzbegriffen in 8 Sprachen
eingeschweißt, ohne Box
€ 10,- (D)
ISBN 978-3-86793-851-8

Umweltrecht, Naturschutz und Energienetzausbau

Vorsitzender Richter am BVerwG a. D. Dr. Ulrich Storost

Starke gesellschaftliche Kräfte in den Staaten der westlichen Industriegesellschaft sorgen dafür, dass das Umweltrecht sich nach wie vor rasant fortentwickelt. Werkzeug der den Zeitgeist prägenden Aktivisten des Umweltschutzes ist dabei insbesondere der Gerichtshof der Europäischen Union. Während die Regierungen der Mitgliedstaaten unter dem Einfluss finanzstarker Industrielobbyisten umweltpolitischen Neuerungen eher zurückhaltend gegenüberstehen, treibt die Rechtsprechung dieses Gerichtshofs die nationalen Gesetzgeber der Mitgliedstaaten geradezu vor sich her. Das gilt vor allem für das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung mit der dazu gehörenden Öffentlichkeitsbeteiligung, den Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten sowie die dadurch enorm verstärkte Durchsetzungskraft des Naturschutzrechts. Bei dem spezifisch deutschen Problem der „Energiewende" fehlt (noch) dieser Rückenwind durch eine vor allem dem effektiven Einsatz des Rechts zur Durchsetzung politischer Ziele verpflichtete Rechtsprechung. Der Energienetzausbau als Nadelöhr der Energiewende stellt Anforderungen an das Planungs- und Genehmigungsregime, die der deutsche Gesetzgeber allein in politischer Verantwortung bewältigen muss. Von den Umweltaktivisten kann er dabei wenig Unterstützung erwarten, da der Netzausbau mit erheblichen Konflikten innerhalb ihres übergeordneten Ziels, die Umwelt zu schützen, verbunden ist. Die Entscheidung dieser Zielkonflikte lässt sich nicht anhand der moralisierenden Kategorien von Gut und Böse treffen, die Aktivisten zur Erhöhung ihrer Durchsetzungskraft in der öffentlichen Meinung sonst gern einsetzen. So verwundert es nicht, dass die praktischen Fortschritte bei der Umsetzung der Netzausbauvorhaben trotz gewaltigen gesetzgeberischen und planerischen Aufwands bisher dürftig geblieben sind. Umso wichtiger ist die wissenschaftliche Begleitung der Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht nur beim Energienetzausbau, sondern auch im europarechtlich determinierten Umweltrecht, damit sich die Praxis nicht in einem Dschungel von Vorschriften und Kasuistik verirrt, der mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Rechtssicherheit und Vollzugsfähigkeit des Rechts nicht zu vereinbaren ist. Die hier anzuzeigenden Werke leisten wertvolle Beiträge zu der insoweit erforderlichen Orientierung.

Eckard Rehbinder/Alexander Schink (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin, 5. Aufl. 2018. ISBN 978-3-503-17721-9; 1386 S., fester Einband, 174 €.

Mit der Neuauflage dieses erstmals 1982, in Vorauflage 2012 erschienenen Werkes nach dem Rechtsstand von Ende 2017 will der Arbeitskreis für Umweltrecht einen aktuellen und fundierten Überblick über dieses wichtige Rechtsgebiet ermöglichen. Dieser geht über bloße „Grundzüge" weit hinaus. Das aus Wissenschaftlern und Praktikern des Umweltrechts bestehende Autorenteam widmet sich der Querschnittsmaterie in ihrer ganzen Bandbreite und allen wesentlichen Fragen. Im ersten Teil werden von *Heselhaus* die verfassungsrechtlichen und von *Calliess* die unionsrechtlichen Grundlagen sowie von *Rehbinder* die Ziele, Grundsätze, Strategien und Instrumente des Umweltschutzes dargestellt. Systematisch zutreffend wurde auch der - um einen (kritischen) Abschnitt zur richterlichen Kontrolldichte erweiterte - Beitrag von *Groß* zum Rechtsschutz im Umweltrecht in diesen Grundlagenteil aufgenommen. Im der Planung gewidmeten zweiten Teil behandeln *Klement* und *Saurer* mit einem völlig neu verfassten Beitrag den Umweltschutz in der Fachplanung. Dabei wird das Spannungsverhältnis zwischen dem politischen Ziel der Verfahrensbeschleunigung und dem auch europarechtlich fundierten Ziel der Bürgerbeteiligung am Planungsverfahren deutlich herausgearbeitet. Bei dem insoweit besonders wichtigen Thema der Präklusion wird allerdings übersehen, dass § 7 Abs. 4 UmwRG die Anwendung des § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG auch in Rechtsbehelfsverfahren individuell Betroffener ausschließt. Dadurch erhält das von den Verfassern zu Recht kritisierte, europarechtlich begründete Arbeitsbeschaffungsprogramm für Sachverständige, Planungsjuristen, Rechtsanwälte und Richter im Habitat- und Artenschutz erst richtigen Schwung. Den Umweltschutz durch Bauplanungsrecht behandelt *Schink* in einem umfangreich aktualisierten und erweiterten Beitrag. Der dritte Teil ist Einzelmaterien des Umweltrechts gewidmet: dem öffentlichen Immissionsschutzrecht *(Hansmann)*, dem Klimaschutz- und Umweltenergierecht *(Schomerus)*, dem Wasserrecht *(Durner)*, dem Bodenschutzrecht *(Scherer-Leydecker/Rausch)*, dem Naturschutzrecht (neu: *Lau)*, dem Atom- und Strahlenschutzrecht *(Sellner/Hennenhöfer)*, dem Abfallwirtschaftsrecht *(Franßen)*, dem Gentechnikrecht *(Pottschmidt)* und dem Stoffrecht *(Rehbinder)*. Dabei setzt der völlig neu bearbeitete Beitrag zum Naturschutzrecht durchaus andere Schwerpunkte als *Gellermann* in der Vorauflage. Abgerundet wird das Werk durch den vierten Teil zum Umweltvölkerrecht mit einem Beitrag von *Sand*.

Alexander Schink/Olaf Reidt/Stephan Mitschang (Hrsg.), Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz/Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Kommentar, Verlag C.H.Beck oHG, München 2018. ISBN 978-3-406-71603-4; 465 S., in Leinen, 129 €.

Der nationalen Umsetzung unions- und völkerrechtlicher Vorgaben insbesondere für die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten dienen die beiden Gesetze, die dieser handliche Kommentar ebenfalls nach dem Rechtsstand von Ende 2017 zum Gegenstand hat. Die Erläuterungen zum UVPG, die mit etwa 400 Seiten den weitaus größten Teil ausmachen, haben elf Bearbeiter – überwiegend Rechtsanwälte – unter sich aufgeteilt. Für die Kommentierung des UmwRG zeichnet allein *Franzius* – Professor an der Universität Bremen – verantwortlich. Er hält mit seiner kritischen Einstellung zu der den Leidensweg dieses Gesetzes prägenden Zurückhaltung der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung gegenüber dem umweltrechtlichen Aktivismus des EuGH und des *Aarhus Compliance Committees* nicht hinter dem Berg. Dies gilt vor allem für die auch die aktuelle Gesetzesfassung noch prägende und vom Bundesverwaltungsgericht bisher geteilte Unterscheidung zwischen (weitem) Verbands- und (beschränktem) Individualrechtsschutz. Insoweit dürfte das durch Beschluss vom 25. April 2018 – BVerwG 9 A 16.16 – jetzt eingeleitete Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH zur Unionsrechtskonformität des § 4 Abs. 3 Satz 2 UmwRG und zur Klagebefugnis aller Mitglieder der „betroffenen Öffentlichkeit" hoffentlich Rechtssicherheit schaffen. Zum UVPG liefert der Mitherausgeber *Schink* eine kompakte und praxisnahe Einführung in die Entwicklung, die Grundlagen und den wesentlichen Inhalt des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, dessen sorgfältige Beachtung trotz des damit verbundenen Verwaltungsaufwands oft von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung umweltrelevanter Projekte und Pläne ist. Die einzelnen Vorschriften des UVPG in ihrer grundlegenden Umgestaltung und komplexen Ausdifferenzierung durch das „Modernisierungsgesetz" vom 20. Juli 2017 werden anschließend von erfahrenen Praktikern des Umweltrechts sachkundig erläutert. Dabei wird in übersichtlicher Form auch auf Ziel und Zweck, Entstehung und europa- bzw. völkerrechtlichen

Hintergrund der Vorschriften, ihren Anwendungsbereich, das ihnen zugrunde liegende Regelungssystem sowie auf Fragen der Fehlerfolgen und des Rechtsschutzes eingegangen. Diese Konzeption des Kommentars ist ausgesprochen anwenderfreundlich. Bei einer Neuauflage sollten allerdings die leider noch zahlreichen Druckfehler durch eine genauere redaktionelle Überarbeitung eliminiert werden.

Werner Hoppe†/Martin Beckmann/Martin Kment (Hrsg.), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung/Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Kommentar, Carl Heymanns Verlag, Köln, 5. Aufl. 2018. ISBN 978-3-452-28264-4; 1113 S., Hardcover, 149 €.

Wesentlich inhalts- und umfangreicher behandelt denselben Gegenstand dieser Großkommentar, der den erforderlichen Praxisbezug mit wissenschaftlicher Gründlichkeit verbindet. Seit der Erstauflage von 1995 hat die seinerzeit als völliges Neuland entdeckte und in ihrer praktischen Bedeutung noch heruntergespielte Umweltverträglichkeitsprüfung dank fortschreitender unionsrechtlicher Vorgaben und – damit zusammenhängend – verstärkter gerichtlicher Nachprüfungsmöglichkeiten im Vollzug des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes eine kaum zu überschätzende Praxisrelevanz gewonnen. Die fortlaufenden Novellierungen beider Gesetze haben im Vergleich mit den Vorauflagen von 2007 und 2012 eine umfassende Überarbeitung der bisherigen Kommentierung erforderlich gemacht. Diese teilen sich zwölf Bearbeiter, überwiegend Rechtsanwälte, darunter vier Neuzugänge im Autorenkreis. *Daniela Winkler,* Professorin an der Universität Stuttgart, hat als einer dieser Neuzugänge der Kommentierung des UVPG eine Einleitung vorangestellt, die in bester Wissenschaftstradition den Begriff der Umweltprüfung und die dafür maßgeblichen verfassungsrechtlichen und umweltrechtlichen Prinzipien erklärt sowie die unionsrechtliche Entwicklung, ihre Umsetzung durch das nationale Rechtssystem und die dabei bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten übersichtlich darstellt. Sie zeichnet auch für die Kommentierung der §§ 5 bis 7 UmwRG verantwortlich. Dort setzt sie sich zu Recht sehr kritisch mit der für das Verwaltungsverfahren dysfunktionalen und der Rechts- und Investitionssicherheit abträglichen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auseinander, die die deutschen materiellen Präklusionsvorschriften mit lapidarer Begründung für unionsrechtswidrig erklärt hat. Sie muss jedoch einräumen, dass die Schlacht um diese Vorschriften weitgehend verloren ist. Gleichzeitig hält sie auch mit harscher Kritik an dem Versuch des deutschen Gesetzgebers, stattdessen mit dem Sonderprozessrecht des § 6 UmwRG unter der Hand eine innerprozessuale Präklusion einzuführen, nicht hinter dem Berg. Das letzte Wort zur Vereinbarkeit dieser Regelung mit der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie und dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz dürfte nach diesen fundierten Einwänden jedenfalls noch nicht gesprochen sein. Nicht nur insoweit bietet der Heymannssche Kommentar einen wertvollen Beitrag auch zum fortgesetzten wissenschaftlichen Diskurs.

Stefan Lütkes/Wolfgang Ewer (Hrsg.), Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar, Verlag C. H. Beck oHG, München, 2. Aufl. 2018. ISBN 978-3-406-68848-5; 766 S., in Leinen, 109 €.

Das Bundesnaturschutzgesetz ist aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben für den Habitat- und Artenschutz in ihrer strengen Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union zu einem der wichtigsten Gesetze des materiellen deutschen Umweltrechts aufgestiegen. Diese Vorgaben haben seit der erfolgreichen Erstauflage dieses Handkommentars im Jahre 2011 zu vielfältigen Änderungen des Gesetzes und zu einer ausufernden Rechtsprechung insbesondere zu dessen Anwendung im Fachplanungsrecht geführt, die die lange erwartete Neuauflage als überfällig erscheinen ließen. Das aus acht renommierten Vertretern von Verwaltung, Anwaltschaft und Wissenschaft bestehende, unverändert gebliebene Autorenteam erläutert in übersichtlicher und praxisnaher Weise die einzelnen Vorschriften des Gesetzes nach dem Rechtsstand von Ende 2017. Mitherausgeber *Lütkes,* der als zuständiger Referatsleiter im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die Entwicklung des Naturschutzrechts seit langem aus erster Hand kennt und begleitet, geht in seiner Einleitung mit der gebotenen Kürze auf die fachlichen, politischen und ökonomischen Grundlagen dieses Rechtsgebiets, den internationalen und europäischen Rechtsrahmen, Fragen der Gesetzgebungskompetenz sowie Entwicklung, Zielsetzung, Struktur und Inhalte des Gesetzes ein. Bei den Einzelkommentierungen werden im erforderlichen Umfang auch die durch die Abweichungsrechte der Länder besonders wichtigen landesrechtlichen Regelungen dargestellt. Längeren Erläuterungen ist jeweils eine Gliederungsübersicht beigegeben. Zu Recht besonders gründlich behandelt Mitherausgeber *Ewer* den in § 34 geregelten projektbezogenen Habitatschutz auf der Basis der umfangreichen inzwischen dazu ergangenen Rechtsprechung. Ob seinen Ausführungen zum fehlenden Drittschutz dieser Vorschrift zugunsten Privater auf dem Hintergrund der Effektivitätsrechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 8.11.2016 – Rs. C-243/15) noch die Zukunft gehört, erscheint allerdings zweifelhaft. Auch insoweit darf man auf das Ergebnis des bereits erwähnten, vom Bundesverwaltungsgericht im April 2018 eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahrens gespannt sein. Ebenfalls hervorzuheben ist die ausführliche und äußerst sachkundige Erläuterung der in § 44 geregelten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote durch *Heugel.* Insgesamt ist der Kommentar in seiner aktuellen Auflage eine wertvolle Hilfe für alle mit dem Naturschutzrecht befassten Praktiker.

Armin Steinbach/Peter Franke (Hrsg.), Kommentar zum Netzausbau. Walter de Gruyter GmbH, Berlin, 2. Aufl. 2017. ISBN 978-3-11-052486-4; 829 S., gebunden, 149,95 €.

Ziel dieses nach der deutschen Grundsatzentscheidung für die Energiewende 2012 in Erstauflage erschienen Kommentars ist es, die für die Umsetzung des komplexen Regelwerks zum

Carl Heymanns Verlag

Nachhaltigkeit hat Zukunft

Die Gemeinschaftskommentare zum Umweltrecht

Schlacke (Hrsg.)
GK-BNatSchG
Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz

Gebundene Ausgabe
2. Auflage 2017
1.152 Seiten
€ 129,–
ISBN 978-3-452-28266-8

Sofortiger Zugriff auf die digitalen Inhalte:
wolterskluwer-online.de

Neuauflage

Führ (Hrsg.)
GK-BImSchG
Gemeinschaftskommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

Gebundene Ausgabe
2. Auflage 2019
ca. 1.900 Seiten
ca. € 199,–
ISBN 978-3-452-28982-7
Erscheint voraussichtlich im Dezember 2018

Sofortiger Zugriff auf die digitalen Inhalte:
wolterskluwer-online.de

Neuauflage

Schmehl/Klement (Hrsg.)
GK-KrWG
Gemeinschaftskommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz

Gebundene Ausgabe
2. Auflage 2019
ca. 1.200 Seiten
ca. € 159,–
ISBN 978-3-452-28984-1
Erscheint voraussichtlich im Dezember 2018

Sofortiger Zugriff auf die digitalen Inhalte:
wolterskluwer-online.de

Neuerscheinung

Schink/Fellenberg (Hrsg.)
GK-WHG
Gemeinschaftskommentar zum Wasserhaushaltsgesetz

Gebundene Ausgabe
1. Auflage 2019
ca. 1.500 Seiten
ca. € 179,–
ISBN 978-3-452-28986-5
Erscheint voraussichtlich im Dezember 2018

Sofortiger Zugriff auf die digitalen Inhalte:
wolterskluwer-online.de

Wolters Kluwer

Im Buchhandel erhältlich.

Dieter Krüger

Das Stinnes-Legien-Abkommen 1918–1924

Voraussetzungen, Entstehung, Umsetzung und Bedeutung

Herausgegeben von Gesamtmetall – Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e.V.

Die Monographie erinnert an das wegen seiner Bedeutung für den Verlauf der Weimarer Republik in der Geschichtswissenschaft umstrittene Abkommen zwischen Industrie und Gewerkschaften kurz nach der Novemberrevolution 1918. Es wurde nach seinen Protagonisten, dem Montanindustriellen Hugo Stinnes, und dem Führer der sozialistischen Gewerkschaften, Carl Legien, benannt. Mit der Vereinbarung erkannte die deutsche Großindustrie das Prinzip der kollektiven, überbetrieblichen Regelung der Löhne, Arbeitszeiten und Arbeitsverhältnisse durch Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften an. Im Gegenzug verzichteten die Gewerkschaften vorläufig auf die Forderung nach Sozialisierung der Großindustrie. Die Inhalte des Abkommens gingen in die Reichsverfassung ein. Die gleichberechtigte Gestaltung der Arbeitsbeziehungen durch eine institutionalisierte Sozialpartnerschaft (»Zentralarbeitsgemeinschaft«) zerbrach in der Hyperinflation von 1923. Die Lehren aus dem Schicksal des Abkommens wirkten sich langfristig auf die Gestaltung der Tarifautonomie in der Bundesrepublik nach 1945 aus.

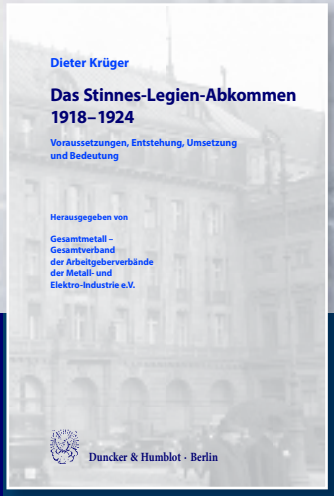

1 Tab., zahlr. Abb.
342 Seiten, 2018
ISBN 978-3-428-15490-6
geb. mit Schutzumschlag
€ 59,90

www.duncker-humblot.de

Energienetzausbau maßgebliche Expertise aus Ministerien, Bundesnetzagentur, Wissenschaft und Anwaltschaft in die wissenschaftliche Begleitung des Netzausbauprozesses einzubinden und damit einen gewissermaßen autoritativen Orientierungspunkt für die Akteure dieses zunächst ohne praktische Erfahrungen begonnenen Prozesses zu schaffen. Erläutert werden nach dem Rechtsstand von April 2017 alle speziell für den Stromnetzausbau relevanten gesetzlichen Regelungen: die für die Regulierung des Netzbetriebs und die Planfeststellung einschlägigen Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) mit dem Ziel einer verbindlichen Bedarfsplanung und der Straffung der Planungs- und Genehmigungsverfahren durch genehmigungsrechtliche Privilegierung der in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben, das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) mit der Ermöglichung einer einheitlichen Bundesfachplanung und Bundesplanfeststellung für länderübergreifende oder grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen und Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land, das Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPlG) mit der Konkretisierung dieser länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Vorhaben bzw. Anbindungsleitungen sowie der Pilotprojekte für den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen und der Vorhaben, die als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden müssen bzw. können, schließlich die das NABEG und das BBPlG ergänzende Planfeststellungszuweisungverordnung (PlfZV). In der den Erläuterungen vorangestellten Einleitung versuchen die Herausgeber *Steinbach* und *Franke*, dieses Nebeneinander anwendbarer Rechtsvorschriften als ein geordnetes System der Sonderregime für bestimmte Leitungsprojekte einigermaßen übersichtlich darzustellen und die dahinter stehenden rechtspolitischen Ziele – auch unter Berücksichtigung der inzwischen gewonnenen praktischen Erfahrungen – zu vermitteln. Dabei werden der manifeste Zielkonflikt zwischen der gewünschten größeren Öffentlichkeitsbeteiligung und der erforderlichen Verfahrensbeschleunigung sowie die diesen Konflikt überlagernden Gründe für die Trennung von Bedarfsplanung und Bundesfachplanung und die daraus folgenden Probleme einer doppelten Umweltprüfung nicht ausgeblendet. (*us*) ■

Dr. iur. Ulrich Storost war bis zum Eintritt in den Ruhestand im Herbst 2011 Mitglied des für Teile des Fachplanungsrechts zuständigen 9. Revisionssenats des Bundesverwaltungsgerichts. Er gehörte diesem Senat seit 1993 als Richter, von 2004 bis 2011 als Vorsitzender Richter an. Neben seinem Hauptamt war er von 1997 bis 2004 Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin. Seit 1991 ist er Mitautor eines Loseblattkommentars zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.

ulrich.storost@t-online.de

Insolvenzrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Janlewing, Gabriele, Insolvenzrecht für die familienrechtliche Praxis, 2. Aufl., 2018, Gieseking, Bielefeld, ISBN 978-3-7694-1201-7, 161 S., 44,00 €

Eine Vielzahl von Schuldnern in- und außerhalb der Insolvenz ist verheiratet bzw. hat Kinder. Nicht selten führen familienrechtliche Ereignisse wie die Geburt eines Kindes oder die Trennung vom Ehegatten bzw. Lebenspartner erst in die finanzielle Schieflage. Das Schicksal von Unterhaltsverpflichtungen wird damit zum Thema der Insolvenz. Auch der Gesetzgeber hat dies erkannt und mit Wirkung zum 1.7.2014 festgelegt, dass neben Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung auch solche aus rückständigem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, von der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht berührt werden. War also Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten gegeben und lag Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners vor, wird die vorsätzliche Nichtzahlung des Unterhalts einer unerlaubten Handlung gleichgestellt.

Der solchermaßen beispielhaft umrissenen Schnittstelle von Insolvenzrecht und Familienrecht widmet sich das Buch von *Janlewing*. Dass binnen dreier Jahre eine Neuauflage fällig wurde, beweist das Interesse der Praxis an der Thematik. Da wohl nicht jeder Familienrechtler auch über vertiefte privatinsolvenzrechtliche Kenntnisse verfügt, gibt die Verfasserin zunächst einen Überblick über die Grundlagen des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens natürlicher Personen (§ 2, S. 5 – 33). Dabei wird schon in diesem Teil auf familienrechtliche Besonderheiten eingegangen, so findet im Rahmen der Verfahrenskostenstundung § 1360 a Abs. 4 BGB Berücksichtigung, welcher den Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Verfahrenskostenvorschuss verpflichtet (S. 16 – 19). Familienrechtliche Ansprüche als Bestandteil der Insolvenzmasse stehen als nächstes auf der Agenda (§ 3, S. 36 – 48). Wichtig sind die Darlegungen zur Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens. Umgekehrt interessiert, welche familienrechtlichen Ansprüche in der Insolvenz des Berechtigten in die Masse fallen (S. 40 – 48). Unterhaltsansprüche stehen hier an erster Stelle, neben erbrechtlichen Ansprüchen geht die Verf. auch auf Anfechtungsmöglichkeiten gegenüber Angehörigen sowie Ansprüche auf Steuererstattung ein. Auch die familienrechtlichen Insolvenzgläubiger kommen nicht zu kurz (§ 4, S. 49 – 65). Nach der Abgrenzung Altgläubiger/Neugläubiger geht es vor allem um die praktisch wichtigen Unterhaltsansprüche und deren Schicksal in der Insolvenz des Verpflichteten. Im Abschnitt zur Anmeldung einer familienrechtlichen Insolvenzforderung (§ 5, S. 67 – 88) nimmt naturgemäß § 302 Nr. 1 InsO breiten Raum ein. Gelingt es nämlich, die Unterhaltsforderung mit dem entsprechenden Attribut zu versehen, hat der Gläubiger gut lachen: Die Restschuldbefreiung nützt dem insolvenzbefangenen Unterhaltsschuldner dann nämlich nichts. Verdienstvoll geht das Buch deshalb auch auf die Attributsklage ein (S. 79 f.). Breiten Raum widmet die Verf. auch den zahlreichen Fragen in Zusammenhang mit familienrechtlichen Neugläubigern (§ 6, S. 89 – 111). Demgegenüber spielen familienrechtliche Massegläubiger eine eher untergeordnete Rolle in der Insolvenz (§ 7, S. 113 – 119). Wichtig ist wieder, ob für eine zahlungsunfähige Person unterhaltsrechtliche Obliegenheiten bestehen, einen Insolvenzantrag zu stellen (§ 8, S. 121 – 130). Während § 240 ZPO wohl allgemein bekannt sein dürfte, ist die Verweisungsnorm des § 95 Abs. 1 FamG eher Spezialisten vorbehalten. Nach der Lektüre von § 9 (S. 131 – 133) kennt man beide Vorschriften. Nachdem seit 1.7.2014 die Möglichkeit eines Insolvenzplans auch für Verbraucherschuldner eröffnet ist, ist der Schlussteil den familienrechtlichen Gläubigern im Insolvenzplanverfahren gewidmet (§ 10, S. 135 – 138).

Die zahlreichen Beispiele sowie die Muster im Anhang (S. 143 – 157) erleichtern den Zugang zur Materie, hilfreich ist auch das Stichwortverzeichnis. Wer das Verhältnis Insolvenzrecht – Familienrecht näher kennenlernen will und Handlungsempfehlungen sucht, wird bei *Janlewing* ohne weiteres fündig werden. *(cwh)* ■

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.
cwh@uni-mainz.de

Arbeitsrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Löwisch, Manfred/Schlünder, Guido/Spinner, Günter/ Wertheimer, Frank, KSchG, Kündigungsschutzgesetz, Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, 11. Auflage, Frankfurt am Main 2018, ISBN 978-3-8005-3290-2, 711 S., € 149,00

Kommentare zum Kündigungsschutzgesetz gibt es eine ganze Reihe, das von dem renommierten Arbeitsrechtsprofessor *Manfred Löwisch* vor Jahrzehnten begründete Werk zählt sicherlich zu den besten seiner Art. Neben dem Schöpfer des Werkes zeichnen wie schon in der Vorauflage *Günter Spinner*, seines Zeichens Richter am Bundesarbeitsgericht und Rechtsanwalt *Frank Wertheimer* für die Bearbeitung verantwortlich. Hinzugekommen ist in der Neuauflage *Guido Schlünder*, ebenfalls Richter am höchsten deutschen Arbeitsgericht. Wissenschaft und Praxis teilen sich die Autorenschaft also in Idealbesetzung. Zwar wurde das Kündigungsschutzgesetz in seinen wesentlichen Inhalten seit rund einem Jahrzehnt nicht mehr geändert. Angesichts der nach wie vor munter sprudelnden Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit und insbesondere auch des Europäischen Gerichtshofes sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte kommt die Neuauflage aber zur rechten Zeit.

Begonnen wird das Werk mit einer von Löwisch *verfassten* Einführung. Gerade für den weniger im Kündigungsrecht beheimateten Leser finden sich hier wertvolle Ausführungen zum Geltungsbereich des KSchG, zur Systematik des Kündigungsrechts, zur gesetzlichen Beschränkung von Arbeitgeberkündigungen – auf Arbeitnehmerseite spielen diese ja kaum eine Rolle –, zum Sonderkündigungsschutz und vieles mehr. Vieles wird verständlicher, wenn man einige Grundprinzipien des Kündigungsrechts beherrscht. Auch für den Kundigen lesenswert sind die Überlegungen zum Verhältnis Kündigungsschutz und Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (Vor § 1 Rn. 24 ff.). Interessant ist die Auffassung von *Löwisch*, tarifliche Unkündbarkeitsbestimmungen zugunsten älterer Beschäftigter könnten im Hinblick auf eine mögliche Diskriminierung jüngerer Arbeitnehmer unwirksam sein (Vor § 1 Rn. 35 f.).

Den Schwerpunkt der Kommentierung macht – wie könnte es auch anders sein – § 1 KSchG aus. Gut ein Drittel des Kommentars bestreitet *Schlünder* mit seinen Ausführungen zu dieser Grundnorm des Kündigungsschutzes. Hervorzuheben ist, dass *Schlünder* für das Verständnis der Regelung erforderliche „Nebenfragen" regelmäßig mitbehandelt. Dies gilt etwa für die zentrale Frage des Arbeitnehmerbegriffs (§ 1 Rn. 2 ff.). Und beim Nachschieben von zuvor nicht mitgeteilten Gründen im Kündigungsschutzprozess wird auf die betriebsverfassungsrechtlichen und prozessualen Hindernisse eines solchen Tuns hingewiesen (§ 1 Rn. 107 ff.). Es versteht sich von selbst, dass die betriebs-, personen- und verhaltensbedingte Kündigung unter sämtlichen einschlägigen Aspekten behandelt wird. Bei der Sozialauswahl vertritt *Schlünder* die Auffassung, eine Herausnahme aus derselben wegen kollektivrechtlicher oder einzelvertraglicher Unkündbarkeitsregelungen komme nicht in Frage (§ 1 Rn. 441 ff.). Demgegenüber soll eine Altersgruppenbildung grundsätzlich zulässig sein, wobei allerdings das BAG mit seinen Einschränkungen nicht gut wegkommt (§ 1 Rn. 480). Auch wenn das Kündigungsschutzgesetz – von § 13 Abs. 1 einmal abgesehen – in erster Linie die ordentliche Kündigung im Blick hat, wird die außerordentliche Kündigung an den relevanten Stellen jeweils mitbehandelt. Man erfährt also auch Wissenswertes zu § 626 BGB. Die Abfindungsregelung in § 1 a KSchG wird dann ebenfalls von *Schlünder* erläutert.

Die Kommentierung der in § 2 KSchG normierten Änderungskündigung wird von *Wertheimer* besorgt. Auch hier geht das Werk durchaus eigene Wege, so wenn im Widerspruch zum Bundesarbeitsgericht die Meinung vertreten wird, dass für die Änderungskündigung weniger strenge Maßstäbe zu gelten hätten als für die Beendigungskündigung (§ 2 Rn. 49). Ebenso wenig ist der Verfasser mit dessen Rechtsprechung zur Entgeltabsenkung durch Änderungskündigung einverstanden (§ 2 Rn. 80). In der Tat könnte man flapsig formulieren, dass der Arbeitgeber eine entsprechende Änderungskündigung wegen ihrer Aussichtslosigkeit am besten von vorneherein sein lässt. Zweckmäßigerweise behandelt *Wertheimer* auch die Änderung von Arbeitsbedingungen ohne Änderungskündigung (§ 2 Rn. 153 ff.). Wiederum wendet er sich gegen das Bundesarbeitsgericht, wenn dessen Auffassung zum Verhältnis Änderungskündigung – Direktionsrecht kritisiert wird (§ 2 Rn. 17 ff., 165).

Wer eine Kündigungsschutzklage erheben möchte, dem seien die Ausführungen zu § 4 von *Spinner* empfohlen. Jede relevante Frage wird hier behandelt. Ob man neben dem punktuellen Kündigungsschutzantrag auch eine allgemeine Feststellungsklage erheben soll und wie es sich mit der Geltendmachung eines Weiterbeschäftigungsantrags verhält, erfährt man natürlich auch. Nicht selten wird der gekündigte Arbeitnehmer erst nach Ablauf der Dreiwochenfrist der §§ 4, 7 KSchG einen Rechtsbeistand aufsuchen, in der Kommentierung zu § 5 mag man vielleicht dann noch einen Ausweg finden. Die Überlegungen zu § 6 sind vor allem deshalb interessant, weil Spinner deutlich macht, dass die Überschreitung der Dreiwochenfrist noch „geheilt" werden kann, wenn zuvor

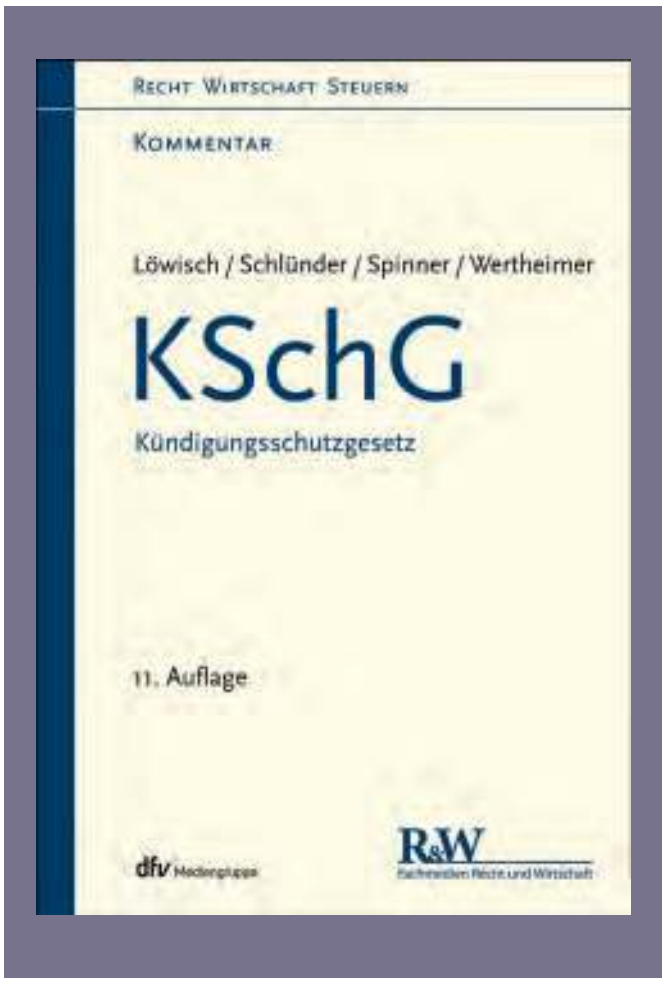

eine andere Rechtsschutzform als die Kündigungsschutzklage gewählt wurde (§ 6 Rn. 4 ff.). Nachdem die prozessualen Fragen von *Spinner* behandelt werden, fallen auch die §§ 9 und 10 in sein Betätigungsfeld. Hier erfährt man alles Notwendige über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Urteil des Gerichts und die damit verbundenen Fragen in Bezug auf die Zahlung einer Abfindung.

Ebenso wie § 11 und § 12 wird auch § 13 ebenfalls von *Spinner* besorgt. In diesem Zusammenhang geht er auch näher auf die sittenwidrige Kündigung ein. Insbesondere die Abgrenzung zur treuwidrigen Kündigung wird hier dargestellt (§ 13 Rn. 38). Selbstredend erfolgt auch ein Hinweis auf sonstige Unwirksamkeitsgründe (§ 13 Rn. 51 ff.)

In seiner Kommentierung des § 14 berücksichtigt *Wertheimer* gleich zu Beginn die *Danosa*-Entscheidung des EuGH (§ 14 Rn. 1). Seine These, das Urteil habe vorrangig nur das Organschaftsverhältnis der Geschäftsführerin betroffen, wird freilich nicht jedermann teilen, auch wenn sie gut vertretbar ist. Von großer praktischer Bedeutung sind die Ausführungen zum Nebeneinanderbestehen von Organ- und Arbeitnehmerstellung (§ 14 Rn. 14 ff.), wenn man an den betriebsinternen Aufstieg denkt.

Den Kündigungsschutz im Rahmen der Betriebsverfassung und Personalvertretung, sprich die §§ 15 und 16, behandelt ebenfalls *Wertheimer*. Dass die Kommentierung ausführlich auf die Ersatzmitglieder eingeht (§ 15 Rn. 34 ff.), wird jedenfalls den kundigen Leser nicht wundern können. Zahlreich sind hier die Probleme, was sich nicht zuletzt in einer bisweilen von der Rechtsprechung abweichenden Meinung von *Wertheimer* wiederspiegelt (§ 15 Rn. 38, 44). Eingehend beleuchtet wird auch die Kündigung im Falle der Betriebsstilllegung (§ 15 Rn. 78 ff.).

Eine kleine Revolution im Massenentlassungsschutz hatte seinerzeit die *Junk*-Entscheidung des EuGH bewirkt. Mit der Gleichsetzung von Entlassung und Kündigung war eine Vielzahl von Einzelproblemen in Bezug auf die §§ 17, 18 KSchG verbunden. Seine Kommentierung des § 17 unterteilt *Wertheimer* in Anzeigepflicht, Informations- und Beratungsrecht des Betriebsrats, Anzeigeverfahren und Rechtsfolgen der Anzeige. Mit dem Bundesarbeitsgericht hält er eine Kündigung nach einer unwirksamen Anzeige für nichtig (§ 17 Rn. 73). Von großer praktischer Relevanz sind die sich anschließenden Ausführungen zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine entsprechende Anzeige unwirksam ist. Bei der Kommentierung von § 18 KSchG ist das Verständnis der sog. Freifrist nach Abs. 4 hervorzuheben: Die Kündigungen seien binnen 90 Tagen auszusprechen (§ 18 Rn. 18). Die in diesem Zusammenhang geäußerte Auffassung, die Freifrist beginne nach dem Ablauf der Sperrfrist, wird allerdings nicht jedermann teilen.

Die Schlussbestimmungen übernimmt wieder *Löwisch*. Die kundige Bearbeitung spiegelt sich etwa in § 23 Rn. 28 ff. wieder, wo die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 24.1.2013 zur Frage der Einbeziehung der Leiharbeitnehmer in die Berechnung der maßgeblichen Arbeitnehmerzahl kritisiert wird. In § 24 ist schon die neue Rechtslage kommentiert. Der Gesetzgeber hat durch Art. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze vom 17.7.2017 (BGBl. 2017 I 2509) § 23 Abs. 2 S. 2 aF KSchG, welcher den dritten Abschnitt des KSchG für Seeschiffe und ihre Besatzungen ausgeschlossen hatte, aufgehoben und in § 24 KSchG einen neuen Abs. 5 eingefügt. Löwisch erklärt das Notwendige (§ 24 Rn. 18 ff.).

Fazit: Das Werk hält, was die Namen versprechen. Nicht nur wer für eine bestimmte Frage kündigungsschutzrechtlicher Art eine Antwort sucht, sondern auch wer tieferschürfend systematische Ansprüche hat, wird im *Löwisch/Schlünder/Spinner/Wertheimer* jedenfalls nicht nur fündig werden, sondern auch eine kundige Beratung erfahren. Was will man mehr von einem guten Kommentar? *(cwh)* ■

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.
cwh@uni-mainz.de

Dr. Carmen Silvia Hergenröder

Von Viethen/ Wascher: Arbeitsrecht in der betrieblichen Praxis 2018. München: Dr. F. Weiss Verlag, 30. vollständig überarbeitete Auflage 2018. 568 S., kartoniert, ISBN 978-3-937015-60-6. € 58,00

I.

Das Handbuch von Viethen und Wascher zum Arbeitsrecht in der betrieblichen Praxis erscheint in jährlich aktualisierter Ausgabe. Es liegt nunmehr mit dem Stand 1. Februar 2018 vor und wurde aus Anlass des 30. Erscheinungsjahres komplett überarbeitet sowie im vergrößerten Format herausgegeben. Auf 568 „eng" bedruckten Seiten beinhaltet das Werk eine Fülle von Informationen, welche Betriebspraktiker bei arbeitsrechtlichen Fragestellungen benötigen. Ziel der Autoren ist es, knapp und verständlich eine Antwort auf die Fragen zu geben, die mit der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern sowie mit der Durchführung des Arbeitsverhältnisses in Zusammenhang stehen.

II.

Diesem Anspruch wird „Der Ratgeber" auch gerecht. Nach Darstellung der Grundbegriffe des Arbeitsrechts sowie der rechtlichen Grundlagen erörtern die Autoren zunächst Fragen rund um den Abschluss von Arbeitsverträgen, die Möglichkeit des Eingehens befristeter und Probearbeitsverhältnisse sowie der Teilzeitbeschäftigung. Hierbei werden auch die sog. Minijobs ausführlich besprochen.

Breiten Raum nimmt sodann die Erörterung der Durchführung von Arbeitsverhältnissen ein: Arbeitspflicht, Arbeitsort und vertragliche Arbeitszeit, Fragen des Arbeitsschutzes, die Nebenpflichten sowie die Haftung der Arbeitnehmer, die Vergütung (Mindestlohn, Vermögenswerte Leistungen, Betriebsrenten, Sicherung des Arbeitseinkommens), Fragen der Entgeltfortzahlung sowie des Erholungs- und Bildungsurlaubs, die Eltern-, Pflege- und Familienpflegezeit, Schutzpflichten und Gleichbehandlung im Unternehmen sowie Probleme bzgl. Arbeitnehmererfindungen und Betriebsinhaberwechsel.

Im Anschluss daran besprechen die Autoren Fragen rund um die Beendigung von Arbeitsverhältnissen (Anfechtung, Aufhebungsvertrag, Erreichen von Altersgrenzen, Kündigung und Kündigungsschutz, Abfindung, Zeugnis und Arbeitspapiere).

Abgerundet werden die Ausführungen durch die Besprechung von Problemen der Arbeitnehmerüberlassung, des Jugendarbeits- und Mutterschutzes sowie des Schutzes schwerbehinderter Menschen, des Tarif- und Betriebsverfassungsrechtes bzw. des Arbeitsschutzes. Letztendlich erfährt der Leser auch Grundzüge des Verfahrensrechts (Arbeits- und Schiedsgerichte sowie vorgerichtliche Rechtsberatung).

III.

In insgesamt 35 Kapiteln stellen die Verfasser das Arbeitsrecht in seiner Gesamtheit mit Stand 1. Februar 2018 dar, wobei auch die aktuelle Rechtsprechung sowie Fachliteratur einschließlich der neuesten Betriebspraxis Berücksichtigung fand. Darüber hinaus werden wichtige Neuregelungen für die betriebliche Praxis umfassend dargestellt. So werden im Kapitel 18 unter Ziff. 15 ff. die Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz auf der Grundlage der zum 25. Mai 2018 in Kraft getretenen EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des zum gleichen Stichtag in Kraft getretenen neuen Bundesdatenschutzgesetz näher erläutert. Im Kapitel 20 unter Ziff. 23 ff. kann der Leser die durch das Entgelttransparenzgesetz vom 6. Juli 2018 erfolgten Neuregelungen nachlesen. Dieses bezweckt die Förderung der Entgeltgleichzeit zwischen Männern und Frauen im Betrieb und arbeitet mit einem Auskunftsanspruch des jeweils anderen Geschlechts, welcher erstmals zum 7. Januar 2018 geltend gemacht werden konnte.

Breiten Raum nimmt die Darstellung des Mutterschutzrechts ein Kapitel. 19 Ziff. 1 ff. ein. Dieses hat durch das Mutterschutzgesetz 2018 umfassende Änderungen erfahren, die praxisgerecht und leicht verständlich erläutert werden. Gleiches gilt für die Regelungen zur Betrieblichen Altersversorgung, welche durch das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Betriebsrentenstärkungsgesetz reformiert worden ist (Kapitel 14 Ziff. 1 ff.).

Das Werk besticht durch absolute Praxisnähe. Es ist leicht verständlich geschrieben und klar gegliedert. Ein Inhaltsverzeichnis am Anfang und ein sehr ausführliches Stichwortverzeichnis am Ende des Buches erleichtern das Auffinden der gewünschten Literaturstelle. Umfangreiche Zitate ermöglichen zudem ein vertieftes Befassen mit der Problematik.

IV.

Alles in allem liegt mit Ratgeber von Viethen und Wascher ein umfang- und inhaltsreiches Nachschlagewerk in handlicher Form vor, welches den Arbeitsalltag der Betriebspraktiker erleichtert und ihnen rechtliche Sicherheit gibt. Es liefert nicht nur Antworten auf arbeitsrechtliche Fragestellungen, sondern – soweit im Zusammenhang sinnvoll und erforderlich – auch auf damit zusammenhängende betriebsverfassungsrechtliche sowie sozialversicherungs- und steuerrechtliche Fragen.

Wer mit arbeitsrechtlichen Fragestellungen in der Praxis befasst ist, findet in dem Ratgeber eine wertvolle Hilfe. Das Werk kann uneingeschränkt empfohlen werden, wobei der im Hinblick auf die Informationsfülle moderate Preis von 58,-- EUR die Kaufentscheidung erleichtert. Der Leser darf sich bereits auf die nächste aktualisierte Auflage 2019 freuen. *(csh)*

Hahn/ Pfeiffer/ Schubert (Hrsg.): Arbeitszeitrecht. Handkommentar. Baden-Baden: Nomos, 2. Aufl. 2018, 690 S., Hardcover, ISBN 978-3-8487-4401-5. € 89,00

Der Beraterkommentar zum Arbeitszeitrecht – kurz HK-ArbZeitR – liegt nunmehr bereits in der zweiten Auflage vor. Ausweislich des Vorworts wollen die Herausgeber sowie Autoren mit dieser Neuauflage ihren Platz im Feld der Kommentierungen „untermauern". Mit einem unveränderten, renommierten

Der Ratgeber
H. P. Wehlen
A. Worzber
ARBEITSRECHT
in der betrieblichen Praxis
2018
Stand: 1.1.2018

NomosKommentar
Hahn
Pfeiffer
Schubert
Hahn | Pfeiffer | Schubert (Hrsg.)
Arbeitszeitrecht
2. Auflage
Arbeitszeitrecht
Handkommentar
Nomos

Michael Ottl
Arbeitsrecht und
Berufsbildungsrecht
Unterschiede und Gemeinsamkeiten
Tectum

KOMMENTAR für die Praxis
Thomas Lakies
Annette Malottke
BBiG
Berufsbildungsgesetz

Wolfdieter Küttner
Personalbuch
2018
Arbeitsrecht · Lohnsteuerrecht
Sozialversicherungsrecht
CH BECK

Betriebsratspraxis
von A bis Z

Thomas Lakies
Jugend-
arbeitsschutz-
gesetz
Basiskommentar

Autorenteam wurden die bisherigen Kommentierungen aktualisiert, Gesetzesänderungen sowie neue Rechtsprechung mit Stand Herbst 2017 eingebaut und auch tarifvertragliche Neuerungen berücksichtigt. Wie auch in der Erstauflage werden branchenspezifische Besonderheiten insbesondere aus den Bereichen Öffentlicher Dienst, Chemie, Metall, Bau sowie Kirche in die Kommentierung einbezogen.
Das Konzept der Kommentierung ist unverändert geblieben. Neben einer ausführlichen Kommentierung des ArbZG werden arbeitszeitrechtliche Regelungen aus weiteren Gesetzen wie z.B. dem AGG, dem ArbSchG, dem BBiG, dem BetrVG, der GewO, dem JArbSchG, dem MuSchG, dem SGB IX, dem TzBFG sowie dem TVöD - soweit relevant – kommentiert. Dies ermöglicht es dem Nutzer, auftretende Fragen der Gestaltung der Arbeitszeit umfassend zu klären. Hinzukommt, dass die arbeitszeitrechtlichen Aspekte anderer Rechtsvorschriften auch jeweils in die Kommentierung des ArbZG einfließen und damit dem Nutzer des Kommentars wertvolle Recherchezeit sparen, da er die arbeitszeitrechtliche Gesamtproblematik in einer Fund- und Zitatstelle „präsentiert" bekommt.

I.

Als Beispiel möge die Vorschrift des § 3 ArbZG dienen, wonach die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer acht Stunden nicht überschreiten darf. Sie kann bis auf zu zehn Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden nicht überschritten werden. Hier erläutert der Kommentar die gesetzliche Vorgabe des 8-Stundentages als Grundsatz und erklärt die Möglichkeiten der Verlängerung auf 10 Stunden im Ausgleichszeitraum (§ 3 ArbZG Rndnrn. 15 ff.).
Bei Fragen der Arbeitszeit von Arbeitnehmern besteht ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 2, 3 BetrVG, welches ebenfalls ausführlich in allen Facetten kommentiert wird (§ 3 ArbZG Rdn. 38).
Ergänzend setzt sich der Kommentar mit den besonderen Vorschriften zur Arbeitszeit bei jugendlichen Auszubildenden (§ 3 ArbZG Rdnr. 54 f.), bei werdenden und stillenden Müttern (§ 3 ArbZG Rdnr. 56), bei Menschen mit Behinderung (§ 3 ArbZG Rdnr. 57) sowie bei sonstigen Beschäftigtengruppen (§ 3 ArbZG Rdnr. 58) auseinander.
Besprochen werden auch die besonderen Formen der Arbeitszeit wie gleitende Arbeitszeit (§ 3 ArbZG Rdnr. 63 ff-), die Führung von Arbeitszeitkonen (§ 3 ArbZG Rndnr. 67 ff.), sowie die Vereinbarung von Vertrauensarbeitszeit (§ 3 ArZG Rdnrn. 72 f.).
Ein weiterer Unterpunkt der Kommentierung ist den Vorschriften zur Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 3 ArbZG Rdnrn. 74 ff.) sowie letztendlich den Sanktionen, Rechtsbehelfen und Rechtsschutzmöglichkeiten bei Verstößen (§ 3 ArbZG Rdnrn. 83 ff.) gewidmet.

II.

Auch hinsichtlich der Auswahl der einzelnen Kommentierungen sowie besprochenen Themenkomplexe zeichnet sich der Kommentar durch höchste Aktualität aus.
So wurden die arbeitszeitrechtlichen Problemstellungen des Mutterschutzrechts bereits auf der Grundlage des reformierten MuSchG 2018 besprochen.
Ein Schwerpunkt der Neukommentierung ist zudem die Diskussion um die Digitalisierung – auch geführt unter dem Schlagwort „Arbeit 4.0". Hierbei auftretenden Fragen und Problemstellungen werden an den unterschiedlichsten Stellen des Kommentars erörtert. Damit möchte der Kommentar einen Beitrag zu dieser Diskussion leisten und diese mit weiteren Argumenten unterstützen.
Ein weiterer Schwerpunkt der Kommentierung wurde auf moderne Arbeitszeitformen wie z.B. croud-/cloudworking gelegt und die hierbei bestehenden Probleme ausführlich erörtert.

III.

Der Beraterkommentar verknüpft durchgängig in den einzelnen Kommentierungen beratungsrelevante Gesichtspunkte und beleuchtet diese komplex unter Berücksichtigung von Detailfragen aus Sondervorschriften. Beispiele und Formulierungsvorschläge sorgen für Praxisnähe und erleichtern dem Nutzer die Umsetzung der gewonnen Lösungsansätze. Ein Inhaltsverzeichnis vorne im Buch sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis ganz hinten im Kommentar erleichtern das Auffinden der gewünschten Zitatstelle und damit auch die Arbeit mit diesem Werk.
Der praxisgerechte geschriebene Kommentar wendet sich insbesondere an Berater, Personalabteilungen Rechtsanwälte, Richter, Betriebs- und Personalräte, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Aufsichtsbehörden, Integrationsämter und Sozialversicherungsträger. Dem genannten Nutzerkreis kann der Kommentar bedenkenlos zur Anschaffung empfohlen werden. Finden sich doch in nur einem Kommentarwerk Erläuterungen der einschlägigen arbeitszeitrechtlichen Vorschriften. *(csh)*

Küttner: Personalbuch 2018. München: C.H.Beck, 25. Vollständig neubearbeitete Auflage 2018. Buch inkl. Online-Nutzung, 3082 S., Hardcover (in Leinen), ISBN 978-3-406-71318-7. € 139,00

Das jährlich aktualisierte Personalbuch von Küttner ist im Jahre 2018 vollständig neu bearbeitet nunmehr in der 25. Auflage erschienen. Es ist ein Standardwerk, welches sich insbesondere an Rechtsanwälte, Steuerberater, Richter, Betriebsräte sowie Personalabteilungen wendet. Begründet von Dr. Wolfdieter Küttner, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Steuerrecht in Köln, wird es aktuell von Jürgen Röller, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Köln, herausgegeben.

I.

In mehr als 400 Stichworten werden mit Rechtsstand 1. Januar 2018 alle wesentlichen Fragen des Arbeitsrechts quasi in Form eines Lexikons aufbereitet – von „Abfindung" bis „Zurückbehaltungsrecht". Dies erfolgt praxisnah und aktuell. Da arbeitsrechtliche Entscheidungen oftmals Folgen auslösen, die im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht ihre Verankerung haben, wäre es sträflich, ausschließlich das Arbeitsrecht

Das Flaggschiff im Arbeitsrecht.

IHR ERFURTER
FÜR 2019

Ersetzt eine ganze Bibliothek

Es ist wieder so weit: Der einzige jährlich erscheinende Kommentar zum Arbeitsrecht, der Erfurter, kommt pünktlich im November und wartet mit dem gesamten Arbeitsrecht in einem einzigen Band auf. Der jährliche Rhythmus garantiert den aktuellsten Stand der Rechtslage und ist somit für jeden Praktiker unverzichtbar.

Die Neuauflage 2019

kommentiert mit Stand vom **1. September 2018** den gesamten Bereich des Arbeitsrechts. Viele Themen der Vorauflage wurden vertieft und um Antworten auf drängende Fragen der Praxis ergänzt. Enthalten sind zahlreiche, aktuelle Schwerpunkte wie:

- das geänderte SGB IX
- Betriebsrente
- Datenschutz
- Mutterschutz
- Entgelttransparenz

Eingearbeitet sind zudem eine Vielzahl höchstrichterlicher Entscheidungen von BAG und EuGH sowie viele richtungsweisende Instanzgerichtsurteile.

In guten Händen

Herausgeber und Autoren gehören zu den führenden Praktikern und Wissenschaftlern im Arbeitsrecht und stehen für höchste Qualität sowie Praxisnähe..

”

Das Werk ist ein aktuelles und renommiertes Allround-Talent für jeden im Arbeits- und benachbarten Sozialrecht Tätigen und sollte in Griffweite stehen.

RA Volker Stück, in: AuA 03/2018, zur 18. Auflage 2018

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht

19. Auflage. 2019. LII, 3052 Seiten.
In Leinen € 179,–
ISBN 978-3-406-72471-8
Neu im Oktober 2018

beck-shop.de/caqctm

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **beck-shop.de** | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 169463
facebook.com/verlagCHBECK LinkedIn.com/company/Verlag-C-H-Beck twitter.com/CHBECKRecht

C.H.BECK

in die Problemlösung einzubeziehen. Aus diesem Grunde werden die einzelnen Fragestellungen auch aus lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht beleuchtet. Damit erhält der Leser jeweils eine fachübergreifende Antwort auf auftretende Fragen und ist somit in der Lage, personalrechtliche Fragen umfassend richtig zu beantworten.
Das hohe Niveau der einzelnen Beiträge wird garantiert durch ein Team herausragender Praktiker. Durch die jährliche Erscheinungsweise wird eine große Aktualität gewährleistet. So wurden in die Neuauflage über 1.000 Änderungen – bedingt durch Rechtsprechung und Gesetzgebung – mit Rechtsstand 1. Januar 2018 eingearbeitet. Betroffen ist z.B. das Stichwort Nr. 140 Datenschutz, mit welchem die ab dem 25. Mai 2018 durch die EU-Datenschutzgrundverordnung und das neue Bundesdatenschutzgesetz geltende neue Rechtslage dargestellt wird. Im Stichwort 317 Mutterschutz werden die durch das Mutterschutzgesetz 2018 erfolgten Änderungen im Mutterschutzrecht näher erläutert. Im Stichwort Nr. 34 Arbeitnehmerüberlassung kann der Leser die durch das Gesetz zur Änderung des AÜG und anderer Gesetze erfolgten Änderungen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung nachlesen. Dieses ist zum 1. April 2017 in Kraft getreten mit dem Ziel, die Arbeitnehmerüberlassung auf seine Kernfunktion zu beschränken und dem Missbrauch von Werkvertragsgestaltungen entgegenzuwirken. Unter dem Stichwort Nr. 92 Behinderte wird erläutert, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2017 die durch das Bundesteilhabegesetz erfolgte Änderung in Kraft getreten ist, wonach eine Kündigung schwerbehinderter Mitarbeitet nur wirksam ist, wenn neben der Anhörung des Betriebsrats auch die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen ist. Dies gilt unabhängig von der Regelung, dass nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses eine Kündigung nur mit Zustimmung des Integrationsamtes ausgesprochen werden kann.
Der „Küttner“ greift aber auch neue Themen auf. Zu nennen sind z.B. das Stichwort 164 Entgelttransparenz. Das zum 6. Juli 2017 in Kraft getretene Entgelttransparenzgesetz bezweckt die Entgeltgleichheit zwischen Männern und Frauen im Betrieb. Es verbietet die mittelbare sowie unmittelbare Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts und arbeitet insoweit mit einem Auskunftsanspruch von Mitarbeitern des jeweils anderen Geschlechts, welcher erstmals zum 7. Januar geltend gemacht werden konnte.
An weiteren neu aufgenommenen Themen zu nennen sind z.B. die Stichworte Nr. 188 Flexirente, Nr. 301 Matrixorganisation sowie Nr. 402 Teilhabe und Inklusion.

II.

In allen Fragen des Personalrechts findet der Leser eine rasche und kompetente Lösung seines jeweiligen Problems. Eine klare Gliederung erleichtert das rasche Auffinden des jeweiligen Stichworts, wobei die vorne im Buch lose liegende, auf gelbem Papier gedruckte „Stichwortübersicht“ eine große Hilfe ist. Ein ausführliches Sachverzeichnis findet sich dann am Ende des Werkes.
Auch die Bearbeitung der einzelnen Stichworte ist leicht lesbar. Die durchgängig gewählte Gliederung der einzelnen Stichworte in „A. Arbeitsrecht“, „B. Lohnsteuerrecht“ sowie „C .Sozialversicherungsrecht“ erleichtert dem eiligen Leser ein rasches Auffinden der von ihm gesuchten Textpassagen. Diesem Zweck dient auch die bei umfangreichen Stichworten vorangestellte Gliederungsübersicht mit Verweis auf die jeweiligen Randziffern.
Leicht lesbar ist auch die Bearbeitung der einzelnen Stichworte. Sehr nutzerfreundlich ist die klare Gliederung und Hervorhebung der einschlägigen Schlagwörter in „Fettschrift“, wodurch eine schnelle Orientierung gewährleistet wird. Damit bietet das Personalbuch auch in der 25. Auflage in gewohnter Prägnanz eine aktuelle und leicht verständliche Darstellung der jeweiligen Problematik sowie eine zuverlässige und schnelle Information.

III.

Hervorzuheben ist die im Preis inbegriffene Online-Stellung des Personalbuchs. Auf der ersten Seite des Print-Werkes findet sich ein Freischaltcode, er es auch dem in Fragen des Internets möglicherweise unerfahrenen Leser ermöglicht, in kürzester Zeit die Online-Version einzusehen.
Auf diese Weise ist der Nutzer in der Lage, jederzeit und an jedem Ort nicht nur das komplette Personalbuch einzusehen. Es wurden Verlinkungen vorgenommen auf die im Werk zitierte Rechtsprechung im Volltext. Gleiches gilt für sämtliche im Personalbuch zitierten Gesetze, Verordnungen sowie Verwaltungsanweisungen. Zusätzlich erhält der Nutzer die Möglichkeit der Einsichtnahme in Musterformulare zum Personalrecht wie z.B. Arbeitsverträge oder Abfindungsvereinbarungen.
Hervorzuheben ist auch, dass die Online-Version dreimal jährlich, nämlich zum 1. Januar, zum 1. Juli sowie zum 1.Oktober auf den neuesten Rechtsstand gebracht wird, wodurch eine hohe Aktualität des gesamten Werkes garantiert wird. Aber auch die Verlinkung auf Altauflagen des „Küttner“ kann in gewissen Fällen hilfreich sein.

IV.

An dem Personalbuch von Küttner kommt niemand – ob Jurist oder Personalverantwortlicher – vorbei, der sich mit Fragen des Personalrechts näher befasst. Insbesondere die Verzahnung der drei relevanten Rechtsgebiete des Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrechts ermöglicht dem Leser eine umfassende Lösung anstehender Rechtsfragen und damit das Auffinden einer sachgerechten Fachentscheidung.
Der Preis von 139 EUR ist zwar hoch. Er rechtfertigt sich jedoch durch die umfassende Bearbeitung der Thematik sowie den freischaltbaren Online-Zugang, durch welchen der Nutzer in den Genuss der dreimal jährlich erfolgenden Aktualisierung kommt und damit Informationen jeweils auf dem aktuellsten Rechtsstand erhält. Das Standardwerk von Küttner ist damit zweifellos eine lohnenswerte Anschaffung. *(csh)*

Ottl: Arbeitsrecht und Berufsbildungsrecht – Unterschiede und Gemeinsamkeiten. Tectum Verlag, 2018. 132 S., Paperback, ISBN 978-3-8288-4148-2. € 29,95

Sinn und Zweck eines Ausbildungsverhältnisses ist das Erlernen eines Ausbildungsberufes. Aus diesem Grunde sieht § 14 Abs. 1

Luchterhand Verlag

NEU

Aktuelle Highlights zum Arbeitsrecht

Liebers (Hrsg.)
Formularbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht

Gebundene Ausgabe
5. Auflage 2019
ca. 2.100 Seiten
ca. € 179,–
ISBN 978-3-472-09550-7
Erscheint vorraussichtlich November 2018

Enthalten in den Modulen
- Anwaltspraxis
- Anwaltspraxis Plus
- Arbeitsrecht

Enthält über 400 Formulare zum Download – an jedes Formular schließen sich Erläuterungen an, die Hinweise zum rechtlichen Hintergrund geben und dadurch eine präzise und effiziente Hilfestellung geben.

Dornbusch/Fischermeier/Löwisch (Hrsg.)
AR
Kommentar zum gesamten Arbeitsrecht

Gebundene Ausgabe
9. Auflage 2019
ca. 1.700 Seiten
ca. € 179,–
ISBN 978-3-472-09542-2
Erscheint vorraussichtlich Dezember 2018

Enthalten in den Modulen
- Anwaltspraxis
- Anwaltspraxis Plus
- Arbeitsrecht

Individual- und Kollektivarbeitsrecht, arbeitsrechtliche Randbereiche, Verfahrensrecht – alles für die tägliche Arbeit wird in diesem Kommentar abgedeckt.

Düwell/Lipke (Hrsg.)
ArbGG
Arbeitsgerichtsgesetz
Kommentar

Gebundene Ausgabe
5. Auflage 2019
ca. 1.600 Seiten
ca. € 179,–
ISBN 978-3-472-09547-7
Erscheint vorraussichtlich März 2019

Enthalten im Modul
- Arbeitsrecht

Das Werk stellt nicht nur das ArbGG systematisch und umfassend dar, sondern deckt alle relevanten Vorschriften im gesamten Arbeitsverfahrensrecht durch eine praxisgerechte Aufbereitung ab.

wolterskluwer-online.de/recht

Wolters Kluwer

Im Buchhandel erhältlich.

Nr. 1 BBiG vor, dass Ausbildungsbetriebe dafür sorgen müssen, dass „ihren" Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist. Auszubildende müssen sich ihrerseits bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist (§ 13 Satz 1 BBiG).
Ottl, seines Zeichens Jurist an einer Kreisverwaltungsbehörde in Bayern und Lehrbeauftragter an der Hochschule Weihenstephan-Troisdorf, hat festgestellt, dass trotz dieser ausdrücklich normierten gesetzlichen Pflichten der Ausbildungskräfte Auszubildende schon während ihrer Berufsausbildung als vollwertige Arbeitskräfte eingesetzt und mit Aufgaben betraut werden, die mit dem zu erlernenden Beruf nichts zu tun haben. Zudem sind auf den Berufsausbildungsvertrag die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden, sofern sich aus seinem Wesen und Zweck sowie aus dem BBiG nichts anderes ergibt (§ 10 Abs. 2 BBiG). Gleichwohl wird in der juristischen Literatur streng zwischen den rechtlichen Vorgaben des Arbeitsrechts sowie des Berufsbildungsrechts getrennt. Damit stellt sich die Problematik, dass sowohl die Unterschiede als auch die Gemeinsamkeiten beider Rechtsgebiete für den Rechtsanwender nicht ausreichend deutlich werden.
Diese Lücke möchte *Ottl* mit dem Besprechungswerk schließen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach seinen Recherchen im Jahre 2016 insgesamt 655.000 neue Arbeitsverhältnisse aber auch gleichzeitig 510.900 Ausbildungsverhältnisse eingegangen wurden, sollte dieser Problematik verstärkt Beachtung geschenkt werden.

I.

So untersucht *Ottl* in Kap. C seines Werkes ausführlich die rechtlichen Vorgaben für Arbeitsverhältnisse einerseits und für Ausbildungsverhältnisse andererseits sowohl im Hinblick auf die Begründung des jeweiligen Rechtsverhältnisses, dessen Inhalt sowie Beendigung.
Was die Begründung von Ausbildungsverhältnissen angeht stellt *Ottl* fest, dass diese ebenso wie Arbeitsverhältnisse grundsätzlich zunächst einmal formlos geschlossen werden können. Arbeitsvertragliche Vereinbarungen sind sodann nach § 2 Abs. 1 Nachweisgesetz spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich niederzulegen. Nach § 11 As. 1 Satz 1 BBiG sind Ausbildungsbetriebe verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen. Während jedoch an die Eigenschaft als Arbeitgeber keine besonderen Anforderungen gestellt werden, müssen Ausbilder fachlich und persönlich geeignet für die Durchführung einer Berufsausbildung ein.
Unterschiede bestehen bzgl. der beiderseitigen Hauptpflichten. Im Arbeitsverhältnis ist der Arbeitnehmer zum Arbeiten, der Arbeitgeber zur Entgeltzahlung verpflichtet. Diese ist im Ausbildungsverhältnis „nur" vertragliche Nebenpflicht. In diesem ist der Auszubildende zum Lernen, der Ausbildende zum Ausbilden verpflichtet.
Ottl untersucht in der Folge die gegenseitigen Nebenpflichten aus beiden Rechtsverhältnissen und wendet sich sodann der Untersuchung der weiteren gesetzlichen Vorgaben zu. So sind z.B. die zeitlichen Einsatzmöglichkeiten jugendlicher Auszubildender und Arbeitnehmer im Vergleich zu denen volljähriger Kollegen gesetzlich stark eingeschränkt, während hingegen bspw. die Vorgaben des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowohl im Arbeits- als auch im Berufsausbildungsverhältnis Anwendung finden.
Was die Beendigung der jeweiligen Rechtsverhältnisse angeht, so werden Arbeitsverhältnisse grundsätzlich unbefristet abgeschlossen, während Berufsausbildungsverhältnisse immer befristet sind. Diese können nach der Probezeit nur noch vom Auszubildenden ordentlich mit der sog. Berufsaufgabekündigung gekündigt werden, ansonsten von beiden Seiten fristlos aus wichtigem Grund. Arbeitsverhältnisse können hingegen auch nach der Probezeit beidseits ordentlich, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen aber auch außerordentlich gekündigt werden.
Damit stellt *Ottl* im Ergebnis sowohl Gemeinsamkeiten als auch rechtliche Unterschiede in beiden Rechtsverhältnissen fest. Für den eiligen Leser hat *Ottl* die gefundenen Ergebnisse in Kap. D in Thesen zusammengefasst.

II.

Wer sich mit Fragen des Berufsausbildungsrechts befasst, wird das Besprechungswerk mit Interesse lesen. *(csh)*

Schoof: Betriebsratspraxis von A bis Z. Das Lexikon für die betriebliche Interessenvertretung (inklusive Online-Zugriff auf alle Arbeitshilfen), Reihe: Praxis der Interessenvertretung von A bis Z, Bund-Verlag Frankfurt am Main, 13., neu bearbeitete, erweiterte Auflage 2018, 2430 S., geb., ISBN 978-3-7663-6704-4. € 56,00

I.

Das bewährte Lexikon für die betriebliche Interessenvertretung liegt nunmehr bereits in der aktualisierten 13. Auflage 2018 vor. Es wendet sich explizit an die betrieblichen Interessenvertretungen, um diesen in altbewährter Weise eine hilfreiche Unterstützung bei der täglichen Arbeit anzubieten. Auf insgesamt 2.430 Seiten behandelt der Autor lexikonartig aufgebaut in einzelnen Stichworten von „Abfindung" bis „Zurückbehaltungsrecht des Arbeitnehmers" sämtliche relevanten Probleme des Arbeits- und Betriebsverfassungsrechts.
Er wendet sich mit seinem Werk insbesondere an Betriebsräte, die Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, an Schwerbehindertenvertretungen sowie an Beschäftigte, die eine schnelle Lösung praxisrelevanter Probleme im betrieblichen Alltag suchen. Das Werk wird ergänzt durch eine Online-Version, die bis zum Erscheinen der 14. Auflage Gültigkeit hat. In dieser findet sich nicht nur der gesamte Inhalt des Lexikons. Aus Platzgründen wurde ein Teil der Arbeitshilfen wie z.B. Übersichten, Checklisten und Musterschreiben ebenfalls eingestellt, um den Umfang des Werkes zu begrenzen. Diese sind jeweils mit einem „online-Symbol" gekennzeichnet, damit der Nutzer des Werkes sich problemlos orientieren kann. Der Registrierungscode findet sich vorne im Buch. Leicht ver-

Unsere beste Prozesswerkstatt

11. Auflage

Vorwerk
Das Prozessformularbuch
Erläuterungen und Muster für den Zivilprozess, für das FamFG-Verfahren, das Insolvenzverfahren, die Zwangsvollstreckung und den Arbeitsgerichtsprozess, jeweils mit kostenrechtlichen Hinweisen. Herausgegeben von RABGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk. Bearbeitet von 37 Autorinnen und Autoren aus Anwalt- und Richterschaft. 11., neu bearbeitete Auflage 2019, 3.339 Seiten Lexikonformat, Muster als Download mit Freischaltcode im Buch, gbd. 149,– €.
ISBN 978-3-504-07019-9

Mit dem *Vorwerk* führt jeder Verfahrensschritt zum Gewinn. 1.500 aktuelle und praxisrelevante Muster, kompakte Erläuterungen, Praxistipps und strategische Hinweise versorgen Sie auf jeder Etappe im Prozess mit genau dem Material, das Sie benötigen. Ob allgemeiner oder besonderer Zivilprozess, Familiensachen, arbeitsrechtliche Streitigkeiten, die durchdachte Struktur des Prozessformularbuchs erleichtert Ihnen die Arbeit und erhöht Ihre Rechtssicherheit – von der Mandatsanbahnung bis hin zur Vollstreckung.

In der 11. Auflage sind alle relevanten Gesetzesänderungen seit der Vorauflage sowie jede Menge neues Praxiswissen eingearbeitet.

Nutzen Sie unseren neuen Lesewegweiser unter **www.otto-schmidt.de/pfb11** oder bestellen Sie das Werk direkt zur Ansicht.

Das Werk online:
otto-schmidt.de/zpo-modul
juris.de/zivilrechtpremium

ottoschmidt

ständlich werden die einzelnen Schritte der Online-Registrierung erläutert, die damit jedem Leser gelingen wird.
Den Ausführungen vorangestellt ist ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, welches die einzelnen Stichworte umfasst. Auf S. 2307 ff. findet sich ein sehr ausführliches Stichwortverzeichnis. Damit ist der Leser in der Lage, schnell die gesuchten Begriffe zu finden, um auf unkompliziertem Weg eine Lösung für bestehende Probleme zu finden.
Ergänzt werden die Ausführungen durch mehr als 300 Musterschreiben, Checklisten sowie Übersichten. Damit erhält der Nutzer vielzählige praktische Arbeitshilfen, die von unschätzbaren praktischem Nutzen sind. Durch die Online-Stellung der Arbeitshilfen ist der Nutzer des Werkes in der Lage, diese problemlos auf seinen PC zu überspielen und zu bearbeiten.

II.

Das Lexikon berücksichtigt den Rechtsstand bis August 2017. Aus diesem Grunde wurde z.B. im Stichwort „Teilzeitarbeit" das neue Gesetzesvorhaben zur Brückenteilzeit noch nicht berücksichtigt.
U.a. wurden folgende gesetzliche Neuerungen in das Werk eingearbeitet:

- Datenschutz: Änderungen durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das neue Bundesdatenschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz: Die Auswirkungen des reformierten Gesetzes auf den geschützten Personenkreis, auf Arbeitszeitregelungen sowie Beschäftigungsverbote
- Sozialgesetzbuch IX: Einarbeitung der neuen Paragrafenzählung und Vorschriften zur Stärkung der Interessenvertretung durch das Bundesteilhabegesetz
- Entgeltgleichheit für Frauen und Männer: Der Auskunftsanspruch nach dem neuen Entgelttransparenzgesetz
- Arbeitnehmerüberlassung: Die neue Ausgestaltung der Zeitarbeit durch das reformierte Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die Regelung der Schwellenwerte
- Betriebliche Altersversorgung: Entwicklungen durch das neue Betriebsrentenstärkungsgesetz
- Wissenschaftszeitvertragsgesetz: Regelungen für befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft
- Neufassung der Arbeitsstättenverordnung mit Einarbeitung der bisherigen Bildschirmarbeitsverordnung.

Mit Stand August 2017 wurde zudem die einschlägige arbeitsgerichtliche Rechtsprechung berücksichtigt. U.a. wurde die Entscheidung des BVerfG vom 11.07.2017 – 1 BvR 1571/15 zum Tarifeinheitsgesetz eingearbeitet.

III.

Das Werk ist für den Praktiker geschrieben. Der regelmäßig nicht juristisch vorgebildete Nutzer erhält in den einzelnen Stichworten eine leicht verständliche Erläuterung der jeweiligen Problematik. Als Beispiel möge die Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz dienen. Danach ist die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrages bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Bis zu dieser Gesamtdauer ist die höchstens dreimalige Verlängerung des kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages möglich. Für den Praktiker leicht verständlich erläutert *Schoof* die rechtlich korrekte Vorgehensweise unter dem Stichwort „Befristeter Arbeitsvertrag" Rn. 28 dahingehend, dass nach einer ersten Befristung von sechs Monaten insgesamt drei Verlängerungen von jeweils sechs Monaten möglich sind und auf diese Weise die Gesamtdauer von zwei Monaten ausgeschöpft werden kann. Bei der Lektüre dieser Randnummer können auch bei Nichtjuristen keine Zweifel aufkommen, wie gesetzeskonform vorgegangen werden kann.
Zahlreiche Rechtsprechungszitate ermöglichen zudem einen unproblematischen Zugriff auf die einschlägige, aktuelle Rechtsprechung.
Positiv zu unterstreichen ist zudem, dass der Autor jedes Stichwort nach einem einheitlichen Schema aufbaut:

- Was ist das?
- Bedeutung für die Betriebsratsarbeit
- Bedeutung für die Beschäftigten
-

Durch diesen klaren Aufbau der jeweiligen Stichworte findet sich der Leser bei der Lektüre der einzelnen Begriffe schnell zurecht und ist in der Lage, die gesuchte Lösung seines Problems rasch aufzufinden.

IV.

Von unschätzbarem Wert ist – so angebracht – jeweils ein Hinweis auf das mögliche prozessuale Vorgehen. Als Beispiel möge das Stichwort „Interessenausgleich" dienen. Dort erfolgt unter der Rn. 10a unter der Überschrift „Unterlassungsanspruch des Betriebsrats" der Hinweis darauf, dass dem Betriebsrat ein mit einstweiliger Verfügung vor dem Arbeitsgericht durchsetzbarer Unterlassungsanspruch zusteht.
Sehr ausführlich gehalten sind auch die Ausführungen zur Einigungsstelle, die nach § 76 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat oder Konzernbetriebsrat bei Bedarf gebildet werden kann. Der Leser kann unter dem Stichwort „Einigungsstelle" in Rn. 3 ff. überblickmäßig nachlesen, in welchen Fällen eine Einigungsstelle vorgesehen ist. Er findet darüber hinaus z.B. Erläuterungen zur Besetzung der Einigungsstelle, der Funktion des Einigungsstellenvorsitzenden und sehr ausführlich zum Ablauf des Einigungsstellenverfahrens nebst Beschlussfassung der Einigungsstelle. Unter dem Gliederungspunkt „Arbeitshilfen" finden sich diverse Übersichten sowie Formulierungshilfen, welche die Arbeit der Beteiligten wesentlich vereinfachen.

V.

Damit wird der „Schoof" seinem Anspruch gerecht, über die Aufgaben, Rechte und Handlungsmöglichkeiten des Betriebsrats sowie die Rechte der Beschäftigten umfassend, leicht verständlich und praxisnah zu informieren. Er besticht durch Benutzerfreundlichkeit und leichte Handhabung. Durch die zusätzliche Online-Ausgabe ist der Praktiker in der Lage, die Inhalte der einzelnen Arbeitshilfen auf seinen PC zu spielen und zu bearbeiten, womit die tägliche Arbeit wesentlich erleichtert wird. Auch mit der Neuauflage beweist *Schoof,* dass sein Werk aus der Praxis der Arbeit der Betriebsräte nicht mehr

wegzudenken ist. Es gehört in jedes Betriebsratsbüro, zumal der Preis von 56,00 EUR im Hinblick auf die Fülle der Informationen als moderat angesehen werden kann. *(csh)*

Lakies / Malotte: BBiG – Berufsbildungsgesetz. Bund Verlag Frankfurt am Main, 6. neubearb. Auflage 2018, ISBN 978-3-7663-6835-5. € 79,00

Jährlich entscheiden sich rund 75% aller Schulabgänger für eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und damit bewusst gegen ein Studium an einer Fachhochschule bzw. Universität. Um die Ausbildung ordnungsgemäß absolvieren zu können, ist es wichtig, dass sich diese nach festgelegten Regeln gestaltet. Den rechtlichen Rahmen hierfür bildet das BBiG. Dieses stellt nicht nur Vorschriften für den Ablauf des eigentlichen Ausbildungsverhältnisses auf. Es regelt darüber hinaus u.a. Fragen der Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbildungspersonals, das Prüfungswesen, Fragen der Organisation der Ausbildung, der beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie der Berufsbildung behinderter Auszubildender. Abgerundet werden die Regelungen durch Vorschriften zum Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle, zur Organisation und Kompetenz des Bundesinstituts für Berufsbildung sowie letztendlich durch ergänzende Bußgeldvorschriften.
Aber nicht nur das BBiG stellt Regeln für die Abwicklung einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung auf. Durch einen Verweis auf die für den Arbeitsvertrag geltenden Vorschriften in § 10 Abs. 2 BBiG greifen auch die diesbezüglichen Gesetze im Ausbildungswesen. Besonderer Bedeutung kommt hierbei dem JArbSchG zu, welches Sondervorschriften für minderjährige Auszubildende enthält. Einen wesentlichen Pfeiler im Recht der Ausbildung stellt zudem die Rechtsprechung dar, ohne deren Beachtung eine erfolgversprechende Ausbildung nicht möglich sein wird.

I.

Die praxisnahe Kommentierung der Vorschriften des BBiG haben sich *Lakies,* seines Zeichens Richter am Arbeitsgericht Berlin, und *Malottke,* Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht in Koblenz, zur Aufgabe gemacht. Der Kommentar stellt nach Aussage der Kommentatoren das geltende Recht anschaulich, kompakt und kritisch dar. Er möchte bei der Auslegung des Gesetzes sowie der Ausgestaltung des Ausbildungswesens in der praktischen Anwendung helfen. Hervorzuheben ist insoweit, dass es gelungen ist, die Bezüge zum allgemeinen Arbeitsrecht sowie zum Betriebsverfassungsrecht herzustellen, wobei das Tarifvertragsrecht ebenfalls seine Berücksichtigung gefunden hat. Dem Anspruch auf Praxisnähe wird der Kommentar z.B. dadurch gerecht, dass das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden besonders ausführlich dargestellt wird (§ 10 BBiG Rdnrn. 96 ff.) und auch die Frage der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts nicht unberücksichtigt bleibt (§ 10 BBiG Rdnrn. 135 ff.).
Breiten Raum nimmt die Kommentierung zu den Modalitäten des Abschlusses des Berufsausbildungsvertrages sowie der Vertragsniederschrift in den §§ 10, 11 BBiG ein ergänzend durch Fragen zur Eintragung der Ausbildungsverhältnisse in den §§ 34 ff. BBiG. Einen Schwerpunkt der Kommentierung stellen zudem Fragen der beiderseitigen Rechte und Pflichten im Ausbildungsverhältnis dar. Entsprechend der besonderen Bedeutung in der Praxis wird auch die heikle Problematik der Kündigung des Ausbildungsverhältnisses in der Kommentierung zu § 22 BBiG ausführlich behandelt.

II.

Trotz des Anspruchs der Kommentatoren auf eine kompakte Darstellung des Rechts der Ausbildung fand sich Platz für den Abdruck ergänzender Vorschriften wie z.B. der Empfehlung für eine Musterprüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen in § 56 BBiG Rdnrn. 3 auf den Seiten 584 ff. Dies ist zu begrüßen und vor dem Hintergrund verständlich, dass sich der Kommentar insbesondere an Praktiker wendet. „Zielgruppe" der Autoren sind neben Fachkräften und Fachberatern insbesondere Ausbildungsberater der Kammern, Mitglieder der Prüfungsausschüsse, Landesausschüsse für Berufsbildung sowie Berufsbildungsausschüsse der Kammern ebenso wie der Schlichtungsausschüsse. Empfohlen wird das Werk zudem den Personalverantwortlichen in den Betrieben einschließlich der Betriebs- und Personalräte sowie Mitgliedern der beratenden Berufe und letztendlich auch Studierenden. Die Autoren zielen zudem darauf ab, dass der Kommentar auch von den unmittelbar Betroffenen des Ausbildungsverhältnisses wie Ausbildenden, Ausbildern sowie Auszubildenden zu Rate gezogen wird.
Diesem Anspruch wird der Kommentar gerecht, sofern nicht zur vertiefenden Klärung bestehender Fragen eine umfangreichere Kommentierung benötigt wird.

III.

Der Kommentar ist im Jahre 2018 nunmehr in der 6. Auflage erschienen. Kernthemen der Neuauflage sind die Bewerberauswahl, datenschutzrechtliche Regelungen, das Fragerecht der Ausbildenden, der Anspruch Auszubildender auf eine »angemessene ((wo Zitatende??)) Vergütung sowie das ausbildungsintegrierende duale Studium. In § 13 Rdnr. 28 finden sich Ausführungen zu der nunmehr im Gesetz geregelten Verpflichtung, Ausbildungsnachweise zu führen – sei es wie bisher schriftlich oder in elektronischer Form. Diese Pflicht besteht für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Oktober 2017 abgeschlossen worden sind. Dies unterstreicht die Aktualität dieses Kommentarwerkes.
Nicht unerwähnt bleiben kann, dass das JArbSchG im Anhang ebenfalls kommentiert worden ist, wenn auch in knapp gehaltener Form. Damit ist der Nutzer des Werkes nicht gezwungen, bezüglich der Sonderregelungen für minderjährige Auszubildende auf einen gesonderten Kommentar zurückgreifen zu müssen. Er findet vielmehr die Kommentierung der für Ausbildungsverhältnisse wesentlichen Vorschriften des BBiG sowie des JArbSchG in nur einem Werk.

Der Besprechungskommentar erläutert zudem ausführlich die Beteiligungsrechte von Betriebsrat, Personalrat, JAV und berücksichtigt aktuelle Empfehlungen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB).

IV.

Er kann Vertretern der genannten Zielgruppe (unter II.) uneingeschränkt empfohlen werden, sofern diese eine knappe und praxisnahe Erläuterung der gegebenen Rechtsvorschriften des Ausbildungswesens suchen. Die kompakte Ausgestaltung des Werkes ermöglicht eine leichte Handhabung und den Einsatz in allen denkbaren Situationen des Praxislebens. Der günstige Preis von 79,00 EUR wird zudem die Kaufentscheidung erleichtern und den Kommentar zum umfangreichen Einsatz in der Praxis prädestinieren. *(csh)*

Lakies: Jugendarbeitsschutzgesetz, Basiskommentar zum JArbSchG mit Einleitung und ergänzenden Vorschriften, Bund-Verlag Frankfurt am Main, 8. neubearb. Auflage 2018, ISBN 978-3-7663-6720-4. € 34,90

Das JArbSchG gilt u.a. für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, in der Berufsausbildung, als Arbeitnehmer bzw. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis. Dies waren nach *Lakies* im Jahre 2016 rund eine Million junge Frauen und Männer.
Das Gesetz soll Kinder und Jugendliche im Arbeitsleben vor körperlicher und geistig-seelischer Überforderung schützen und ihre ordnungsgemäße Ausbildung sichern. Es beinhaltet zwingende Vorgaben für Höchstarbeitszeiten und Ruhepausen, zur Sonntags- und Feiertagsruhe, für Beschäftigungsverbote, zum Vorrang der Berufsschule, für Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, zu ärztlichen Untersuchungen sowie u.a. Sonderregelungen zur Urlaubsdauer. Es ist die zentrale Regelung für minderjährige Beschäftigte, deren Nichtbeachtung straf- und bußgeldbewehrt ist.

I.

Der Besprechungskommentar stellt – so wörtlich *Lakies* – das JArbSchG „anschaulich, kompakt und abgestellt auf die Bedürfnisse der Praxis dar". Dies geschieht im Rahmen der Kommentierung der einzelnen Vorschriften, abgedruckt auf den Seiten 129 bis 325, wobei Gesetzesänderungen und Rechtsprechung bis April 2018 berücksichtigt werden.
Zur schnellen Orientierung ist jeweils eine Inhaltsübersicht vorangestellt, so dass der Nutzer die gewünschte Zitatstelle problemlos auffinden kann. Diesem Zweck dienen auch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, welches sich vorne im Werk befindet, sowie das am Schluss des Kommentars abgedruckte Stichwortverzeichnis.
Die einzelnen Kommentierungen sind klar gegliedert, was der besseren Lesbarkeit dient. Eine Fülle von Zitaten ermöglicht ein vertieftes Befassen mit der jeweiligen Problematik. Zum besseren Verständnis finden sich im Kommentar zudem zahlreiche Beispiele.
Da das JArbSchG nicht alle Rechtsfragen, die Kinder und minderjährige Beschäftigte betreffen, regelt, hat *Lakies* eine ausführliche Einleitung – abgedruckt auf den Seiten 19 bis 127 – verfasst. In dieser wird die rechtliche Stellung geschäftsunfähiger sowie beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger dargestellt, die Rolle des gesetzlichen Vertreters Minderjähriger beleuchtet sowie die Stellung der Minderjährigen in der Ausbildung sowie im Arbeitsverhältnis untersucht. So findet sich in den Rdnrn. 297 bis 404 auch eine kompakte Darstellung des Berufsbildungsrecht basierend auf dem BBiG.
In einem ausführlichen Anhang werden diverse Gesetze sowie Verordnungen abgedruckt. Zu nennen sind z.B. das BBiG im Auszug, die Verordnung über den Kinderarbeitsschutz, die EU-Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz sowie das Seearbeitsgesetz im Auszug. Damit ist der Leser in der Lage, die einzelnen Gesetzesbestimmungen nachzulesen, ohne sich anderweitig um eine Zitatquelle bemühen zu müssen.

II.

Der kompakt und praxisgerecht gestaltete Kommentar wendet sich insbesondere an die Personalverantwortlichen in den Betrieben, an die Ausbildungsberater der Kammern, an Betriebs- und Personalräte, an Jugend- und Auszubildendenvertretungen, an Rechtsanwälte, Rechtsberater in Verbänden, Gewerkschaften, Kammern und Richter. Er kann aber auch Ausbildern, Ausbildenden, betroffenen Jugendlichen sowie deren Eltern ein wertvoller Ratgeber sein, wenn es um die Rechtstellung Minderjähriger in Ausbildung und Beruf geht.
Wer einen ersten Einstieg in das Jugendarbeitsschutzrecht bzw. eine kompakte Übersicht über die jeweilige Problematik sucht, ist mit dem Kommentar von Lakies bestens beraten. *(csh)* ■

Dr. Carmen Silvia Hergenröder (csh) ist als selbständige Rechtsanwältin tätig. Sie wirkte als Dozentin an der Fachhochschule des Bundes der BfA in Berlin im Bereich des Bürgerlichen Rechts und an der Handwerkskammer für Unterfranken im Bereich des Bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts. In ihrer langjährigen Praxis als Referentin widmet sie sich insbesondere Seminaren zum Arbeits- und Berufsbildungsrecht sowie zum Betriebsverfassungsrecht. Zusätzlich arbeitet sie als Herausgeberin und Autorin juristischer Literatur. Sie ist Lehrbeauftragte an der Technischen Hochschule Bingen.

CASIHE@t-online.de

Praxisliteratur zum Thema BIM

Beuth publishing DIN

Der BIM-Manager
Praktische Anleitung für das BIM-Projektmanagement
1. Auflage 2018. 24 x 17 cm. Gebunden.
64,00 EUR | ISBN 978-3-410-26232-9

BIM – Das digitale Miteinander
Planen, Bauen und Betreiben in neuen Dimensionen
2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2017.
A5. Gebunden. 52,00 EUR | ISBN 978-3-410-27327-1

BIM und TGA
Engineering und Dokumentation der Technischen Gebäudeausrüstung
2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2017.
A5. Broschiert. 58,00 EUR | ISBN 978-3-410-27324-0

BIM und Lean Construction
Synergien zweier Arbeitsmethoden
1. Auflage 2018. A5. Broschiert.
42,00 EU | ISBN 978-3-410-26741-6

Alle Bücher sind auch als E-Book oder E-Kombi (Buch und E-Book) **erhältlich**

Kundeservice Buchhandel Telefon +49 30 2601-2120 Telefax +49 30 2601-1260 buchhandel@beuth.de www.beuth.de

Privates Baurecht

Regelung des Bauvertrags im BGB als Anlass für Neuauflagen

Prof. Dr. Ulrich Repkewitz

Im fachbuchjournal 3/2018 habe ich auf die gesetzlichen Neuregelungen des Werkvertragsrechts insbesondere für Bau-, Verbraucherbau- und Architektenverträge hingewiesen und einige Bücher, die sich speziell den gesetzlichen Neuerungen widmen, vorgestellt. Diese gesetzlichen Regelungen, deren praktische Bedeutung sehr unterschiedlich eingeschätzt wird, sind nun auch in der allgemeinen baurechtlichen Literatur angekommen. Einführungen, Handbücher und Kommentare, die dem Baupraktiker das juristische Leben in allen Bereichen des privaten Baurechts erleichtern wollen, haben die anstehenden Neuauflagen genutzt, die Gesetzesänderungen zu berücksichtigen. Diese Titel stelle ich Ihnen hier vor.

Zunächst sind aber zwei Bände nachzutragen, die nach der Besprechung zum neuen Bauvertragsrecht erschienen sind, sich aber (weitgehend) auf diesen Bereich beschränken.

Auf dem Weg zum Standardwerk ist der von Kniffka, vormals Vorsitzender des Baurechtssenats des Bundesgerichtshofs, mitbearbeitete und herausgegebene Band „Bauvertragsrecht“, der die Bestimmungen der §§ 631 bis 650v BGB unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH kommentiert. Bearbeitet von (ehemaligen) Richtern und von Rechtsanwälten, enthält das Werk auf fast 1.100 Seiten eine umfangreiche Kommentierung von Kennern der Materie, die an der Entstehung des neuen Bauvertragsrechts beteiligt waren. Konsequenz ist eine zuverlässige, gelegentlich auch durchaus kritische Darstellung dessen, was mit den neuen Regelungen auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des BGH gemeint ist. Das nahezu 150seitige Verzeichnis der zitierten Gerichtsentscheidungen mit Parallelfundstellen belegt eindrucksvoll, dass die Autoren nicht nur die Rechtsprechung des BGH, sondern auch diejenige der Obergerichte umfangreich verarbeitet haben. Das Werk ist ein zuverlässiger Begleiter, um den Mandanten den mit der höchstrichterlichen Beurteilung mutmaßlich sichersten Weg empfehlen zu können. Die Lesbarkeit der Erläuterungen wird allerdings durch die Nachweise im fließenden Text beeinträchtigt. Bei längeren Zitatenketten fängt die Suche nach der Fortsetzung des Satzes an. Gleichwohl: Ein Muss für jeden Baurechtler.

Rolf Kniffka (Hrsg.), Bauvertragsrecht, Verlag C.H. Beck, 3. Aufl., München 2018, ISBN 3-978-406-71520-4, 169,00 €

Unter dem gleichen Titel, aber mit abweichender Herangehensweise, wirbt der schmalere Band von Leupertz/Preussner/Sienz um Leser. Denn dieser Band stellt ausschließlich die neuen Vorschriften dar, mit den kaufrechtlichen Bestimmungen. Für die umfassende Arbeit bedarf es also der Ergänzung durch Erläuterungen zu den Bestandsvorschriften des Werkvertragsrechts. Die Erläuterungen sind durchweg knapper gefasst und arbeiten sorgfältig den Neuigkeitswert der Bestimungen he-

raus. Sie haben zunächst zu ermitteln, was der Gesetzgeber nach den Äußerungen im Gesetzgebungsverfahren beabsichtigt haben mag, der Blick zurück auf ältere Rechtsprechung ist dabei nicht immer zielführend. Denn der Gesetzgeber hat deutliche systematische Veränderungen im Verhältnis von Werkvertrag, Bauvertrag und Verbraucherbauvertrag geschaffen, die es erfordern, ältere Entscheidungen und Darstellungen sorgfältig auf ihre Übertragbarkeit zu untersuchen. Dass dabei Meinungsunterschiede zu Tage treten, ist so wenig überraschend, wie die Meinungsstärke der Autoren. Differenzen zu anderen, möglicherweise schon überwiegend vertretenen Ansichten stellen sie deutlich heraus. Auch wenn der Kommentar für sich eine besondere Anwenderorientierung beansprucht, weichen die Autoren nicht der Erkenntnis aus, dass oftmals nichts so praktisch ist wie eine gute Theorie.
Leider wird auch in diesem Werk der Lesefluss durch Zitate im laufenden Text unterbrochen. Neben den in Heft 3 vorgestellten knappen Werken zur Einführung in das neue Bauvertragsrecht ist der Band zur Einarbeitung in die neuen Bestimmungen unverzichtbar. Ob die Konzeption, die Erläuterungen auf das Änderungsgesetz zu beschränken, dauerhaft trägt und durchzuhalten ist, ist eine andere Frage, die erst in der Zukunft gestellt und sinnvoll beantwortet werden kann.

Stefan Leupertz/Mathias Preussner/Christian Sienz (Hrsg.), Bauvertragsrecht. Verlag C.H. Beck, München 2018, ISBN 3-978-406-71072-8, 99,00 €

Aus der Reihe „PraxisWissen Baurecht“ sind zwei handliche Einführungen anzuzeigen. Von Wietersheim hat auf 250 Seiten eine knappe und gut lesbare Einführung in alle Bereiche des Privaten Baurechts vorgelegt. Er wendet sich an den Neuling in diesem Rechtsgebiet und startet seine Darstellung sehr grundsätzlich bei den Rechtsgrundlagen und Grundbegriffen. Eine kurze Darstellung des Vertragsschlusses klingt nach – eigentlich bekanntem – Allgemeinem Teil des BGB, die Beispiele machen aber dem Leser deutlich, wo im Baurecht die Probleme liegen. Da geht es dann eben um die Frage, wie etwa die VOB/B als allgemeine Geschäftsbedingungen wirksam in einen Vertrag über Bauleistungen einbezogen werden können und welche Auswirkungen die Vereinbarung von Einheits- oder Pauschalpreisen hat. Auch weiter folgt von Wietersheim dem Zyklus des Bauvorhabens: Vertragsdurchführung, Ansprüche bei mangelhafter Leistung, Bezahlung und Verzugsansprüche, Sicherheit und Vertragsbeendigung sowie Verjährungsfragen. Die Darstellung ist präzise, auf den baurechtlichen Anspruch konzentriert und mit vielen Schaubildern und Übersichten anschaulich. Ob die (zu) knappen Ausführungen zum Arbeitsschutz-, Straf- und Bauträgerrecht (gut 6 Seiten) und zum Bauprozess (mit lediglich knapp 12 Seiten) sinnvoll sind, darüber kann man sicherlich streiten. Sie stören nicht und vermitteln den Eindruck einer guten Abrundung. Also: Wer immer in das Private Baurecht einsteigen muss, ob Jurist oder Nichtjurist, ist mit dem Band gut bedient.

Mark von Wietersheim, Privates Baurecht, 3. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2018, ISBN 978-3-406-71519-8, 267 S., kart., 39,00 €

Der Band „VOB Teil B“ von Oberhauser und Manteufel befasst sich auf gut 350 Seiten mit der VOB/B, also einem praktisch wichtigen Ausschnitt des privaten Baurechts. Die Autoren, eine Rechtsanwältin und ein Richter, die mit dem Werk aus ihrer beruflichen Erfahrung schöpfen können, wenden sich damit ebenfalls an den Anfänger im Baurecht und an den Nichtjuristen. Nach einer Einführung, in der sie insbesondere auf Entstehung, Bedeutung und Einbeziehung der VOB/B in den Bauvertrag eingehen, folgt ein erster Schwerpunkt, nämlich die umfangreiche Darstellung von Leistungsumfang, Ausführung und Nachträgen. Hier liegt ein Problemschwerpunkt des

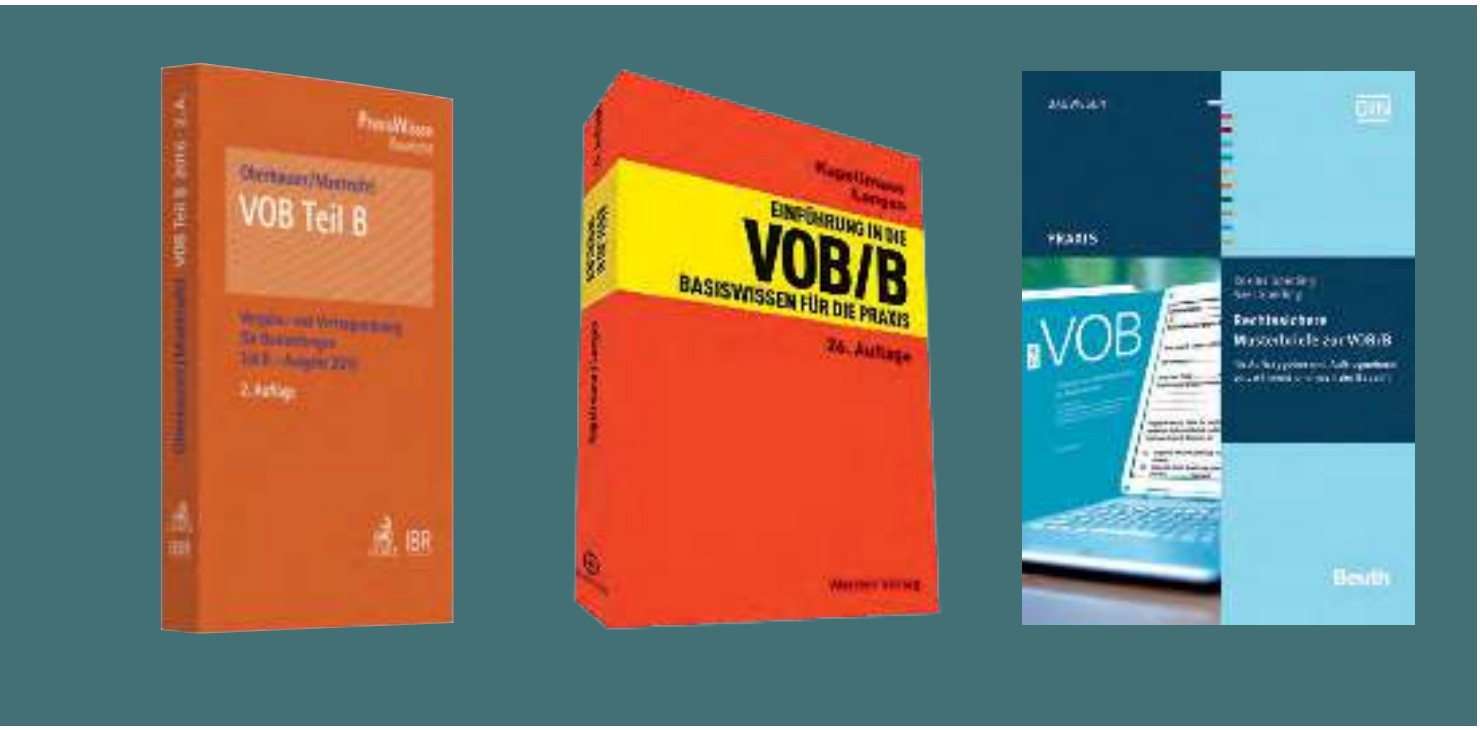

Bauvertragsrechts. Die Parteien müssen, tun dies aber nicht immer mit der wünschenswerten Präzision, vereinbaren, wer welche Leistung zu erbringen hat. Denn nur das, was der Auftragnehmer zu erbringen hatte, ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten – und darüber kommt es in Praxis nicht selten zur Diskussion. Mit dem Klassiker, dass der Auftraggeber durch nachträgliche Anordnungen die vereinbarte Leistung verändert. Die Bauzeit stellt ein weiteres Konfliktfeld dar, desen Regelung in der VOB/B anschaulich und gut nachvollziehbar erläutert wird. Am Ende der Leistungserbringung steht die Abnahme, und ihre Voraussetzungen, Formen und Rechtsfolge nehmen zu Recht erheblichen Raum ein. Ist die Leistung vertragsgemäß erbracht, hat es damit sein Bewenden. In der Baupraxis kommt das jedenfalls bei größeren Vorhaben kaum vor. Dann sind Fragen der Gewährleistung zu erörtern, und die dabei auftretenden Rechtsfragen beanspruchen aus guten Gründen nahezu ein Drittel des Bandes. Mit Abrechnung und Zahlung sowie Sicherheiten ist der gesamte Lebenszyklus eines Vertrags über Bauleistungen dargestellt. Abgerundet wird das Werk durch eine kurze Darstellung des – zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses zu erwartenden – reformierten Bauvertragsrechts und der Wiedergabe der VOB/B. Die Darstellung ist durchgängig knapp, präzise und schnörkellos, mit einigen wenigen Schaubildern, vielen Beispielen und Hervorhebungen gut lesbar. Der Band geht über eine erste Einführung oftmals hinaus und kann auch dem erfahreneren Baujuristen bei der Annäherung an Probleme gute Dienste leisten. Dass das neue BGB-Bauvertragsrecht noch nicht berücksichtigt werden konnte, schmälert den Wert des Buches nicht. Prädikat: Hilfreich und wertvoll.

Iris Oberhauser/Thomas Manteufel, VOB Teil B, 2. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2016, ISBN 978-3-406-6477-6, 358 S., kart., 39,00 €

Die *Einführung in die VOB/B* von Kapellmann/Langen einem Baurechtler oder Baupraktiker vorstellen zu wollen, ist eigentlich unnötig. Das Taschenbuch im handlichen Aktentaschen-Format liegt mittlerweile in 26. Auflage vor. Es erscheint jährlich neu. Die bereits vor einigen Jahren von mir geäußerten Zweifel, ob es sich bei diesem Band wirklich noch um Einstiegsliteratur handelt, haben die Autoren zum Glück nicht so ernst genommen, dass sie ihre Einführung deutlich ausgedünnt hätten. Es ist und bleibt der geglückte Versuch, die am Baugeschehen Beteiligten an die Hand zu nehmen und ihnen den sichersten Weg aufzuzeigen, um mit tatsächlichen Problemen fertig zu werden. Das geht über eine Einführung, die erste grundlegende Vorstellungen der Rechtsprobleme vermittelt und Vertiefung erfordert, weit hinaus.

Bereits das Vorwort zeigt dies: Auch wenn sich der Band lediglich von der VOB/B und damit einer möglichen – für die größeren Vorhaben üblichen und für Vorhaben der öffentlichen Hand zwingenden – Gestaltung der Bauverträge handelt, spielt selbstverständlich die Aufnahme des Bauvertrags in das BGB eine große Rolle für die Darstellung des VOB/B-Vertrages. Der Gesetzgeber hat das gesetzliche Leitbild des Bauvertrags ausgestaltet und damit auch die Regelungen, die Lücken der VOB/B füllen, teilweise abgeändert.

Kapellmann und Langen wenden sich mit dem Band vorrangig an Nichtjuristen. Ihnen erklären sie sehr präzise, was sie zu tun und was sie zu lassen haben, um vermeidbaren Rechtsrisiken im Baugeschehen zu entgehen. Aber auch an den Juristen, der ins Detail gehen will oder muss, ist mit umfangreichen Nachweisen nicht nur aus der Rechtsprechung, sondern auch aus der Literatur gedacht. Das Buch möchte gelesen werden. Einzelne Schaubilder, wo nötig, helfen beim Verständnis. Fallbeispiele sind in die Darstellung integriert. Wer dieses Buch zur Hand hat – und das handliche Format verbietet hier Ausreden –, kann sich einigermaßen beruhigt

auf ein Bauvorhaben nach VOB/B einlassen. Zumal ihm der Text der gesamten VOB im Anhang mitgegeben wird – also keine Ausredemöglichkeit besteht, man habe den genauen Wortlaut nicht greifbar. Es gilt noch immer: Ein Klassiker, den jeder braucht, der mit dem Baugeschehen im Rahmen von VOB-Verträgen zu tun hat und nicht so tief in der Materie steckt, dass er/sie ein solches Buch selbst schreiben könnte.

Klaus D. Kapellmann/Werner Langen, Einführung in die VOB/B. Basiswissen für die Praxis, 26. Aufl., Werner-Verlag, Köln 2017, ISBN 978-3-8041-5150-5, 392 S., kart., 32,80 €

Die Praktiker am Bau mögen eines in der Regel nicht: Die ewige Ermahnung ihrer rechtlichen Berater, jeden Hinweis, jede Anzeige oder Aufforderung an die andere Vertragspartei schriftlich zu dokumentieren. Handwerker, Techniker und Ingenieure haben diese Fachrichtungen gelernt, weil sie bauen, konstruieren, planen und überwachen, nicht weil sie schreiben möchten. Ohne ständige rechtliche Begleitung können Formular- und Musterbücher für sie daher sehr hilfreich sein. In einer gut 250seitigen Broschüre haben Rosina und Axel Sperling Musterbriefe zur VOB/B für Auftraggeber vor, während und nach der Bauzeit zusammengestellt. Ob sie so rechtssicher sind, wie das der Titel verspricht, vermag ich schon aus Haftungsgründen nicht zu beurteilen. Die Rechtssicherheit hängt eben auch davon ab, wie die Muster ausgefüllt werden. In der Einführung stellen die Autoren zunächst schematisch und damit sehr übersichtlich vor, welche relevanten Maßnahmen durch die VOB/B und das Baugeschehen veranlasst sein können. Zu diesen einzelnen Positionen wird, geordnet nach dem Verwender des Musters (Auftraggeber/Auftragnehmer) und der Phase des Baugeschehens, jeweils ein Muster mit vorangestellter Erläuterung abgedruckt. Die Muster enthalten keine unnötigen Schnörkel und zeigen deutlich, wo der Verwender die tatsächlichen Gegebenheiten seines Bauvertrags eintragen muss. Über die Mediathek des Verlags können die Musterbriefe – einschließlich der unvermeidlichen Fehlerhinweise – zur einfachen Bearbeitung heruntergeladen werden. Ein hilfreiches Buch für den Baupraktiker, der sich keinen Profi zur Begleitung seiner Baustellen mit VOB/B-Verträgen leisten möchte. Auch als E-Buch erhältlich.

Rosina und Axel Sperling, Rechtssichere Musterverträge zur VOB/B, herausgegeben vom DIN Deutschen Institut für Normung e.V., Beuth-Verlag, Berlin u.a. 2016, ISBN 978-3-4120-24321-2, 48,00 €

In seinem Handbuch für öffentliche und gewerbliche Auftraggeber stellt Theißen auf gut 260 Seiten die Bauvertragsabwicklung anhand von Musterformularen dar. Nach einer kurzen Einführung, der Wiedergabe der VOB/B und allgemeinen Hinweisen zu den Formularen folgen die Formulare. Wie in dem zuvor vorgestellten Werk sind auch hier Lücken zum Ausfüllen der Formulare, die dem Band auf CD-ROM beiliegen, vorgesehen, und der Autor stellt den Formularen kurze Erläuterungen voran. Soweit erkennbar, deckt die Sammlung alle wesentlichen in der Baupraxis vorkommenden Situationen ab, begrenzt allerdings auf die Unterlagen des Auftraggebers. Auch hier sind die Formulierungsvorschläge knapp, schnörkellos und auf das Notwendige beschränkt. Und die Tücke liegt, wie bei jedem Formular, im Detail des Ausfüllens, für das naturgemäß keine Vorgaben möglich sind. Letztlich: Jedes Formular ist nur so gut, wie es vom Verwender ausgefüllt wird. Als Vorlage für den Auftraggeber ist der Band hilfreich und sollte, wo keine professionelle rechtliche Begleitung des Auftraggebers erfolgt, bei keinem Auftraggeber fehlen.

Rolf Theißen, VOB/B - Bauvertragsabwicklung anhand von Musterformularen, Fraunhofer IRB Verlag, 3. Aufl. Stuttgart 2017, ISBN 978-3-8167-9884-2, 59,00 €

Wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist und ein Streit unter Baubeteiligten nicht mehr ohne Mithilfe der Gerichte zu lösen ist, bedarf es eines anderen Formularbuchs. Das Münchner Prozessformularbuch Privates Bau- und Architektenrecht, in 5. Auflage an den neuen BGB-Bauvertrag und die aktuellen Änderungen des Werkvertragsrechts angepasst, gibt vor allem den beteiligten Rechtsanwälten in umfassender Weise das Handwerkszeug, um in Prozessen zutreffend und in rechtlicher Hinsicht umfassend vortragen zu können. Die Autoren, erfahrene Baurechtsanwälte, stellen Klageschriften und Klageerwiderungen durch sämtliche Bereiche des privaten Baurechts vor. Vom Honorarprozess des Architekten über die Vergütungs- und Nacherfüllungsklage im Vertragsverhältnis mit dem ausführenden Unternehmer, Anspruchssicherung und Bauträgermodelle, die Klagesituationen im Verhältnis zum Baustofflieferanten und das selbständige Beweisverfahren bis hin zu vergleichsweisen Lösungen und prozessualen Hinweisen zu Streitverkündung und Berufung sind die wesentlichen Streitlagen mit Mustern auf knapp 1.000 Seiten vertreten. Wie in den Münchner Formularbüchern üblich, sind die Muster ausformuliert und mit fiktiven Sachverhalten ausgeführt, sodass zu erkennen ist, in welchem Detaillierungsgrad der Vortrag zu erfolgen hat. Die notwendigen und lehrreichen Erläuterungen sind in dem Muster folgenden Anmerkungen enthalten. Der Baurechtsprofi mag nach vielen Berufsjahren seinen eigenen Vorrat an Mustern haben, wer immer diese Erfahrung nicht besitzt, tut gut daran, sich an dem Prozessformularbuch zu orientieren.

Wolfgang Koeble (Hrsg.), Münchner Prozessformularbuch Band 2 Privates Bau- und Architektenrecht, Verlag C.H. Beck, 5. Aufl., München 2018, ISBN 978-3-403-70388-1, 159,00 €

Standards der juristischen Literatur sind Handbücher und Kommentare. An ihnen herrscht im privaten Baurecht kein Mangel, sondern eine große Auswahl, in der Jede und Jeder in hoher Qualität Werke findet, deren Stil zu den eigenen Wünschen und Vorlieben passt und die notwendigen Informationen liefert.

Ein Klassiker unter den Handbüchern zum privaten Baurecht ist *Der Bauprozess* von Werner/Pastor. In mittlerweile 16. Auflage liegt eine sehr umfangreiche, von einem Richter und nunmehr drei Rechtsanwälten erarbeitete Darstellung der prozessualen und materiellen Probleme eines Bauprozesses vor. Die Darstellung folgt den Notwendigkeiten eines bauprozessualen Mandats, deshalb steht am Anfang die Sicherung bauvertraglicher Ansprüche, bevor sich die Autoren den Zulässigkeitsfragen im Bauprozess und der Prozessführung durch zwei Instanzen zuwenden. Ab dem 4. Kapitel folgen mit der Darstellung der üblichen Klagegegenstände (Honorarklage, Werklohnklage, Klage auf Mängelbeseitigung usw.) die materiellen baurechtlichen Fragen. Beweisfragen, die Kosten und die Zwangsvollstreckung runden den Band ab.

Der Werner/Pastor ist ein Handbuch für den Juristen, getragen von umfangreicher praktischer Erfahrung der Autoren und mit sehr ausführlichen Nachweisen, vor allem aus der Rechtsprechung auch der Instanzgerichte, versehen. Die Nachweise sind in Fußnoten untergebracht. Hier kann sich einlesen, wer nicht täglich mit dem Baurecht zu tun hat – nicht nur als Rechtsanwalt, sondern auch als Richter. Denn Spezialkammern und Spezialsenate für Bauvertragsrecht sind erst in der Entwicklung, die technisch schwierige Materie also auch für den Richter nicht immer vertrautes Terrain. Mit dem gut 40seitigen Register ist das Werk hervorragend erschlossen. Es berücksichtigt in vollem Umfang das neue Bauvertragsrecht, weil es sich nicht auf die VOB/B-Verträge beschränkt. Dank der nachvollziehbaren Wiedergabe der gesetzlichen Neuerungen kann der

Leser jederzeit alte und neue Fassungen des BGB zur Kenntnis nehmen.
Fazit: Der Klassiker zum Bauprozess, ein Muss für jeden Baurechtspraktiker. Ohne dieses Werk kommt nur aus, wer so reiche Erfahrung gesammelt hat, dass er es selbst schreiben könnte.

Ulrich Werner/Walter Pastor unter Mitarbeit von Ulrich Dölle und Fabian Frechen, Der Bauprozess. Prozessuale und materielle Probleme des zivilen Bauprozesses. 16. Aufl., Werner Verlag, Köln 2018, ISBN 978-3-8041-5142-0, 2.078 S., geb., 219,00 €

Einen abweichenden inhaltlichen Ansatz verfolgt das Handbuch des Fachanwalts Bau- und Architektenrecht von Kuffer/Wirth. Aufgabe des gut eingeführten, nunmehr in 5. Auflage vorliegenden Werkes ist es, die gesamte thematische Breite des Fachanwalts für Bau- und Architektenrecht, wie er durch die Fachanwaltsordnung vorgegeben ist, zu erschließen. Deshalb finden sich in dem Werk nicht nur Ausführungen zum Bauvertragsrecht und zum Bauprozess. Versicherungsfragen, die Insolvenz, das Vergaberecht und das öffentliche Baurecht ergänzen das private Baurecht. Die Autoren beschränken sich weitgehend darauf, die Ergänzungen und Abweichungen von den als bekannt vorausgesetzten zivilrechtlichen Grundlagen darzustellen und orientieren sich dabei weitgehend an der Rechtsprechung. Damit gehört das Buch in die Hand des Juristen, nicht des Architekten oder Ingenieurs. Trotz des großen Umfangs ist nicht die Tiefe der Darstellung möglich, wie sie spezialisierte Handbücher zu Teilaspekten bieten können. Das Handbuch hilft bei der Orientierung in der Breite des Fachanwalts, vom Bauvertrags- über das Vergabe- bis zum öffentlichen Baurecht. Und zwar nicht nur zur ersten Orientierung des Neulings, sondern zur vertieften Orientierung des bereits in anderen Rechtgebieten erfahrenen Juristen. Lobenswert: Es ist im Laufe der Auflagen nicht umfangreicher geworden, vielmehr haben die Autoren die eine oder andere Passage schlanker gefasst und den Umfang des Werks damit reduziert.

Johann Kuffer/Axel Wirth, Handbuch des Fachanwalts Bau- und Architektenrecht, 5. Aufl., Werner-Verlag, Köln 2017, ISBN 978-3-8041-5465-8, 1.793 S., 159,00 €

Die Kommentarliteratur bedient diejenigen, die nur einen knappen Einstieg und knappe Unterstützung benötigen, ebenso wie diejenigen, die einen Großkommentar suchen.
Ein Standardkommentar zur VOB Teile A und B, also zum Vergabe- und zum Bauvertragsrecht, ist der *Ingenstau/Korbion*. Dieser mittlerweile von Leupertz und von Wietersheim herausgegebene, 2017 in 20. Auflage vorgelegte Klassiker fällt dem Baujuristen sofort ein, wenn nach einem Kommentar zur VOB gefragt wird. Das Werk, erarbeitet von Richtern, Rechtsanwälten und einem Hochschullehrer, ist ein typischer Großkommentar. Auf nahezu 3.000 Seiten, damit der Band handhabbar bleibt auf Dünndruckpapier, erschlossen mit einem über 80seitigen Stichwortverzeichnis, werden nicht nur die VOB Teile A und B umfassend dargestellt. Ergänzt wird die Kommentierung durch systematische Darstellungen der Sicherung von Vergütungsansprüchen der Bauunternehmer, der an der Vergabe, dem Bau und als Unternehmer beteiligten Personen, das selbständige Beweisverfahren und das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Selbstverständlich ist die Rechtsprechung auch der Instanzgerichte und die baurechtliche Literatur umfassend ausgewertet. Ob die Nachweise, wie hier, im laufenden Text oder, wie im Kapellmann/Messerschmidt, in Fußnoten untergebracht sind, ist Geschmackssache. Mir scheint für die Lesbarkeit des Textes letztere Variante vorzugswürdig. Der Ingenstau/Korbion ist ein klassisches Juristenbuch – und einer der klassischen Kommentare zur VOB.

Ingenstau/Korbion, VOB Teile A und B. Kommentar. Herausgegeben von Stefan Leupertz und Mark von Wietersheim. 20. Aufl., Werner-Verlag, Köln 2017, ISBN 978-3-8041-2162-1, geb., 235,00 €

Das Werk von *Kapellmann/Messerschmidt* erläutert neben der VOB/A die Vergabeverordnung ausführlich und ergänzt die umfassende Kommentierung der VOB/B um ausführliche Erläuterungen zu Baubeteiligten und Unternehmereinsatzformen mit den dabei verwendeten Vertragsgestaltungen. Dieses Werk ist, wenn auch rund 1.000 Seiten schlanker als der Ingenstau/Korbion, ein Großkommentar – obwohl es in der Reihe der Beck'schen Kurzkommentare erscheint. Es ist ebenfalls, in nunmehr 6. Auflage erschienen und somit unter umfassender Berücksichtigung des neuen Bauvertragsrechts des BGB, ein klassisches Juristenbuch. Sorgfältige Berücksichtigung des juristischen Meinungsstandes, sowohl aus der Rechtsprechung als auch aus der Wissenschaft, gehört dazu ebenso wie die umfassenden und immer noch weiterführenden Nachweise. Es gibt eben Themen, bei denen man noch tiefer bohren könnte, der verfügbare Raum dieses „Kurzkommentars" aber nicht ausreicht. Die Nachweise sind, nach meinem Empfinden besonders zu loben, in Fußnoten enthalten und machen so den Text wesentlich angenehmer lesbar. Vor einigen Jahren in der 3. Auflage von mir noch als auf dem Weg befindlich bezeichnet, hat der Band seinen Weg zum Standard gemacht. Er gehört wie der Ingenstau/Korbion bei jedem Baujuristen auf den Schreibtisch.

Klaus D. Kapellmann/Burkhard Messerschmidt, VOB Teile A und B. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen mit Vergabeverordnung (VgV). 6. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2018, ISBN 978-3-406-71073-5, 199,00 €

Ein weiterer Großkommentar ist der von Leinemann herausgegebene Band VOB/B. Auf knapp 1.400 Seiten erläutern Rechtsanwälte, mit dem Baurecht befasste Richter und drei Baupraktiker ausführlich die VOB Teil B. Ergänzt wird die Kommentierung um die §§ 648, 648a BGB, die auf VOB-Verträge anwendbar sind. Sehr wertvoll ist die mittlerweile gut 100 Seite starke Erläuterung der FIDIC Conditions of Contract for Construction, des international standardisierten Mustervertrags für internationale und grenzüberschreitende Bauvorhaben, sowie der Abdruck dieses Vertragswerks.
Die Kommentierungen, häufiger mit Schaubildern veranschaulicht, stellen umfassend sämtliche bei der Arbeit mit der VOB/B auftretenden Frage dar und zeigen die Lösungen der

Rechtsprechung, aber auch die im Schrifttum vertretenden Ansichten auf. Die Nachweise, leserfreundlich in Fußnoten, legen keinen Wert auf Vollständigkeit, sondern beschränken sich auf exemplarische Nachweise. Das reicht aus, um ggf. weitergraben zu können.
Welcher der Großkommentare auf dem eigenen Schreibtisch steht, ist letztlich von vielen persönlichen Vorlieben abhängig. Der Leinemann spielt dabei in einer Liga mit den beiden zuvor vorgestellten Titeln.

Ralf Leinemann, VOB/B, Ausgabe 2016 – mit FIDIC Conditions. Kommentar. 6. Aufl., Werner-Verlag, Köln 2016, ISBN 978-3-8041-4783-6, geb., 169,00 €

Ein Klassiker in Neuauflage, so bewirbt der Verlag die 4. Auflage des Kommentars zur VOB/B von Nicklisch/Weick/Jansen/Seibel. Tatsächlich liegt mit dem in der Gelben Reihe des Verlag C.H. Beck erschienenen Titel ein neues Werk vor, das an die mittlerweile über 15 Jahre zurückliegende, von Nicklisch und Weick bearbeitete Vorauflage nur noch sehr begrenzt anknüpfen kann. Ergänzt um Erläuterungen der §§ 648, 648a BGB und eine kurze Übersicht über die FIDIC Conditions of Contract sowie den Abdruck auch älterer Textfassungen der VOB/B legen die Autoren aus der Baupraxis eine aktentaschenfähige kurze Erläuterung der VOB/B vor. Nachweise in Fußnoten, das Schrifttum und insbesondere die Großkommentierungen neben der Rechtsprechung umfangreich berücksichtigt, liefert das Werk die häufig nötige kurze Information. Das ist sehr verdienstvoll, sind doch die übrigen Kommentare schwergewichtige und umfangreiche Bände, die sich nicht für den „Außeneinsatz“ eignen. Natürlich kann in einem Werk von gut 900 Seiten in handlichem Format nicht die Detaillierungstiefe eines Großkommentars erreicht werden, aber das ist weder Aufgabe noch Anspruch der Herausgeber und Autoren. Die fundierte, begründete Erstinformation, die Problembewusstsein und die Diskussion im konkreten Fall fördert, ist mit dem Band gewährleistet. Pflichtlektüre für den Baurechtler, gerade auch für den „nebenamtlichen“ Juristen, der sich nicht täglich in der VOB/B bewegt – und der Vollprofi hat den Band immer in der Aktentasche und damit vor Ort dabei. Hoffentlich steht der hohe Preis der Verbreitung nicht im Weg.

Günther Arnold Hansen/Mark Seibel, VOB Teil B – Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Verlag C.H. Beck, 4. neubearbeitete Auflage, München 2016, ISBN 978-3-406-52618-3, 149,00 €

Steht bei den meisten Kommentaren und Handbüchern zum privaten Baurecht die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) im Mittelpunkt, konzentriert sich das hier vorzustellende Werk auf die werkvertraglichen Bestimmungen des BGB. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass sich privates Baurecht nicht nur bei Großprojekten zwischen Unternehmern auf beiden Seiten des Vertrags abspielt. Im Verhältnis zwischen Bauunternehmer und privatem Bauherrn gelten weitgehend die Bestimmungen des BGB, und damit eine derzeit noch nicht vollständig erforschte Gemengelage aus Werkvertrags-, Bauvertrags- und Verbraucherbauvertragsrecht.

Der Untertitel des Buches „Kommentar zu §§ 631 ff. BGB“ ist irreführend. Denn es handelt sich um einen Hybriden: von den ca. 2.000 Seiten nimmt die Kommentierung der einschlägigen Vorschriften des BGB knapp 900 Seiten in Anspruch. Kurzkommentierungen der VOB/B (ca. 180 Seiten), der HOAI (ca. 80 Seiten) und des Bauforderungssicherungsgesetzes (knapp 30 Seiten) runden den Kommentarteil ab. Den Kommentierungen vorangestellt ist eine über 800 Seiten umfassende systematische Darstellung des gesamten Bauvertragsrechts. Vertragstypen, Vergaberecht, Abnahme, die Mängelgewährleistung, Vergütungs- und Verjährungsfragen, die gerichtliche Durchsetzung und außergerichtliche Streitbeilegung, die Kalkulation im Bauwesen – diese und viele weitere für den Baupraktiker relevante Themen sind hier systematisch aufbereitet. Der „Messerschmidt/Voit“ wendet sich nicht vorrangig an den Anfänger im Baurecht, sondern setzt ein gewisses baurechtliches Grundverständnis voraus. Der systematische Teil des Buchs hilft dabei gerade denen, die nicht jeden Tag und ausschließlich Baurecht betreiben, sondern sich nur gelegentlich mit derartigen Fragen beschäftigen müssen. Damit und mit dem Schwerpunkt im Werk- und Bauvertragsrecht des BGB ist es das Buch der Wahl für den „kleinen“ Baujuristen, der nicht ausschließlich Baurecht betreibt oder der seinen Schwerpunkt auf den Bauverträgen mit dem Verbraucher hat. Dort ist es nahezu unverzichtbar.

Burkhard Messerschmidt/Wolfgang Voit, Privates Baurecht, Verlag C.H. Beck, 3. Auflage 2018, ISBN 978-3-406-71075-9, 249,00 €

Prof. Dr. Ulrich Repkewitz (ur) studierte Rechtswissenschaft in Mainz und war dort von 1989 bis 2003 als wissenschaftlicher Mitarbeiter und wissenschaftlicher Assistent tätig. Seit 2004 ist er als Rechtsanwalt zugelassen und in eigener Kanzlei vorwiegend im Verwaltungsrecht sowie rund um das Bauen und Wohnen tätig. Er verfasst seit vielen Jahren die Kurse zum Öffentlichen Baurecht und zum Umweltrecht an der FernUniversität in Hagen und ist dort Honorarprofessor für Deutsches und Europäisches Verwaltungsrecht.
repkewitz@loh-rep.de

Bankrecht

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann

Hans-Peter Schwintowski, Bankrecht, 5. Aufl.,
Carl Heymanns Verlag, Köln 2018.
ISBN 978-3-452-28796-0; XLV, 1475 S., geb., € 139,00

Nach den zahlreichen (personellen) Änderungen bei der Vorauflage (4. Aufl. 2014, besprochen in fbj 2/2015, S. 53) ist nun eine Konsolidierung festzustellen. In das Autorenteam sind Rechtsanwältin *Bettina Schleicher* und Rechtsanwälte *Patrick Büscher* und *Abbas Samhat* eingetreten. Der Herausgeber, der die 3. Auflage noch allein bearbeitet hatte, bezweckt mit der Erweiterung des Autorenteams auch dessen Verjüngung, um die Kontinuität des Werkes langfristig zu gewährleisten. Der Umfang ist gegenüber der Vorauflage deutlich gewachsen, was auch zu einer Preiserhöhung geführt hat.

Der Band ist wie bisher in zwei Teile gegliedert. Der Hauptteil stellt die Bankgeschäfte dar, die in der täglichen Praxis der Institute von besonderer Bedeutung sind, unterteilt in die Bereiche des sog. Commercial Banking und des Investmentbanking. Eingeleitet wird das Werk durch einen Grundlagenteil, dem eine Skizze über „Geschichtliche Entwicklungen des Bankwesens und des Bankrechts“ hinzugefügt wurde, für die der Herausgeber verantwortlich zeichnet. Von diesem stammt auch das Kapitel über Allgemeine Geschäftsbedingungen, bei dem das Schrifttumsverzeichnis aktualisiert werden sollte. Veraltet ist auch der knappe Abschnitt zum „Ombudsmannverfahren“, weil nicht beachtet wurde, dass seit 01. Februar 2017 eine neue Verfahrensordnung gilt. Eine gute Einführung bietet das von *Peter Schantz* bearbeitete Kapitel „Bankgeheimnis-Bankauskunft-Datenschutz“. Nochmals erweitert wurde der umfassende Überblick über das Bankaufsichtsrecht (Autor *Christian Köhler)*.

Der 2. Teil „Bankgeschäfte“ beginnt mit einem knappen Überblick über das Einlagengeschäft (Kap. 6), ergänzt um einen Abschnitt zum Zinsanspruch. Da das Einlagengeschäft über Konten abgewickelt wird, sind diese das Thema des nächsten Kapitels. Es behandelt allgemeine Fragen wie Rechtsgrundlagen und Errichtung des Kontos und die besonderen Kontoformen. Beim Abschnitt „Eigenkonten“ finden sich jetzt Ausführungen zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto), die vorher merkwürdigerweise beim Oder-Konto angesiedelt waren, wo sie auch jetzt noch in der Überschrift auftauchen (S. 280). Der in der Fallpraxis relevanten Frage der Bestimmung des Kontoinhabers ist ein eigenes Kapitel gewidmet (Kap. 8). Einen Schwerpunkt bildet das 9. Kapitel, das sich mit dem Zahlungsdiensterecht befasst. Hier wie an anderen Stellen (etwa Kap. 11 „Automatisierte Zahlungsdienste“) gilt, dass die Fußnoten nur sporadisch aktualisiert wurden, was sich bei Verweisen auf das Bankrechts-Handbuch oder den Palandt zeigt. Dieser Vorwurf gilt nicht gegenüber dem Kapitel 10, in dem *Christian Hoffmann* die Rechtsprobleme des Kreditkartengeschäfts darstellt und dabei auch das aktuelle Schrifttum auswertet.

Dem in seiner Bedeutung zurückgehenden Scheckgeschäft wird immer noch relativ viel Raum gegeben, auf ein eigenes Kapitel für den Reisescheck (Kap. 13) könnte man langsam verzichten. Die umfangreichen Kapitel „Kreditgeschäft“ und „Verbraucherdarlehensrecht“ hat der neu eingetretene Autor *Abbas Samhat* vom Herausgeber übernommen. Zwar ist teilweise schon eine eigene Handschrift des neuen Autors erkennbar, leider finden sich noch längere Passagen, in denen nur auf die Gesetzesbegründung verwiesen wird (etwa Fn. 541-566), obwohl inzwischen höchstrichterliche Entscheidungen und vor allem Erläuterungen in (Groß-und einbändigen) Kommentaren vorliegen. Außerdem fällt gelegentlich eine unübliche Zitierweise auf. So bleibt unklar, was bei Hinweisen auf eine Kommentarstelle der Zusatz „nahezu wörtlich“ bedeuten soll. Will sich der Autor damit bezichtigen, die zitierte Stelle abgeschrieben und allenfalls geringfügig verändert zu haben? Nichts verloren in einer Fußnote hat auch die Bemerkung, dass der „Kollege“, dessen Werk zitiert wird, „viel zu früh von uns gegangen“ sei (Kap. 15 Fn. 191).

Dem von *Tino Glaß* verfassten instruktiven Überblick über (die im nationalen Recht nicht gesetzlich geregelten) Schuldscheindarlehen folgen konzentrierte Darstellungen zum Depotgeschäft (Kap 17, bearbeitet von *Bettina Schleicher* – auch hier erwartet man bei der Erläuterung mehr als ständige Hinweise auf BaFin-Merkblätter und Rundschreiben) und zur Vermögensverwaltung (Kap 18, bearbeitet von *Frank A. Schäfer*).

Das wichtige Kapitel der Anlageberatung (Autor *Hannes Bracht*) geht insbesondere auf das Nebeneinander von Aufsichtsrecht und Zivilrecht und die Bedeutung des Aufsichtsrechts für das Zivilrecht ein. Mit den dann noch folgenden Kapiteln über das Effektengeschäft und die Wertpapierleihe (Verfasser *Dirk-Fabian Lange*), über Derivate (*Christian Köhler*) und das Emissions- und Konsortialgeschäft (*Peter Schantz*) wird das Werk seinem Anspruch gerecht, Geschäftsfelder zu behandeln, die die Bankpraxis bestimmen. Das erstmals in der Vorauflage aufgenommene abschließende 24. Kapitel, das kartellrechtliche Fragen der Bankgeschäfte behandelt, wurde unter Beteiligung eines weiteren Autors (*Robert Pahlen*) ausgebaut.

Zur Vorauflage hatte ich bereits bemerkt, dass das Werk durch die Verteilung des Stoffes auf mehrere Schultern an Qualität gewonnen hat. Eine gründliche Durchsicht und Überarbeitung einzelner Kapitel sowie der diesen vorangestellten Schrifttumsverzeichnissen würde dazu ein Übriges tun. Um dies mit einem Beispiel zu belegen: Das von *Nobbe/Ellenberger/Pamp* herausgegebene RWS-Skript Nr. 261 – Bankrecht taucht in den Schrifttumsverzeichnissen mit schwankenden Jahreszahlen (2013, 2016, 2017) als 2. Auflage auf. Peinlich ist nur, dass diese Auflage zwar lange angekündigt wurde, aber nie erschienen ist. *(bmc)* ■

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann
mueller-christmann-bernd@t-online.de

Neuerscheinungen im Steuerrecht

Prof. Dr. Michael Droege

Die nachfolgenden Besprechungen setzen den Reigen der steuerrechtlichen Neuerscheinungen, die im fachbuchjournal 2018-1 angezeigt worden sind, fort. Auch hier stehen zentrale Jahreskommentierungen, aber auch Handreichungen für die Praxis und wichtige Handbücher im Vordergrund.

Lademann, Beschränkte Steuerpflicht in Deutschland, Handkommentar mit Kommentierungen zu §§ 49, 50, 50a, 50d, 50g, 50h, 50i und 50j EStG, 1. Auflage 2018, R. Boorberg Verlag, ISBN 978-3-415-05928-3, 138,00 EUR.

Der Handkommentar erläutert die für die beschränkte Steuerpflicht in Deutschland relevanten Vorschriften des Einkommensteuergesetzes umfassend. Die Autoren widmen sich dabei auch den einschlägigen verfassungsrechtlichen Fragen und denjenigen der jeweils einschlägigen Doppelbesteuerung. Die Kommentierungen knüpfen insoweit an das OECD-Musterabkommen an. Die Kommentierungen folgen dabei einer einheitlichen Struktur. Allgemeinen und einleitenden Bemerkungen, die die grundlegende Normstruktur offenlegen und in ihren verfassungsrechtlichen, europarechtlichen und steuersystematischen Kontext einordnen, folgen ausführliche und klar strukturierte Kommentierungen der Normen. Abschließend gehen die Bearbeiter jeweils auf verfahrensrechtliche und vor allem finanzprozessrechtliche Fragen ein. Der Handkommentar bietet eine aktuelle Kommentierung, die den Stand der Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung verlässlich rezipiert. Seine Qualitäten gewinnt er von seinem größeren Bruder, nämlich der umfassenden Kommentierung des Lademann zum Ertragssteuerrecht. Die Publikation stellt eine textidentische Auskoppelung aus dieser Kommentierung dar. Nutzer des Loseblattwerkes können auf den Band damit verzichten. Für denjenigen Praktiker, der das Loseblattwerk scheut und sich in seiner Arbeit auf Fragen der beschränkten Steuerpflicht konzentriert, bietet der Handkommentar eine vergleichsweise kostengünstige Alternative.

Moritz, Joachim/Strohm, Joachim (Hrsg.), Besteuerung privater Kapitalanlagen, Frankfurter Kommentar, 1. Aufl., 2017, 1840 S., Hardcover, Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, ISBN 978-3-8005-2096-1, 279,00 EUR.

Schon das Vorwort des hier anzuzeigenden Handbuches zur Besteuerung privater Kapitalanlagen kann mit einer schlichten Zahl die besondere Praxisrelevanz der Publikation offenlegen, weißt es doch für das Jahr 2015 auf ein privates Nettovermögen von 12,2 Billionen € mit einer Steigerungsrate von 60 % seit der Jahrtausendwende hin. Zugleich verschweigen die Herausgeber auch nicht die besondere Brisanz der Besteuerung privater Kapitalanlagen, die sich zuletzt in den skandalträchtigen cum/ex-Geschäften mithilfe diverser deutscher Großbanken und der Finanzindustrie offenbarte. Vor diesem Hintergrund ist es in der Tat erstaunlich, dass das Recht der Besteuerung privater Kapitalanlagen bislang der Behandlung in den unterschiedlichen Bereichen des Ertragssteuerrechts, des Außensteuerrechts und insbesondere des bestehenden Steuerrechts vorbehalten war. Mit dieser Unübersichtlichkeit, jedenfalls der Publikationsformen, räumt das Handbuch auf und bietet eine praxisgerechte und praxisorientierte Erläuterung der Rechtsmaterie Steuerart übergreifend und aus einem Guss. Das Werk stellt die Grundtatbestände der Kapitalanlagebesteuerung dar, das Kapitalertragssteuer- und Veranlagungsverfahren, die Besteuerung von Investmentanteilen, das auf die Kapitalanlagebesteuerung bezogene internationale und europäische Steuerrecht sowie die steuerliche Behandlung von Umwandlungen und Kapitalmaßnahmen. Schließlich kommt auch das Steuerverfahrensrecht nicht zu kurz. Das Handbuch widmet sich hier verdienstvoll insbesondere dem hochkomplexen Feld der transnationalen Informationsmöglichkeiten der Finanzverwaltung. Auch das Sanktionsregime des Steuerstrafrechts und die Exploration durch die zunehmend restriktiver ausgestaltete Selbstanzeige werden aufgegriffen. Erfreulich ist auch das eher exotische Fragen der Besteuerung von Stiftungen aufgegriffen werden. Hervorzuheben ist zudem, dass die Bearbeiter die Dimension der Kapitalanlage und ihre Funktion im Kontext der Altersvorsorge in den Blick nehmen und hier insbesondere auch auf das neue Erbschaftsteuerrecht eingehen. Das Handbuch befindet sich auf aktuellem Stand, das gilt insbesondere auch für die gute Durchdringung des neuen Investment-Steuerrechts und des angesprochenen Erbschaftsteuerrechts. Die Ausführungen sind gut strukturiert und zeichnen sich durch eine hinreichende Rezeption der Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung aus. Die Rezeption der einschlägigen Literatur ist nach dem Eindruck des Rezensenten allerdings eher selektiv ausgefallen und weist teils deutliches Ausbaupotenzial auf. Hier werden die Versprechungen in den einführenden Schrifttumshinweisen in den Ausführungen nur bedingt eingelöst. Hervorzuheben ist schließlich noch ein umfangreicher Anhang, dem neben verzichtbaren Gesetzesauszügen hilfreiche Verwaltungsschreiben zu entnehmen sind. Gerade für die Praxis stellt das Handbuch ein hilfreiches Werk für den verlässlichen Zugriff im komplexen Feld der Besteuerung privater Kapitalanlagen dar.

LADEMANN
Beschränkte Steuerpflicht in Deutschland
BOORBERG
RW

Handbuch
Moritz / Strehm (Hrsg.)
Handbuch Besteuerung privater Kapitalanlagen
RW

Formularbuch Recht und Steuern
C.H.BECK
C.H.BECK

Schaumburg
Hendricks
Steuerrechts-schutz
ottoschmidt

Wassermeyer
Andresen · Ditz
Betriebsstätten Handbuch
ottoschmidt

Tipke/Lang
Steuer recht
ottoschmidt

Formularbuch Recht und Steuern, Gesellschaftsverträge, Sonstige Verträge, Besteuerungsverfahren, Rechtsmittelverfahren, Steuerstrafverfahren, Verlag C.H.BECK, 1807 S., 9., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2018, Buch inkl. Online-Nutzung, ISBN 978-3-406-70149-8, 189,00 EUR.

Das Formularbuch bietet auch in seiner Neuauflage eine beachtliche Sammlung von Vertragsmustern, die von den Bearbeitern in angemessen gestrafften, dabei aber doch die Rechtsprechung und Verwaltungspraxis adäquat wiedergebenden, Anmerkungen erläutert werden. Die Ausführungen gehen dabei zunächst grundsätzlich auf die wirtschaftlichen Ziele der jeweiligen rechtlichen Gestaltung ein und erschließen sodann sowohl die zivilrechtliche als auch in einem zweiten Schritt die steuerrechtliche Dimension der Vertragsmuster. Auf einer zweiten Ebene werden die einzelnen vertraglichen Regelungen kurz in ihrer Bedeutung im jeweiligen vertraglichen Kontext erschlossen. Die Neuauflage hat an dieser grundsätzlichen Struktur nichts verändert, hat die Vertragsmuster maßvoll erweitert und vor allem aber die Erläuterungen auf den aktuellen Stand von September 2017 gebracht. Das Formularbuch ist in der Praxis ein wirksames Heilmittel gegen die große Dichotomie der Beratung: Es schließt die Lücke zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht. Mag dies gerade in großen Kanzleien auch durch die Zusammensetzung der Beratungsteams gewährleistet sein, so dürfte das Formularbuch gerade für kleinere Kanzleien und Beratungsunternehmen hier eine wesentliche drohende Lücke im Know-how schließen. In den Zeiten ubiquitär rarer Verfügbarkeit von Vertragsmustern im Internet kann das Formularbuch mit einem uneinholbaren Vorteil punkten: Der Nutzer erhält verlässliche und deshalb rechtsicher brauchbare Muster. Die notwendige Aktualität sichert das Werk durch den Zugang zu einer Online-Fassung, die jeweils aktualisiert wird.

Schaumburg, Heide/ Hendricks, Michael, Steuerrechtsschutz, 4., neu bearbeitete Auflage 2018, Buch, 670 S., Hardcover, Verlag Dr. Otto Schmidt, ISBN 978-3-504-16567-3, 79,80 EUR.

Recht haben und Recht bekommen sind auch im Steuerrecht zwei nicht notwendig einander abfolgende Umstände. Das nunmehr in vierter Auflage vorliegende Handbuch vermittelt dem Steuerpraktiker die notwendige Kenntnis der verfahrensrechtlichen und gerichtlichen Spielregeln, um mit Aussicht auf Erfolg ein Steuerstrafverfahren führen zu können. Effektive Rechtsdurchsetzung setzt in der Tat Kompetenz im Verfahrensrecht und im Prozessrecht voraus. Das überaus anschauliche Handbuch vermittelt hier eine gute Basis. Die Ausführungen reichen von den Rechtsbehelfen im Steuerverfahren bis hin zum finanzgerichtlichen Rechtsschutz vor den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof. Beachtlich sind auch die sich anschließenden Ausführungen zum Rechtsschutz vor dem Bundesverfassungsgericht in steuerlichen Fragen, sowie vor den internationalen und supranationalen Gerichten. Für alle Verfahrensarten liefert das Handbuch eine klar strukturierte Einführung in die Verfahrensanforderungen und die grundlegenden Strukturen. Die Vertiefung im Einzelfall würde ein solches Handbuch freilich überfrachten. Die Autoren lassen den Nutzer aber auch hier nicht allein, sondern reichern die Ausführungen nicht nur mit rechtsprechungsorientierten Fußnoten, sondern auch mit hilfreichen einführenden Literaturhinweisen an. Damit schafft sich das Handbuch Entlastung von Detailfragen des Steuerrechtsschutzes und gewinnt damit die Souveränität die Grundstrukturen des Steuerrechtsschutzes hoch anschaulich zu vermitteln. Hervorzuheben ist, dass die Verfasser neben den etablierten gerichtlichen Verfahren auch auf die Verständigungsverfahren und Schiedsverfahren im internationalen Kontext eingehen. Verdienstvoll sind auch die Hinweise auf den Rechtsschutz im Vollstreckungs- und Insolvenzverfahren. Die Ausführungen werden abgerundet durch praxistaugliche Hinweise zu den Kosten des Rechtsstreites. Den Gebrauchswert des Handbuchs erhöhen überdies zwei Dutzend Musterschriftsätze, auf die die Beratungspraxis sicher gern zurückgreift. Zum Nachschlagewerk wird das Handbuch durch sein hervorragendes und gut strukturiertes Register. Der Verlag war gut beraten, das Werk in sein verfahrensrechtliches Beratermodul einzustellen. Auch in der Neuauflage ist es der Praxis anempfohlen.

Wassermeyer, Franz/Andresen, Ulf/Ditz, Xaver (Hrsg.), Betriebsstätten-Handbuch, 2., völlig überarbeitete Auflage 2017, Buch, 1211 S., Hardcover, Verlag Dr. Otto Schmidt, ISBN 978-3-504-26056-9, 199,00 EUR.

Die Praxisrelevanz des internationalen Steuerrechts beweist sich immer wieder erneut im Rahmen der Betriebsstättengewinnermittlung und der Verteilung der Besteuerungsrechte zwischen Stammhaus und ausländischen Betriebsstättenstaaten. Der maßgebliche Referenzrahmen des deutschen Steuerrechts hat sich im letzten Jahrzehnt erheblich verändert. Dies war nicht zuletzt den Einwirkungen der OECD und vor allem auch der jüngsten Initiativen im Rahmen des BEPS geschuldet. Es war mithin höchste Zeit, das in der ersten Auflage hier verlässlich wegweisende Handbuch zur Betriebsstättenbesteuerung neu aufzulegen. Die Neuauflage nimmt die zwischenzeitlichen Rechtsänderungen auf. An der grundlegenden Struktur hat sich indes nichts geändert. Nach einer hilfreichen Einführung in die Thematik enthält das Handbuch eine umfassende Erläuterung des Zentralbegriffs der Betriebsstätte und in seinem dritten Kapitel einen ersten Überblick über ihre Besteuerung. Sodann widmet es sich der konfliktträchtigen Betriebsstättengewinnermittlung nach dem innerstaatlichen deutschen Recht und kontrastiert bzw. spiegelt hierzu die Betriebsdatengewinnabgrenzung nach dem Abkommensrecht des OECD-Musterabkommens. Rechtsdogmatische Grundlagen werden sodann im Feld der Entdeckung und Verstrickung von Wirtschaftsgütern gelegt. Das Handbuch widmet sich schließlich auch der Vorphase einer Betriebsstätte und der steuerlichen Behandlung nach Beendigung. Erneut befinden sich knappe und kompensierte Ausführungen zu Besonderheiten bei Personengesellschaften und im Fall der Umwandlung. Gesondert und kurz abgehandelt wird die Frage der Unionsrechtskonformität des geltenden Rechts der Be-

Schmidt
EStG
Schmidt
EStG
C.H.BECK
C.H.BECK

Meincke/Hannes/Holtz
ErbStG
ErbStG
C.H.BECK
C.H.BECK

Mehrwertsteuer-
systemrichtlinie
Praxiskommentar
LexisNexis

Lüdicke/Sistermann
Unternehmen-
steuerrecht
Gründung · Finanzierung
Umstrukturierung · Übertragung
Liquidation
C.H.BECK
C.H.BECK

Erb/Kegler/Vossler
Bewertung
bei Erbschaft
und Schenkung
Zusammenwirken
von Bewertung,
Steuerrecht und Zivilrecht
C.H.BECK
C.H.BECK

Wolfgang Schön
Christian Sternberg (Hrsg.)
Zukunftsfragen
des deutschen
Steuerrechts III
Springer

triebsstättenbesteuerung bevor das Handbuch mit hilfreichen verfahrensrechtlichen Ausführungen zu den Anzeigeaufzeichnungen und Mitwirkungspflichten, sowie zur zwischenstaatlichen Amtshilfe sein Ende finden könnte. Ein wenig desperat werden dann allerdings noch Ausführungen zur Base Erosion and Profit Shifting Initiative in ihren Auswirkungen auf die Betriebsstättenbesteuerung gemacht. Hier hätte vielleicht ein stärker integrierender Ansatz nähergelegen. Die Praxis wird an der Neuauflage allerdings zweifellos ihre Freude haben, bleiben doch die klare Struktur und der hohe wissenschaftliche und auch sprachliche Anspruch der Erläuterungen gewahrt. Die Arbeit mit dem Handbuch erleichtert sowohl seine Implementierung in das Datenbankangebot des Verlages als auch ein umfassendes Register erheblich. Wer im Irrgarten der Betriebsstättenbesteuerung bestehen will, ist mit der Neuauflage gut beraten.

Tipke/Lang, Steuerrecht, 23. Auflage, Otto Schmidt, Köln 2018, 1728 S., Softcover, Studienausgabe, ISBN 978-3-504-20150-0, 64,80 EUR.

Kann ein Studien- und Lehrbuch ein Rechtsgebiet strukturieren? Kann es das, wenn es sich bei dem Rechtsgebiet um die Steuerrechtsordnung handelt und damit um einen Bereich staatlichen Verwaltungsrechts, der an Komplexität und Unübersichtlichkeit kaum zu überbieten ist? Natürlich. Das hier angezeigte Werk belegt es seit vier Jahrzehnten. Auch die Neuauflage widmet sich den Grundlagen der Steuerrechtsordnung und dem europäischen Steuerrecht ebenso wie dem Recht der Einzelsteuerarten, dem Einkommensteuerrecht, Kirchensteuerrecht, Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuerrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, Grundsteuerrecht, Umsatzsteuerrecht, Grunderwerbsteuerrecht, Versicherungssteuerrecht, den speziellen Verbrauch- und Aufwandsteuern, sowie dem Unternehmensteuerrecht. Neben dem besonderen Steuerrecht findet natürlich auch das Recht der Abgabenordnung und damit das Steuerverfahrensrecht sowie auch das Steuerstrafrecht Raum. Die Neuauflage hat an der grundsätzlichen Struktur des Werkes nichts geändert, die einzelnen Beiträge sind auf den aktuellen Stand der dynamischen Entwicklung des Steuerrechts und der Rechtsprechung gebracht worden. Zahlreiche steuergesetzliche Änderungen sind verlässlich und vor allem flächendeckend auch in den gerade in der universitären Ausbildung wenig beachteten Steuerarten eingearbeitet worden. Für eine grundlegende Examensvorbereitung im Steuerrecht, aber auch für die Fortbildung zum Steuerberater ist das Werk damit auch in der Neuauflage – man möchte fast sagen in dieser Tiefe und im Detailgrad – alternativlos. In dieser Alternativlosigkeit ist es allerdings im Laufe der Jahre auch immer weiter angewachsen. Dies verwundert wegen der zu verarbeitenden Stofffülle nicht. Bedenklich stimmt indes, wenn es jedenfalls in der Außendarstellung des Verlages nun auch als systematisches Nachschlagewerk daherkommt. Diesem Eindruck kann man sich in der Tat kaum verschließen: Auch in der Neuauflage sind die Ausführungen differenzierter geworden. Das Anliegen, die Grundstrukturen des Steuerrechts systematisch zu entfalten, sollte hierunter aber nicht leiden. Wer ein Nachschlagewerk sucht, sollte zu den Kommentaren greifen oder aber zu den an die Praxis gerichteten Handbüchern. Gute Lehrbücher sind keine Nachschlagewerke. Noch aber fallen Anpreisung und Inhalt glücklicherweise auseinander.

Schmidt, EStG, Einkommensteuergesetz, Kommentar, hrsg. von Weber-Grellet, Verlag C.H.BECK, 37. Auflage 2018, 2634 S., ISBN 978-3-4067-15037, 99,00 EUR.

Alle Jahre wieder erscheint in der Reihe der Kurzkommentare des Beck Verlages der „Schmidt“ zum Einkommensteuerrecht. Die hohe Frequenz des Erscheinens ist einerseits natürlich dem Charakter des Produkts als Jahreskommentar geschuldet, andererseits spiegelt diese Frequenz auch die Dynamik des kommentierten Rechtsstoffs. Der „Schmidt“ ist längst ein Klassiker. Natürlich berücksichtigt die Neuauflage die im vergangenen Jahr in Kraft getretenen Gesetzesänderungen ebenso, wie die Weiterentwicklung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und die in BMF-Schreiben dokumentierte Verwaltungspraxis. Der Kommentar befindet sich auf dem Stand von Februar 2018. Kurz, knapp und verlässlich werden die wesentlichen dogmatischen Grundstrukturen und Problemfelder des Einkommensteuerrechts dem Leser verständlich gemacht. Die Autorenschaft sichert aufgrund ihrer Provenienz in der Finanzrechtsprechung ein hervorragendes Gespür für die gerade im Einkommensteuerrecht maßgeblichen Weichenstellungen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Eigentlich geschieht hier jedes Jahr aufs Neue wieder ein Wunder: Die Komplexität des Einkommensteuerrechts wird auf vergleichsweise wenigen Seiten hoch kondensiert dem Leser offenbart, der sich darauf verlassen kann, dass die Rechtsentwicklung des letzten Jahres umfassend Berücksichtigung gefunden hat. Auch aufgrund der Implementierung des Kommentars im Online-Angebot des Verlages ist der „Schmidt“ auch in diesem Jahr wieder ein omnipräsenter Begleiter im Einkommensteuerrecht.

Meincke, Jens Peter/Hannes, Frank/Holtz, Michael, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz: ErbStG, 17., neubearbeitete Auflage 2018, Buch, XVIII, 790 S. Hardcover, Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-69486-8, 95,00 EUR.

Der „Meincke“ ist ein Markenzeichen im Feld der Kommentare zum Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht. In der Reihe der Beck`schen Kurzkommentare erschienen, wird er auch in der Neuauflage der Reihentypik gerecht: Das hochrelevante und infolge des demographischen Wandels immer wichtiger werdende Erbschaftsteuerrecht findet sich aufbereitet in der Form des Kurzkommentars. Der Leser findet den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung prägnant aufbereitet. Mit der Neuauflage geht die Kommentierung in die Hände der Autoren Hannes und Holtz über. Die Kommentierung wahrt dabei die mit Verlässlichkeit verbürgte Qualität der Vorauflage, die Autoren setzen aber durchaus auch eigene Akzente. Gerade das als Folge der Erbschaftsteuerreform bei-

Steuerpraxis aktuell

Scheel · Brehm · Holzner

Abgabenordnung und FGO

mit Steuerstraf- und Vollstreckungsrecht

Der vorliegende Band enthält umfassende Ausführungen zum „Steuergrundgesetz" einschließlich Steuerstraf- und Vollstreckungsrecht sowie zur Finanzgerichtsordnung. Der systematische Aufbau und die Form der Darstellung empfehlen den Band für die Ausbildung ebenso wie als Handkommentar für den Praktiker.
Dabei berücksichtigen die Ausführungen zum allgemeinen Abgaben- und Verfahrensrecht den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen.

17. Auflage 2018
872 S. · geb. · 56,- €
ISBN 978-3-8168-1027-8

Niemeier · Schnitter · Kober · Nöcker · Stuparu

Einkommensteuer

Als Lehrbuch und Handkommentar verbindet der Band die Vermittlung von Grundwissen für Studierende mit Detailinformationen für Praktiker. Die Neuerungen insbesondere durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz und das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz sind berücksichtigt.
Zahlreiche Beispiele und Übersichten erleichtern das Verständnis und verdeutlichen die Zusammenhänge. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis und ein §§-Schlüssel ermöglichen den Zugriff auf die Ausführungen zu den einzelnen Vorschriften.

24. Auflage 2018
1.656 S. · geb. · 83,- €
ISBN 978-3-8168-1434-4

Brüggemann · Stirnberg

Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

– Neu –
mit den aktuellen Verwaltungsregelungen

Die 10. Auflage wurde vollständig neu bearbeitet und behandelt nicht nur das durch die Erbschaft-/Schenkungsteuer-Reform 2016 geänderte Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, sondern vermittelt auch die notwendigen zivilrechtlichen Grundlagen des Erbrechts. Das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz und der praxisrelevante neue Koordinierte Ländererlass vom 22.06.2017 wurden bereits berücksichtigt. Ohne diese Verknüpfung sind die zum Teil komplizierten Fälle der Praxis nicht zu lösen.

Anhand zahlreicher Beispiele entwickeln die Autoren aus dem jeweiligen Zusammenhang heraus sinnvolle Gesamtlösungen zu den oft schwierigen Rechtsfragen.

10. Auflage 2018
1.175 S. · geb. · 67,- €
ISBN 978-3-8168-1160-2

Dürr · Schmidt

Einkommensteuer

Lohnsteuer

88 praktische Fälle

Aus dem Inhalt:

Unbeschränkte Steuerpflicht. Ermittlungszeitraum – Wirtschaftsjahr. Veranlagung von Ehegatten. Grundtarif – Splittingtarif. Freibeträge für Kinder und Kindergeld. Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Veräußerung eines Gewerbebetriebs. Betriebsverpachtung – Betriebsaufgabe. Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung. Sonstige Einkünfte. Erbauseinandersetzung. Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Private Veräußerungsgeschäfte. Altersentlastungsbetrag. Sonderausgaben. Spenden. Verlustabzug. Außergewöhnliche Belastungen. Pauschalisierung der Lohnsteuer usw.

17. Auflage 2018
355 S. · brosch. · 34,- €
ISBN 978-3-8168-3027-6

Jäger · Lang

Körperschaftsteuer

43 praktische Fälle

Aus dem Inhalt:

Vergleich der Besteuerung von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Beginn der Steuerpflicht. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Zweckbetrieb von Sportvereinen. Einkommensermittlung – abziehbare und nichtabziehbare Aufwendungen. Verdeckte Gewinnausschüttungen. Verdeckte Einlagen. Mantelkauf. Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen und Veräußerungsgewinnen. Teileinkünfteverfahren. Verwendung des Einlagekontos. Betriebsaufspaltung. Organschaft. Liquidation. Ermittlung und Fortführung des KSt-Guthabens. Umwandlung von Körperschaften. Verschmelzung. Spaltung. Einbringung eines Betriebs in eine Kapitalgesellschaft – Veräußerung der sperrbefristeten Anteile. Anteilstausch.

12. Auflage 2019
460 S. · brosch. · 37,- €
ISBN 978-3-8168-3052-8

---

efv
Ihr Partner im Steuerrecht

Erich Fleischer Verlag
Postfach 1264 · 28818 Achim
Tel. (04202) 517-0 · Fax 517 41
info@efv-online.de

www.efv-online.de

geordnete Feld der Bewertung und Verschonung des Betriebsvermögens in §§ 13a f. ErbStG findet sich andernorts kaum so klar auf den Punkt gebracht wie hier. Klarheit ist das wesentliche Kennzeichen des Kommentars. Das ist nicht wenig im Erbschaftsteuerrecht.

Berger, Wolfgang/Toifl, Caroline/Wakounig, Marian, Mehrwertsteuersystemrichtlinie, Kommentar, 2. Aufl., Verlag Lexis Nexis Wien, 852 S., Geb., ISBN: 978-3-7007-6257-7, 168,00 EUR.

Das zentrale Rechtsdokument des harmonisierten europäischen Umsatzsteuerrechts ist die Mehrwertsteuersystemrichtlinie, genauer die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem. Obwohl Richtlinien ihrer Rechtsnatur der Umsetzung durch mitgliedstaatliches Recht bedürfen, gewinnt die Mehrwertsteuersystemrichtlinie im Umsatzsteuerrecht wegen ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit eminente Bedeutung. Diese wird noch gesteigert durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, der dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht einräumt, wenn das deutsche Umsatzsteuergesetz von den Richtlinienvorgaben abweichende Regelungen trifft. Angesichts dieser eminenten Bedeutung der Regelungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie für die Rechtspraxis im Umsatzsteuerrecht ist es erstaunlich, dass sie isoliert noch keine Kommentierung gefunden hat. In der Kommentarlandschaft zum Umsatzsteuergesetz nehmen die Kommentierungen insoweit verbreitet integrativ auf die Vorgaben der Richtlinie Bezug. Schon deshalb ist die hier anzuzeigende österreichische Kommentierung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ohne den Unterbau des mitgliedstaatlichen Rechts äußerst verdienstvoll. Der Kommentar schließt in der Tat eine Lücke in der Publikationslandschaft. Er tut dies in den Formen des Kurzkommentars. Die Kommentierungen sind dabei in einer klaren Struktur aufgebaut. Zunächst findet sich der Text der Richtlinie wiedergegeben. Sodann finden sich die Erläuterungen der Durchführungsverordnung sowie – soweit vorhanden – etwaige Protokollerklärungen. Auf dieser Basis finden sich kurze Erläuterungen der jeweiligen Richtlinienbestimmungen und – soweit tunlich – Aufstellungen von Einzelbereichen. Die Kommentierungen gewinnen Anschaulichkeit durch einige Schaubilder und Tabellen, die allerdings sparsam eingefügt werden. Auffällig ist, dass die Kommentierungen im Wesentlichen auf Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes als Quellenmaterial zurückgreifen. Diese wird auch nicht flächendeckend ausgewertet. Störend ist vor allem, dass sie sich einerseits im Fließtext rezipiert findet, andererseits in anderen Artikeln in Form von Fußnoten. Vermutlich lässt der Rückgriff auf die Richtlinie und damit die Ausblendung der Besonderheiten der mitgliedstaatlichen Steuerrechtsordnungen einen anderen Quellenzugriff allerdings auch nicht zu. Der Gebrauchswert des Kommentars könnte sicher noch dadurch erheblich gesteigert werden, dass die Rechtstexte der Richtlinie nicht nur in der deutschen Sprachfassung, sondern jedenfalls auch in der englischen und französischen Fassung wiedergegeben werden, da insoweit Auslegungsfragen der richtlinienkonformen Interpretation sich nicht immer nur an der deutschen Sprachfassung entscheiden lassen. Insgesamt liegt aber eine verdienstvolle Kommentierung vor, die nicht nur in Österreich Verbreitung finden sollte.

Lüdicke, Jochen/Sistermann, Christian (Hrsg.), Unternehmensteuerrecht, 2. Aufl., 2018, Geb., Verlag C.H.BECK, München, 1073 S., ISBN 978-3-406-70394-2, 149,00 EUR.

Das Handbuch zum Unternehmensteuerrecht hebt sich erfrischend von der hier zumeist an der Steuerpraxis orientierten Literatur ab. Nicht weil es nicht genau auf die Bedürfnisse der Beratungspraxis abzielt, sondern weil es in die Feinheiten und Gestaltungsoptionen des Unternehmensteuerrechts in einem jenseits der gesetzlichen Strukturen liegenden Gliederung einführt. Der erste Abschnitt der Neuauflage ist der Besteuerung von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften und damit dem Dualismus des Ertragsteuerrechts überhaupt gewidmet. Damit legt das Werk das Fundament, auf dem das Unternehmen im Ertragsteuerrecht als organisches Gebilde in seiner Entwicklung abgebildet wird. Das Handbuch widmet sich so dem zeitlichen Zyklus des Unternehmens und den hier auftauchenden steuerrechtlichen Fragestellungen. So behandelt der zweite Abschnitt Fragen der Unternehmensgründung, der dritte die Unternehmensfinanzierung, der vierte die Unternehmensstrukturierung immer gefolgt von der Beteiligung Dritter am Unternehmen, der Unternehmensübertragung und schließlich den Fragen in der Unternehmenskrise und der Liquidation. Einen deutlichen Schwerpunkt legt die Neuauflage im Vergleich zur Erstauflage im abschließenden Abschnitt zum internationalen Unternehmen und damit zu Fragen der grenzüberschreitenden Unternehmenstätigkeit. Die Ausführungen sind umfassend, sind klar verständlich und zeichnen sich durch eine verlässliche Rezeption der Verwaltungsauffassung und der Auffassung der Rechtsprechung aus. Es finden sich zahlreiche wertvolle Gestaltungshinweise, die das Handbuch für die Beratungspraxis Unternehmensteuerrecht auch in der Neuauflage zu einem Standardwerk machen.

Erb, Thoralf/Regierer, Christoph/Vosseler, Christina, Bewertung bei Erbschaft und Schenkung. Zusammenwirken von Bewertung, Steuerrecht und Zivilrecht, Verlag C.H.Beck, 1. Aufl., 2018, Geb., 651 S., ISBN 978-3-406-69672-5, 109,00 EUR.

Nicht erst im Zuge der Reform des Erbschaftsteuerrechts sind Fragen der Vermögensbewertung bei der unentgeltlichen Vermögensübertragung im Erbfall oder bei Schenkung in den Fokus der Nachfolgeplanung und der steuerlichen Gestaltungspraxis gerückt. Das hier anzuzeigende Handbuch nimmt diesen Fokus umfassend auf und widmet sich Fragen der Bewertung im Zusammenwirken des Bewertungsrechts, des Steuerrechts und der zivilrechtlichen Grundlagen. Im Rahmen der grundlegenden Ausführungen zu den Wirkungsmechanismen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht finden sich zahlreiche Fallbeispiele, die allerdings gänzlich ohne Nachweise auskommen. Dies ändert sich erst im Rahmen der das dritte Kapitel

bildenden weiterführenden Erläuterungen zur Bewertungstheorie und Bewertungspraxis. Hier nimmt das Buch zurückhaltend auf die Verwaltungsauffassung und die maßgeblichen Rechnungslegungsstandards Bezug. Anschließend finden sich Erläuterungen zur Bewertung im Rahmen des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts sowie Erläuterungen im Kontext zur Ertragsteuer und Grunderwerbsteuer. Eigene Akzente setzt das Werk erst im Rahmen des siebten Kapitels, das sich Gestaltungen an der Schnittstelle zum Zivil- und Steuerrecht zuwendet. Hier sind die Ausführungen durch zahlreiche Beispiele angereichert und deshalb gut nachvollziehbar. „Immobilien sind die zweite wesentliche Vermögensart, die bei der Nachfolgeplanung eine Rolle spielt. Für Immobilien sollen im Folgenden ebenfalls die steuerlichen Implikationen der unentgeltlichen Übertragung dargestellt und anschließend das Zusammenspiel zwischen Steuern und Bewertung analysiert werden." (Kap. 1.4, Rdn. 75). Wer aus der Beratungspraxis auf solche grundlegenden Aussagen angewiesen ist, für den lohnt sich die Anschaffung des Handbuches unbedingt. Für alle anderen stellt sich die Frage des Mehrwerts, nach Auffassung des Rezensenten allerdings dringlich. Andernorts finden sich Bewertungsfragen auf hohem praxistauglichen Niveau aufgearbeitet. Störend wirkt sich im Übrigen aus, dass das Werk keiner durchgehenden Gliederung, die über die Zuordnung zu den einzelnen Steuerarten hinausreicht, folgt. Das gewählte numerische Gliederungssystem macht die Lektüre nicht gerade einfacher. Die Rezeption von Quellen aus Verwaltungspraxis, Literatur und Rechtsprechung ist bestenfalls zufällig, jedenfalls aber nicht umfassend und verlässlich erfolgt. Dem Werk ist schon jetzt eine Neuauflage dringend zu wünschen, um die genannten strukturellen und handwerklichen Mängel alsbald abzustellen. Die Motivation des Verlages zur Annahme des Handbuchs zur Veröffentlichung, insbesondere zur Veröffentlichung in diesem Zustand, ist jedenfalls nicht unmittelbar einsichtig.

Schön, Wolfgang/Sternberg, Christian (Hrsg.), Zukunftsfragen des deutschen Steuerrechts III, 2018, Springer, Heidelberg, MPI Studies in Tax and Public Finance 8, geb., 2016 S., ISBN 978-3-662-56057-0, 59,99 EUR.

Wolfgang Schön versammelt seit einigen Jahren Steuerrechtswissenschaftler der jüngeren Generation in Vortragsreihen, deren Beiträge sich Zukunftsfragen des deutschen Steuerrechts widmen. Dabei sehen die Referenten in ganz unterschiedlichen Gebieten und Bereichen des Steuerrechts mehr oder weniger drängende Fragen, die die Zukunft des Steuerrechts und seiner Wissenschaft nach dem subjektiven Empfinden mal mehr oder weniger prägen. Der angezeigte Band ist nun schon der dritte Teil dieser Reihe, der belegt das zukunftsträchtige Fragestellungen sowohl in abgrenzbaren und eher überschaubaren technischen Fragen des Alterssteuerrechts liegen können, wie auch in grundsätzlichen systemischen Herausforderungen. Auch der neue Band beweist, dass das Steuerrecht um seiner Wissenschaftlichkeit willen nicht nur auf stets neue Impulse angewiesen, sondern auch ein weites Feld der wissenschaftlichen Selbstvergewisserung ist. Schon die Eröffnung des Forums ist ein wesentlicher Ertrag der Reihe. Marcel Krumm widmet seinen Beitrag der Zukunft des Steuerstrafrechts und setzt zu einem umfassenden Plädoyer zur Verabschiedung des Sanktionsregimes und zur Überführung in die vor allem auch finanzgerichtlich geführten Fachdiskurse jenseits des Strafrechts an. Das vor allem in der Praxis wesentliche Feld des Steuerstrafrechts, wird hier als Schnittmaterie des Steuerrechts zum Strafrecht offenbart, deren Berechtigung ganz grundsätzlich infrage gestellt. Sein Bayreuther Kollege Andre Meyer belegt mit seinem Beitrag zum Insolvenzsteuerrecht am Scheideweg erneut, wie ertragreich der zivilrechtliche Blick auf das Steuerrecht in seinem Zusammenwirken gerade im Insolvenzrecht ist, indem das Steuerrecht und das umgestaltete Insolvenzrecht nicht immer deckungsgleiche Regelungsanliegen verfolgen. Henning Tappe widmet sich dem Grundproblem der Privatisierung der Steuerverwaltung, das sich im Rahmen der Besteuerung der Kapitalerträge erneut stellt und gerade auch mit den verfassungsrechtlichen Implikationen der Indienstnahme Privater ein ungelöstes Problem darstellt. Gregor Kirchhof spürt in seinem luziden Beitrag einer Renaissance der Sollertragsbesteuerung nach und offenbart den besonderen Scharm und vor allem auch die Leistungsfähigkeit der dogmatischen Residuen und Elemente einer Sollertragsbesteuerung im allgemeinen Einkommensteuerrecht. Michael Stöber provoziert in seinem Beitrag über das Ewigkeitsthema der Zinsschranke und geht ihrer Zukunftsfähigkeit unter den Bedingungen der BEPS Regulierung nach. Den Reigen beschließt schließlich Heribert Anzinger, der die grundsätzlichen Modelle der internationalen Kapitaleinkommensbesteuerung vor dem Hintergrund der derzeitigen Debatten auf den Prüfstand stellt. Erfrischend an dem Band ist, dass die Vortragsform beibehalten wurde und so die Zukunftsfragen vor allzu detailverliebter Überfrachtung freigehalten werden. Der Leser findet ein buntes Potpourri, das die Leistungsfähigkeit und die Buntheit des Steuerrechts und der Steuerrechtswissenschaft erneut belegt. Daher sind noch viele Bände zu wünschen. ■

Univ.-Prof. Dr. Michael Droege (md) war von 2010 bis 2014 Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht zunächst an der Universität Osnabrück und dann an der Universität Mainz. Seit 2015 hat er einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht sowie Steuerrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen inne.
sekretariat.droege@jura.uni-tuebingen.de

Theodor Storm
Jurist, Dichter und Schriftsteller

Stefanie Engelfried

Vor 130 Jahren starb der norddeutsche Schriftsteller Theodor Storm im Schleswig-Holsteinischen Hanerau-Hademarschen. Unsere Rezensentin Stefanie Engelfried nimmt dies zum Anlass, den bekannten deutschen Vertreter des Bürgerlichen Realismus zu beleuchten, dessen juristische Tätigkeit nicht im Gegensatz zu seinem Schriftstellertum stand; beides bedingte und befruchtete sich gegenseitig. Zudem empfiehlt sie aktuelle Publikationen rund um Theodor Storm zum Verschenken und sich selbst Beschenken.

- Theodor Storm: Weihnachtsgeschichten. Herausgegeben von Ingwert Paulsen jr., Fotografiert von Günter Pump. Husum: 2018. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH. u. Co. KG. 6. Auflage. 96 Seiten, zahlreiche farbige Abbildungen, broschiert. ISBN: 978-3-89876-168-0. 7,95 Euro.
- Mit Theodor Storm durch den Advent. Historischer Weihnachtsschmuck und Zitate. Edition Weihnachtshaus. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft. ISBN: 978-3-89876-892-4. 8,95 Euro.
- Theodor Storm: Der Schimmelreiter. Haselünne: 2017. Machandel Verlag. 144 Seiten. Hardcover mit Fadenheftung. ISBN: 978-3-95959-048-8. 14,90 Euro.
- Theodor Storm: Die Regentrude. Reihe: Zigarettenpausenbuch, Band 5. Haselünne: 2018. Machandel Verlag. 152 Mini-Seiten, Mini-Taschenbuch. ISBN: 978-3-95959-109-6. 7 Euro.
- Theodor Storm: Der kleine Häwelmann. Mit farbigen Illustrationen von Ulrike Möltgen. Berlin: 2017. Insel Verlag. 47 Seiten. Gebunden. ISBN: 978-3-458-19441-5. 13 Euro.
- Theodor Storm: Die große Hörspieledition. Pole Poppenspäler – Carsten Kurator – Im Nachbarhaus links – Der Schimmelreiter – Die Regentrude. Hörspiel mit Christine Kaufmann, Dagmar Manuel, Christian Brückner, Bernhard Minetti und vielen anderen. München: 2017. Der Hörverlag/Verlagsgruppe Random House GmbH. Hörbuch mit 7 CDs, Gesamtlaufzeit ca. 6 h 2 min. ISBN: 978-3-8445-2511-3. 29,99 Euro.

Warum Theodor Storm zu Weihnachten lesen?

Viele seiner Werke gehören heute zwar zur klassischen Schullektüre, aber nur wenige wissen, dass Storm, der als einer der beliebtesten Dichter des 19. Jahrhunderts gilt, ein besonders inniges Verhältnis zum Weihnachtsfest hatte. Gertrude Storm, Tochter und Biographin, berichtet im Nachwort der von Ingwert Paulsen jr. herausgegebenen „**Weihnachtsgeschichten**" (Husum Druck- und Verlagsgesellschaft): „Unser Vater war ein echter, rechter Weihnachtsmann, er wusste jedes Fest erst recht zu einem Feste zu gestalten. Den ganzen Zauber der Weihnacht seiner Kindheit wusste er in unsere Weihnacht zu übertragen." Welchen Zauber dieses Familienfest auf Theodor Storm ausgeübt hatte, beschreibt er in einem Brief vom 19. Dezember 1858 an seine Eltern: „Wie unendlich gemütlich war das erst vor Jahren, zu Hause, wenn in der großen Stube die Lichter angezündet waren, der Teekessel sauste, die braunen Kuchen und Pfeffernüsse standen auf dem Tisch, Vater und wir Kinder warteten dort auf Lorenzen und Onkel Woldsen, während drüber in der Wohnstube der Weihnachtstisch arrangiert wurde. Ich sehe noch die erleuchtete Außendiele, auf die wir immer, wenn die Haustür ging, ausguckten. Und mir ist, als habe an diesem Abend die Dielenlampe besonders hell gebrannt." Die im handlichen 96 Seiten umfassenden Taschenbuch **„Weihnachtsgeschichten"** zusammengefassten vier Geschichten und Gedichte beschwören die beschriebene Atmosphäre vor dem inneren Auge des Lesers wieder herauf, unterstützt durch stimmungsvolle Fotografien von Günter Pump, die unter anderem Einblicke in das ehemalige Wohnhaus des Dichters geben.

Der Adventskalender **„Mit Theodor Storm durch den Advent"** (Husum Druck- und Verlagsgesellschaft) greift ebenfalls die Husumer Wohnstätte des Literaten auf und zeigt als Motiv das Wohnzimmer des Storm-Hauses mit dem nach den Angaben des Dichters festlich geschmückten Tannenbaum. Hinter den Türchen verbergen sich Abbildungen historischen Weihnachtsschmucks aus dem Weihnachtshaus Husum sowie sich darauf beziehende Zitate aus Novellen, Gedichten und Briefen Theodor Storms.

> Mein richterlicher und poetischer Beruf sind meistens in gutem Einvernehmen gewesen, ja, ich habe sogar oft als eine Erfrischung empfunden, aus der Welt der Phantasie in die praktische des reinen Verstandes einzukehren und umgekehrt.
>
> (Theodor Storm)

Ein Leben getrieben von Politik, Juristerei und kreativem Schaffen

Am 14. September 1817 wurde Hans Theodor Woldsen Storm als ältester Sohn des Justizrats Johann Casimir Storm und der Patriziertochter Lucie Woldsen in Husum geboren. Bereits mit 15 schrieb er seine ersten Gedichte. Als er 17 war, wurden erste Gedichte und mehrere journalistische Arbeiten in regionalen Wochenblättern abgedruckt. Mit 20 begann Storm sein Jura-Studium, das ihn nach Kiel und Berlin führte. Damals freundete er sich mit den Brüdern Theodor (gilt als einer der bedeutendsten Altertumswissenschaftler des 19. Jahrhunderts, der 1902 mit dem Nobelpreis für Literatur geehrt wurde) und Tycho Mommsen (Altphilologe und Gymnasialdirektor) an. Diese Freundschaft beflügelte sein literarisches Schaffen. Die drei Freunde trugen unter anderem eine Sammlung Schleswig-holsteinischer Lieder, Märchen und Sagen zusammen und veröffentlichten das „Liederbuch dreier Freunde" mit selbstverfassten Gedichten. Ansonsten berichtet Storm eher sachlich von seinem „Studium, das man ohne besondere Neigungen studieren kann; auch war mein Vater ja Jurist." Das Schreiben und die Juristerei bringt er sein ganzes Berufsleben lang gut unter einen Hut: „Mein richterlicher und poetischer Beruf sind meistens in gutem Einvernehmen gewesen, ja, ich habe sogar oft als eine Erfrischung empfunden, aus der Welt der Phantasie in

die praktische des reinen Verstandes einzukehren und umgekehrt." Zudem lässt sich der Realist durch verhandelte Gerichtsfälle inspirieren, schöpft daraus literarische Stoffe (beispielsweise für „Draußen im Heidedorf") und bringt darüber hinaus sogar sein juristisches Fachwissen in manche Novellen ein. 1843 kehrte er nach Husum zurück und eröffnete dort eine Anwaltskanzlei. Mit 29 Jahren heiratete er seine Cousine Constanze Esmarch, mit der er sieben Kinder bekam. Kurz nach seiner Hochzeit lernte er jedoch eine weitere wichtige Frau in seinem Leben kennen – die elf Jahre jüngere Dorothea Jensen. Diese heiratete er 1866 nach dem Tod seiner ersten Frau und wurde zum achten Mal Vater. Aufgrund politischer Entwicklungen musste Theodor Storm seine Heimat verlassen und wurde 1853 Gerichtsassessor in Potsdam, 1856 Kreisrichter im thüringischen Heiligenstadt. Erst 1864 konnte Storm nach der Niederlage Dänemarks im Deutsch-Dänischen Krieg wieder nach Husum zurückziehen, wo er schließlich als Amtsrichter tätig war. 1880 trat Storm in den vorzeitigen Ruhestand und zog nach Hademarschen, wo er 1888 im Alter von 70 Jahren seinem Magenkrebs erlag. Neben seinen Gedichten ist Theodor Storm besonders für seine Novellen bekannt. Sein bekanntestes Werk ist die Novelle „Der Schimmelreiter", die kurz vor seinem Tod erschienen ist.

Zwei Klassiker in ungewöhnlicher Aufmachung

Wer kennt sie nicht, die düstere Geschichte um den Deichgraf Hauke Haien, der gegen Aberglaube und für den Fortschritt kämpft? **„Der Schimmelreiter"** basiert auf einer Sage, mit der Storm sich über Jahrzehnte befasst hat. Der Neudruck des Machandel Verlags aus Haselünne/Emsland besticht mit einer wertigen Aufmachung des Hardcovers mit Fadenheftung in handlichem Format und holzschnittartigen, modernen Illustrationen, die die düstere Grundstimmung dieser bekannten Spukgeschichte unterstreichen. Der Eine-Frau-Verlag der Apothekerin Charlotte Erpenbeck ist ein Herzensprojekt. Warum die Verlegerin Storm ins Sortiment aufgenommen hat, erklärt sie wie folgt: „Den Autor Storm habe ich mit hereingenommen in mein Sortiment, weil ich den bereits als Kind in der Bibliothek meiner Eltern in einem mehrbändigen Werk fand und mit Begeisterung gelesen habe. Seine Sprache ist modern genug, dass auch der heutige Leser Vergnügen an seinen Geschichten finden kann. Ich verlege prinzipiell einfach das, was mir selbst Spaß macht oder was ich aus diversen Gründen einfach interessant finde."

Im Machandel Verlag ist auch das Kunstmärchen **„Die Regentrude"** aus dem Jahr 1863 erschienen, das Storm an Weihnachten verfasste als er wegen Röteln das Bett hüten musste. Das Besondere an dieser Veröffentlichung ist das Minibuchformat, das die Verlegerin folgendermaßen erläutert: „Warum wir ausgerechnet dieses Format genommen haben? Damit der anonyme Bookoholiker sich in der Pause diskret zu ein paar Leseminuten verziehen kann, während seine Umwelt denkt, er gehe nur eine Zigarette rauchen. Die Büchlein sind so konzipiert, dass sie Zigarettenschachtelgröße und höchstens Zigarettendicke haben. Es passen also zwei bis drei Bücher in ein Zigarettenetui, und wenn die Tarnung noch stärker sein muss, ein Buch mit einer Lage Zigaretten davor. Schließlich sind Raucher durch ihre Sucht immer entschuldigt – Leser leider nicht. Davon abgesehen: Hier haben Sie Taschenbücher in Miniaturbuchformat, die garantiert auch in die kleinste Tasche passen."

Ein Märchen für Groß und Klein

„Der kleine Häwelmann" ist ein weiteres Kunstmärchen von Theodor Storm. Er schrieb es 1849 für seinen Sohn Hans. Der Begriff „Häwelmann" stammt übrigens aus dem Niederländischen und bezeichnet ein kleines Kind, das übertriebene Aufmerksamkeit für sich einfordert. Über die Bedeutung des abrupten Schlusses, bei dem die Sonne den kleinen aufmüpfigen Jungen ins Meer wirft und der nur durch die abschließende Einbeziehung des Lesers gerettet wird, lässt sich trefflich streiten – insbesondere vor dem Hintergrund der oftmals nervenaufreibenden Weihnachtszeit, in der viele Kinder vor den überquellenden Spielzeugregalen in den Einkaufsläden sicherlich ebenfalls zum Teil lautstark viel Aufmerksamkeit einfordern. Der Insel Verlag hat diese kleine für Kinder konzipierte Mär-

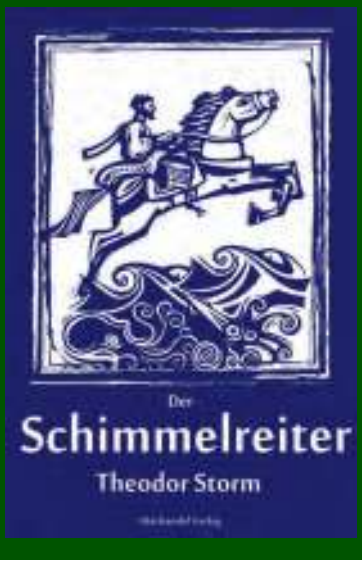

chenerzählung in einer schön gestalteten und von Ulrike Möltgen durchgängig farbig illustrierten 47 Seiten umfassenden Ausgabe neu aufgelegt, die Groß und Klein ansprechen dürfte.

Fünf Hörspiele für Storm-Liebhaber

Wer Hörspiele liebt, bei dem sollte **„Theodor Storm: Die große Hörspiel-Edition“** nicht unter dem Weihnachtsbaum fehlen. Der Hörverlag hat mit dieser nostalgisch-wertig aufgemachten CD-Box etwas ganz Besonderes für Storm-Liebhaber herausgebracht. Hochkarätige Schauspieler und Sprecher wie Christine Kaufmann (mit dem Golden Globe ausgezeichnet), Dagmar Manzel (Deutscher Fernsehpreis, Adolf Grimme Preis, Deutscher Filmpreis), Christian Brückner (Synchronsprecher von Marlon Brando, Harvey Keitel oder Robert de Niro) oder Bernhard Minetti (Großes Bundesverdienstkreuz, Bambi-Filmpreis) lesen folgende fünf Werke aus der Feder von Theodor Storm: Pole Poppenspäler, Carsten Curator, Im Nachbarhause links, Der Schimmelreiter, Die Regentrude. Die Beiträge sind eine Zusammenstellung von Aufnahmen verschiedener Sender und Rundfunkanstalten aus den Jahren 1954 bis 1989 – eine exquisite Sammlung von Hörspielen, wie sie heute fürs Radio aus Kostengründen kaum noch produziert werden. Die insgesamt 7 CDs haben eine Laufzeit von gut 6 Stunden. Es lohnt sich, das 35 Seiten umfassenden Booklet zur Hand zu nehmen. Darin findet sich neben ausführlichen Informationen zu den unterschiedlichen Produktionen auch ein lesenswerter Essay von Thomas Mann aus dem Jahr 1930 über Theodor Storm. ■

Stefanie Engelfried ist Diplom-Germanistin und Kommunikationswissenschaftlerin, die langjährig als Redakteurin und Kommunikationsprofi für verschiedene Verlage tätig war und jetzt für ein multinationales deutsches Großunternehmen im Einsatz ist. In ihrer Diplomarbeit beschäftigte sie sich unter anderem mit Theodor Storms Märchen „Der Spiegel des Cyprianus“. Sie lebt mit ihrem Sohn und viel Geschichte in einem 400 Jahre alten Fachwerkhaus in Ditzingen.

stefanie.engelfried@gmx.net

Der Klassiker in der 7. Auflage

Rudolf Volkart
Alexander F. Wagner

Corporate Finance

Grundlagen von Finanzierung und Investition

7. Auflage

- Das Buch beantwortet alle wesentlichen Fragen zu Finanzierung und Investition.
- Zahlreiche Texte aus der Wirtschaftspresse illustrieren die Umsetzung in die Praxis.
- Mit Kontrollfragen und Antworten sowie Übungsaufgaben und aktuelle Fallstudien.

ISBN 978-3-03909-290-1 · 1263 S. · geb. · 2018 · Euro 115,00

Das Standardwerk in der 4. Auflage

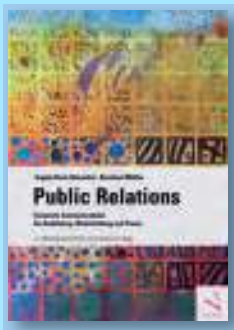

Angela Kreis-Muzzulini
Bernhard Müller

Public Relations

Corporate Communications für Ausbildung, Weiterbildung und Praxis

4. Auflage

- Das Buch vermittelt die nötigen Grundlagen, präsentiert die richtigen Werkzeuge und bringt zahlreiche Beispiele aus der Praxis.
- Das Lehrmittel für die Aus- und Weiterbildung eignet sich auch als Nachschlagewerk.
- Mit über vierzig Checklisten sowie einem Glossar mit rund 300 Begriffen.

ISBN 978-3-03909-269-7 · 486 S. · geb. · 2019 · Euro 68,00

Die Neuerscheinung

David Griesbach

Lean Innovation Guide

Mit dem Lean Progress Model zum Startup- und Innovationserfolg

NEU

Mit dem Lean Progress Model hat David Griesbach ein Werkzeug entwickelt, das rasch und fokussiert durch den Lean-Innovation-Prozess führt. Sie wissen immer, wo Sie mit Ihrem Projekt aktuell stehen, welche Fragen noch offen sind und was als Nächstes zu tun ist.

ISBN 978-3-03909-283-3 · 320 S. · brosch. · 2019 · Euro 29,80

VERSUS VERLAG
www.versus.ch

VERSUS

Türkei

Dr. Thomas Kohl

Douglas A. Howard: Das Osmanische Reich 1300–1924. wbg Theiss 2018. Hardcover, 480 S. 45 sw Ill. € 34,00

Solide aufgemacht, mit einer schönen Ausstattung, gutem Papier, einer modernen, aber keineswegs aktualistischen Schrift – was wünscht man sich mehr? So der erste Eindruck von dieser Neuerscheinung zur osmanischen Geschichte aus der Feder eines jungen amerikanischen Historikers.

Wer wird schon die mehrbändigen Standardwerke des österreichischen Freiherrn von Hammer-Purgstall, des deutschen Lehrers Johann Wilhelm Zinkeisen oder des rumänischen Wissenschaftlers Nicolae Jorga – alle auf Deutsch und alle bis heute in Nachdrucken greifbar – zur Hand nehmen, wenn ein einbändiges Werk, dazu noch aktuell und handlich, für den interessierten Laien endlich die Lücke zu füllen scheint, die sich zwischen Suraiya Faroqhis kleinem Bändchen zur „Geschichte“ (2018) und ihrer umfangreicheren Studie „Kultur und Geschichte des Osmanischen Reichs“ (1995) auftut? Sind Matuz‘ „Grundlinien“ von 2006 nun überholt? Kreisers „Geschichte des Osmanischen Staates“ (2008) richtet sich ohnehin eher an den Geschichtsstudenten.

Das Weltreich des Hauses Osman mit den Türken als ihrem Staatsvolk – aber auch nur als einem Untertanenverband neben vielen anderen –, spielte seit dem 14. Jahrhundert bis zu seinem endgültigen Ende im Jahr 1924 ein halbes Jahrtausend lang nicht nur in Europa, sondern auch in Asien und Nordafrika eine entscheidende kulturelle, politische und religiöse Rolle, und bis heute beziehen sich Politiker, aber auch Bewegungen der Volkskultur auf Tradition und Name dieser ebenso gefürchteten wie in seiner Spätphase bedauerten, ja bemitleideten Dynastie. Vergleichbar mit den Habsburgern oder den indischen Moguln, vereinigten die Osmanen unter ihrer Fahne sehr heterogene Nationen, religiöse Bekenntnisse und Lebensformen, zunächst äußerst erfolgreich, dann zunehmend mehr und mehr glücklos, am Ende nur noch als Getriebene.

Interessiert und frohgemut beginnt man also zu lesen, doch ach! nach wenigen Seiten erlahmt der Schwung, man beginnt von neuem, liest weiter… und quält sich dann mehr oder weniger durch den Rest des Buches. Woran liegt‘s?

Den Brauch, im Vorwort Danksagungen an *every Tom, Dick and Harry* unterzubringen, schluckt der geduldige Leser. Dass aber bald Kapitelüberschriften folgen wie „Sultane und Heilige“, „Echos des Gewöhnlichen“, „Der Menge predigen“, „Prosperität und Pathos“, „Globales und Lokales“, „Harmonie und Missklang“, „Krieg und Frieden“, unter denen sich der Leser allerhand vorstellen kann, die jedoch Zeit und Raum, also den eigentlichen historischen Ablauf, den konkreten geographischen Rahmen und die Verwurzelung in den handelnden Personen in den Hintergrund treten lassen, befördert das Verständnis nicht. Der Autor ist zweifellos belesen, fleißig und ein Kenner der Materie, wie die Anmerkungen und die 25 Seiten umfassende Literaturliste zeigen, doch – pardon! – das interessiert den Leser erst an zweiter Stelle. Gerade bei einem populären Sachbuch dürfen Lesbarkeit und Systematik einen besonderen Stellenwert beanspruchen. Auch für ein paar lei-

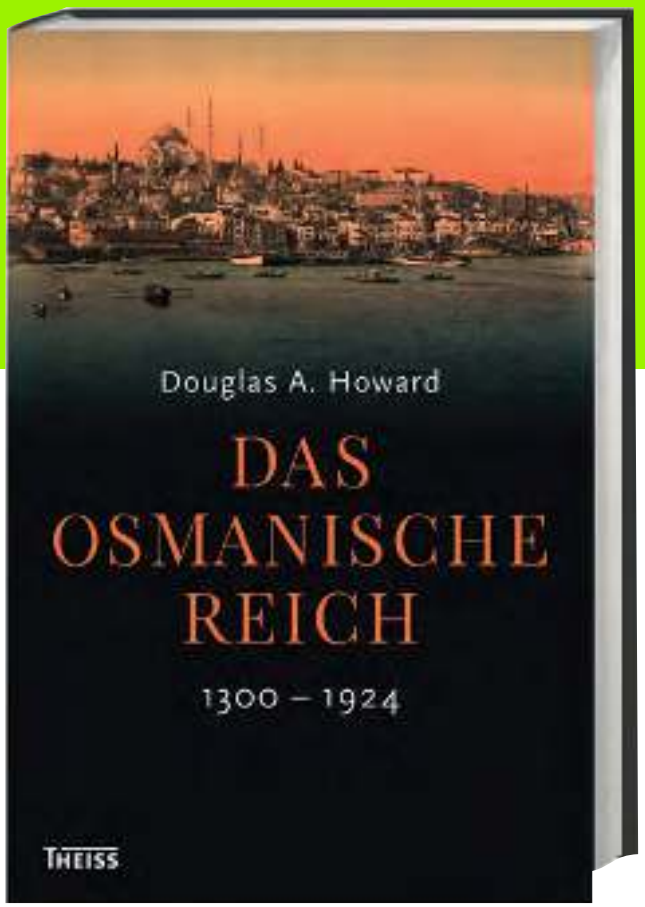

tende Gedanken zu Ursprung, Ausdehnung und Niedergang des Hauses Osman wäre der Leser durchaus dankbar, will er nicht ratlos oder staunend die Überreste einer längst versunkenen Epoche bestaunen. Dass dies bei der Weite des Themas keine einfache Aufgabe ist, sei gerne zugestanden.

Die gleichen Überlegungen wie für ein populäres Sachbuch gelten auch für ein Lehrbuch, ein *Reference Book*; doch dazu passt weder der essayistische Ansatz noch die eingeschränkte Auswahl der verarbeiteten Literatur, die – leider nur in alphabetischer Ordnung der Autoren, also zeitlich und thematisch ungegliedert – im Wesentlichen nur aus englisch- und türkischsprachigen Titeln besteht, während Standardwerke und Aufsätze in anderen Sprachen, z.B. auf Französisch, Italienisch oder Deutsch, nur in kleiner Zahl aufgeführt und wohl auch nicht zur Kenntnis genommen zu sein scheinen. Das spricht nicht für einen Überblick über die Forschungsliteratur; die Beschränkung auf das sprachlich Nächstliegende war leider auch schon in einem englischsprachigen Übersichtsartikel zum Thema aus dem Jahr 2014 zu beobachten[1]. Dass hier ein Trend zum Provinzialismus eingeschlagen wird, braucht den deutschen Leser nicht weiter zu stören, nur sollte dann in einem Nachwort auf die fehlende bzw. weiterführende Literatur verwiesen werden.

Dass der Autor in lockerer, bisweilen fast flapsiger Sprache schreibt, kann, muss aber nicht unbedingt ein Nachteil sein. Dem Rezensenten kam es freilich so vor, als ob der Ton manchmal dem Ernst, der mit Händen zu greifenden Realität, der historischen Tragik und, ja, man möchte fast sagen: der Würde dieses großen Gegenstandes nicht ganz entspräche. Man muss auch nicht einem unangebrachten Strukturalismus das Wort reden, wenn man eine zusammenhängende Darstellung von Arbeitsweise, Aufbau und Entwicklung der Reichsverwaltung vermisst, ohne die das Funktionieren dieses Imperiums weitgehend ein Buch mit sieben Siegeln bleibt.

Schön an dem Band sind die gut gemachten Karten und Tabellen, beeindruckend die Tiefe, mit der der Autor in die Welt der religiösen Bruderschaften und Orden eindringt, und die Vielfalt der eingestreuten und sorgfältig übersetzten Zitate; auch die wirtschaftlichen Entwicklungen sind erhellend dargestellt. Hierin liegen die Stärken dieser Neuerscheinung, die man mehrmals – und vielleicht mit anderen Augen – lesen muss, möchte man sich aus der Fülle des Stoffs die Perlen des Wissens hervortauchen, denn „was für den einfachen Menschen ein Stein ist, ist für den Wissenden eine Perle“ (Dschalal ad-Din ar-Rumi, 1207–1273). *(tk)* ■

1 Virginia H. Aksan: What's up in Ottoman Studies? Journal of the Ottoman and Turkish Studies Association 1:1-2 (2014) :3-21 www.academia.edu/9387244/_Whats_Up_in_Ottoman_Studies_Journal_of_the_Ottoman_and_Turkish_Studies_Association_1_1-2_2014_3-21

Dr. Thomas Kohl (tk) war bis 2016 im Universitäts- und Fachbuchhandel tätig und bereist Südasien seit vielen Jahren regelmäßig.
thkohl@t-online.de

Japan

Prof. Dr. Wolfgang Schwentker

Steffen Heinrich/ Gabriele Vogt (Hrsg.): Japan in der Ära Abe. Eine politikwissenschaftliche Analyse. München: Iudicium 2017 (= Monographien aus dem Deutschen Institut für Japanstudien; Bd. 60), 291 S., geb., ISBN 978-3-86205-048-2. € 49,00

Nachdem im September diesen Jahres der derzeit amtierende Premierminister Shinzô Abe zum dritten Mal zum Vorsitzenden der Liberal-Demokratischen Partei (LDP) gewählt wurde, stehen seine Chancen gut, auch der mit Abstand am längsten amtierende Regierungschef Japans zu werden. Das ist ein durchaus ungewöhnlicher Fall, da in der Vergangenheit viele Premierminister nur für eine kurze Zeit im Amt blieben. Auch Abe schien ein solches Schicksal beschieden, als er im September 2007 als Premierminister nach einer etwas mehr als einjährigen Amtszeit überraschend zurücktrat. Umso bemerkenswerter ist sein politisches Comeback, das in Japan und international vor allem mit dem Begriff „Abenomics" in Verbindung gebracht wird. Dazu gehören eine expansive Geldpolitik, ein staatliches Investitionsprogramm sowie gesellschaftliche und politische Strukturreformen. Der vorliegende Band präsentiert sich bescheiden als eine „Zwischenbilanz", doch ist er mehr: Er bietet seinen Lesern einen facettenreichen und fundierten Einblick in die Art und Weise, wie Japan zur Zeit regiert wird. In 12 Beiträgen werden vier größere Themenkomplexe behandelt; dabei geht es um die sicherheits- und außenpolitische Rolle Japans, das Reformprogramm der Regierung Abe, das Verhältnis zwischen Regierung und den Medien sowie um das Selbstverständnis der regierenden LDP. Eingerahmt werden die Artikel von einer kohärenten Einführung und Zusammenfassung der beiden Herausgeber, die den Autoren hinsichtlich ihrer Beiträge einen Fragenkatalog an die Hand gegeben haben, der den Band systematisch zusammenhält.

Die erste Frage zielt auf die merkwürdige Diskrepanz zwischen den hohen Unterstützungswerten für die Regierung Abe und der doch verbreiteten Skepsis in der Bevölkerung, was einzelne Aspekte seiner Politik betrifft. In den ersten Beiträgen von Raymond Yamamoto über die Sicherheitspolitik und von Franziska Schultz über die Chinapolitik deutet sich bereits ein Erklärungsansatz für den Erfolg Abes an. Er gehört nicht zur Sorte der populistischen Politiker, die momentan in Europa und Amerika reüssieren, denn er scheut sich nicht, auch unpopuläre Maßnahmen anzugehen. Doch zeigt er sich immer auch als Pragmatiker, der auf kritische Stimmungen zu reagieren versteht, dann eine breitere Debatte anmahnt und vor allem nie zu viel auf einmal will. Er agiert weder zu konfrontativ noch zu konsensorientiert, sondern operiert auf einer mittleren Ebene, um insbesondere die ökonomischen Erfolgsaussichten seiner Politik nicht zu gefährden. Dieser wirtschaftliche Pragmatismus vor allem bestimmt seine Politik, – nach innen und gegenüber China, dem mächtigsten Nachbarn.

Ein zweiter Fragenkomplex behandelt die Rolle der außerparlamentarischen Gegenbewegungen, da die Opposition in den beiden Häusern des Parlaments selbst nur schwach vertreten ist. Abes Stärke ist, wie Christian G. Winkler in seiner Studie über den Klientelismus und die Programmatik der LDP zu Recht vermutet, auch ein Ergebnis der Schwäche der Oppositionsparteien. Stattdessen haben sich in den neuen Medien Strömungen formiert, die ihren Protest gegenüber der Regierung bei verschiedenen Anlässen lautstark vertreten haben, insbesondere in den Fragen der Atomenergie, an der die Regierung Abe auch nach Fukushima festhält (so Anna Wiemann in ihrem Beitrag), und der Sicherheitsgesetze, die seit 2015 den Handlungsspielraum des Militärs deutlich ausweiten (Robin O'Day). Demgegenüber wurde auch in den etablierten Medien Kritik geäußert. Felix Lill zeigt in einer besonders anregenden Studie, mit welch restriktiven Maßnahmen sich die Regierung Abe die Medien gefügig machen will. Gelegentlich führt das auf Seiten der Journalisten, die um ihren Zugang zu Informationen fürchten, zu einer Art Selbstzensur. Wer immer bei einer Japanreise Gelegenheit hatte, die Nachrichten des öffentlichen Senders NHK zu sehen, versteht, warum die Zähne der „vierten Gewalt" oft stumpf bleiben. Hier hätte man natürlich auch mal nach den Erwartungen des Publikums fragen können oder herausstellen müssen, dass die viel gelesenen Wochenzeitschriften schon manchem Politiker das Leben schwer gemacht haben, auch dem derzeit amtierenden Premierminister.

Dem Wandel der LDP zwischen einer traditionellen Klientel- und einer modernen Programmpartei gehen mehrere Autoren nach, besonders prägnant Nadine Burgschweiger-Rieck in ihrer Studie über die Reform der Landwirtschaft. Diese wurde lange von der LDP hofiert, da die bäuerliche Bevölkerung auf dem Lande ein wichtiges Wählerreservoir darstellte. Die volkswirtschaftlichen Kosten der Subventionen und überhöhten Lebensmittelpreise sind allerdings hoch, weswegen die Reform der Landwirtschaft eine der Säulen der Strukturreformen im Rahmen der „Abenomics" war und ist. Der ganze Sektor ist aus wirtschaftlichen und sozialen, d.h. insbesondere demographischen Gründen instabil geworden. Der Konsum von Reis ist in den letzten vier Jahrzehnten stetig gefallen. Die Alterung der Gesellschaft ist im ländlichen Milieu noch deutlicher zu spüren als in den Städten. Diese strukturellen Veränderungen haben auch auf Seiten der Agrarlobby die Reformbereitschaft wachsen lassen. Dass die Regierung Abe nun die Liberalisierung des Agrarmarktes vorantrieb, hat ihr aber dort nicht nur Freunde gemacht. Von der Abwertung des Yen und den dadurch verbesserten Exportchancen haben nämlich nur wenige Sparten profitiert. Viele Landwirte sind deshalb

immer noch auf Subventionen angewiesen, und dort zeige sich, so die Autorin, „dass auch unter Abe diese Form des Klientelismus von Bedeutung ist“ (S. 108). Gleichwohl scheint auf lange Sicht der Rückzug des Staates aus dem Agrarmarkt ausgemacht.

Den Stärken und Schwächen der „Abenomics“, vor allem den strukturpolitischen Dimensionen dieses Reformprogramms, geht Phoebe Stella Holdgrün am konkreten Beispiel der Frauenpolitik der Regierung Abe auf den Grund. Dieser geht es u.a. darum, Frauen stärker als bisher in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Insbesondere was die Gleichstellungspolitik betrifft, hat Japan hier einen deutlichen Nachholbedarf. Die Verf. verweist auf den Global Gender Gap Report von 2016, wonach Japan unter 144 Ländern auf Rang 111 liegt, weit abgeschlagen hinter allen anderen fortgeschrittenen Industrienationen. Ob Abes „Womenobics“ aber zu einer Kehrtwende führen, darf nach Einschätzung der Autorin bezweifelt werden? Zwei Ziele hat sich die Regierung gesetzt: 30% aller Führungspositionen sollen bis 2020 mit Frauen besetzt sein, und die Erwerbsquote von Frauen im Alter zwischen 25 und 44 Jahren soll von 68% auf 73% anwachsen. Was die praktische Umsetzung dieser Leitziele anbelangt, bleibt die Verf. skeptisch. Es gehe der Regierung weniger um eine progressive Gleichstellungspolitik, sondern eher um Wählerunterstützung. Dass nach der jüngsten Kabinettsumbildung in diesem Herbst nur noch eine Frau in der Regierung vertreten ist, scheint auf oberster Ebene die These von Holdgrün zu bestätigen.

Beim fünften Fragenkomplex, der die Änderungen aufgrund der Sicherheitsgesetze, der Internationalisierung und der außenpolitischen Initiativen thematisiert, zeigt sich das Dilemma der Abe-Administration besonders deutlich. Die nationalistischen Tendenzen im Innern werden durch Forderungen nach Stärkung des Militärs und der Verfassung befördert, während gleichzeitig die Normalisierung zu den Nachbarn in den Dienst wirtschaftlicher Interessen gestellt wird. Strukturreformen, die etwa im Sinne einer Internationalisierung des Arbeitsmarktes eine dauerhafte Einwanderung erlauben würden, werden, wie der Betrag von Gabriele Vogt zeigt, entweder dilatorisch behandelt oder ganz vermieden; das ist auch der Rücksicht auf die fremdenfeindlichen Ressentiments geschuldet. Mehr als ein Drittel aller Japaner möchte keine Ausländer in der Nachbarschaft haben.

Indem der Band einerseits mit einem systematisch klar umrissenen Fragenkatalog an eine „Zwischenbetrachtung“ der „Ära Abe“ herangeht, andererseits aber auch ein breites Themenspektrum abdeckt, gelingt im Ergebnis eine fundierte Analyse des gegenwärtigen politischen Systems. Es gibt allerdings ein paar Punkte, die man vermisst und die für eine Gesamtbewertung nicht unwichtig sind. Das betrifft beispielsweise die Tendenzen hin zu einer Konzentration der Macht im Amtssitz des Premierministers, was mit einer Schwächung der Ministerien einhergeht. Dort, etwa im Außenministerium, steht man dieser Machtfülle in den Händen des Premiers durchaus skeptisch gegenüber. Im Finanzministerium wiederum sieht man die ultralockere Geldpolitik Abes äußerst kritisch. Seine Administration ist in ihrem Innern also keinesfalls so homogen, wie es der Band in vielen seiner Beiträge nahelegt. Auch fragt man sich, wie sich die Rolle des Koalitionspartners, der pazifistisch geprägten Kômeitô, im Kabinett ausnimmt. Sie wirkt ja insbesondere im Bereich der äußeren Sicherheit und der prospektiven „Reform“ der Verfassung eher mäßigend. Einfach „durchregieren“ kann Shinzô Abe also nicht! Wenig wird auch über die divergierenden Interessen der Faktionen innerhalb der LDP gesagt. Wie gelingt es Abe eigentlich, die verschiedenen Interessengruppen innerhalb der Partei auszutarieren? Blass bleibt in diesem Band auch das Verhältnis zu den USA, der großen Macht, auf die Japan mehr als auf alle anderen angewiesen ist. Diese wenigen kritischen Bemerkungen schmälern den Wert des Sammelbandes jedoch keineswegs. Wer sich für die japanische Politik interessiert, wird bei der Lektüre mit einer Vielzahl aufschlussreicher Einsichten belohnt. ■

Prof. Dr. Wolfgang Schwentker (wsch) ist seit 2002 Professor für vergleichende Kultur- und Ideengeschichte an der Universität Osaka und Mitherausgeber der Neuen Fischer Weltgeschichte.

schwentker@hus.osaka-u.ac.jp

Indien

Dr. Michael Liebig

Bharat Karnad: Staggering Forward -- Narendra Modi and India's Global Ambition. New Delhi, Penguin Random House, 2018, Hardback, 512 Pages, ISBN 13 9780670089697.

Im Frühjahr 2019 finden in Indien Parlamentswahlen statt, bei denen es um die Frage geht, ob der seit 2014 amtierende Premierminister Narendra Modi im Amt bestätigt wird. Rund sechs Monate vor dem Wahltermin hat Bharat Karnad ein Buch vorgelegt, das man als seine ‚Abrechnung' mit Modi bezeichnen kann.

Karnad ist ein in Indien nicht unumstrittener, aber angesehener strategischer Analyst, der ‚harten Realismus' in der Sicherheits- und Außenpolitik vertritt. Er ist der Überzeugung, dass Indien in der Weltpolitik des 21. Jahrhunderts eine Großmacht sein kann und sein soll.

Als Modi im Frühjahr 2014 Premier wurde, hatte Karnad, wie er selbst schreibt, große Hoffnungen, dass dies einen Neuanfang in der indischen Sicherheits- und Außenpolitik bedeuten würde. Aber seine Erwartungen seien bitter enttäuscht worden: der Abstand zu China sei nur größer geworden, die Abhängigkeit von den USA habe zugenommen, der Handlungsspielraum Indiens sei geschrumpft, außenpolitische Chancen seien vertan worden und auf großspurige Ankündigungen keine Taten gefolgt.

Karnad sieht in Modi ein ‚Alpha-Tier', der sich aus einfachen Verhältnissen kommend in der hindu-nationalistischen Kaderorganisation RSS, die hinter der seit 2014 in Delhi regierenden BJP-Partei steht, politisch hochgearbeitet habe. So sei er erfolgreicher Chief Minister des wirtschaftlich prosperierenden Bundesstaates Gujarat und schließlich indischer Ministerpräsident geworden. Modis politischer Ehrgeiz sei aber in seinem Narzissmus begründet, der ihn resistent gegen neue Ideen und kompetente Beratung mache. Der Autor diagnostiziert bei Modi eine verdeckte Unsicherheit, die er mit hektischem Aktionismus überspiele, wobei er aber wenig Entschluss- und Gestaltungskraft in der Außenpolitik zeige. Bei seinen unzähligen Auslandsreisen vertraue auf seine persönliche Wirkung auf ausländische Führungspersonen – berühmt-berüchtigt sind seine Umarmungen – ohne klares Verständnis eigener und fremder Interessenlagen. Zudem habe Modi eine subtile Unterwürfigkeitstendenz gegenüber scheinbar oder tatsächlich mächtigeren Akteuren, was vor allem in seinem Verhältnis zu den USA, aber auch gegenüber China deutlich werde. Umgekehrt sei seine Haltung gegenüber schwächeren Akteuren eher herablassend. Dies alles untergrabe das seit Nehru geltende Grundprinzip der indischen Außenpolitik: Strategische Autonomie.

Innenpolitisch lautet Karnads Vorwurf an Modi, dass seine hindu-nationalistische Grundprägung und anti-islamische Grundeinstellung die indische Traditionslinie der Pluralität und Toleranz in Hinblick auf Religion, Ethnie und Kultur – Einheit in Vielfalt – untergrabe.

Für Karnad ist China ganz klar der Hauptkonkurrent und die zentrale Bedrohung Indiens. Hier zeigt sich, dass man in Indien bis heute nicht den chinesischen Überraschungsangriff im Himalaya im Oktober 1962 – zeitgleich mit der Kuba-Krise – vergessen hat, bei dem die indische Armee eine demütigende Niederlage erlitt. China strebe die strategische Dominanz in Asien an und sei entschlossen, den Aufstieg Indiens zu einer Großmacht zu hintertreiben. Anstatt die eigenen Kräfte zu mobilisieren – militärisch, technologisch und diplomatisch –

IMPRESSUM

Herausgeber:
Erwin König (ek), Tel. +49 611 16 85 55 34
koenig@b-i-t-verlag.de

Redaktion (verantw.):
Angelika Beyreuther (ab), Tel. +49 6128 94 72 67
a.beyreuther@fachbuchjournal.de

b.i.t.verlag
Verlags- und Redaktionsadresse:
b.i.t.verlag gmbh
Maria-Sibylla-Merian-Str. 9
D-65197 Wiesbaden
Tel. +49 611 16 85 55 34, Fax +49 611 16 85 55 35
info@fachbuchjournal.de und www.fachbuchjournal.de

Anzeigen (verantw.):
Ursula Maria Schneider, Tel.+49 611 716 05 85
ursula.maria.schneider@t-online.de

Druck: Kössinger AG, www.koessinger.de

Bankverbindung:
Commerzbank Wiesbaden,
IBAN DE94 5104 0038 0529 8989 00
BIC COBADEFF

Gerichtsstand und Erfüllungsort: Wiesbaden

Anzeigenpreise: Preisliste Nr. 11, gültig ab 1. Januar 2018

Bezugsbedingungen:
Lieferung durch Postzeitungsdienst
Einzelheft: € 14,– Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 72,–
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: € 18,- Ausland: Preis auf Anfrage)
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage
Abonnement-Kündigung jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums.

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328
Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

versuche Modi, durch eine de-facto Allianz mit den USA dem chinesischen Hegemoniestreben Paroli zu bieten. Da aber das Verhältnis China-USA durch gegenseitige wirtschaftliche und finanzielle Abhängigkeit und auch eine militär-strategische Pattsituation gekennzeichnet sei, könne Washington kein verlässlicher sicherheitspolitischer Partner für Indien sein. Die USA wollten Indien als Gegengewicht zu China benutzen, ohne dabei eigene Risiken gegenüber China einzugehen, aber zugleich Indien in ein Abhängigkeitsverhältnis von den USA treiben.

Für Karnad wäre der außenpolitische Befreiungsschlag für Indien die Normalisierung des Verhältnisses zu Pakistan, das anders als China keine wirkliche Bedrohung für Indien darstelle. Indien sei um Größenordnungen mächtiger als Pakistan und könne deshalb großzügige politische und wirtschaftliche Angebote an Pakistan machen, die die dortige Führung kaum ausschlagen werde. Der Zugang zum riesigen indischen Markt sei für die angeschlagene pakistanische Wirtschaft eine einzigartige Chance. Indien müsse seine militärische Disposition gegenüber Pakistan so ändern, dass sie nicht mehr als die Hauptbedrohung der Sicherheit Pakistans wahrgenommen werde. Auch im Kaschmir-Konflikt sei eine für beide Seiten akzeptable Lösung machbar. Damit entziehe man China den zentralen strategischen Hebel gegen Indien.

Umgekehrt befürwortet der Autor eine engere sicherheitspolitische Kooperation Indiens mit Japan, Australien, Vietnam, Indonesien und den anderen ASEAN-Staaten, die alle eine zunehmende Hegemonialstellung Chinas in Asian fürchten. Auch den Beziehungen Indiens zu Russland gibt er einen hohen Stellenwert, denn er sieht im russisch-chinesischen Verhältnis unterschwellige Spannungen, die eine gemeinsame Interessenlage begründen.

Neben der illusionären Erwartungshaltung gegenüber den USA sieht er die Hauptbedrohung der strategischen Autonomie Indiens in seiner Abhängigkeit von Rüstungsimporten. Indien besitze die Fähigkeit, alle notwendigen Waffensysteme selbst zu produzieren oder sie in Joint Ventures mit Technologietransfer zu entwickeln. Auf diesem Feld müsse Indien so vorgehen wie dies China in den vergangenen Jahrzehnten getan habe. Sehr ausführlich und geradezu leidenschaftlich argumentiert er gegen den Einkauf kompletter Waffensysteme aus den USA oder Europa ohne Technologietransfer. Demgegenüber sei Russland stets zum militärischen Technologietransfer bereit gewesen. In diesem Zusammenhang verweist er auf die jüngsten amerikanischen Sanktionsdrohungen gegen Indien, weil Delhi sich für das russische Flugabwehrsystem S-400 entschieden habe.

Karnads ebenso nüchtern-realistische wie originelle Argumentation wird leider dadurch sehr erschwert, dass er eine Überfülle militärischer und militärtechnischer Einzelfakten ausbreitet, die den Leser, selbst wenn er über gewisse Vorkenntnisse verfügt, schlicht überfordern. Hinzu kommt, dass er diesbezügliche Beispiele und Detailerläuterungen – oftmals mehrfach – wiederholt. Hier hätte ein qualifiziertes Lektorat dem Buch sehr gutgetan, um die exzellenten strategischen Analysen und die originellen politischen Handlungsvorschläge klarer hervorzuheben und besser verständlich zu machen. Ebenfalls irritierend für den Leser ist der inflationäre Gebrauch

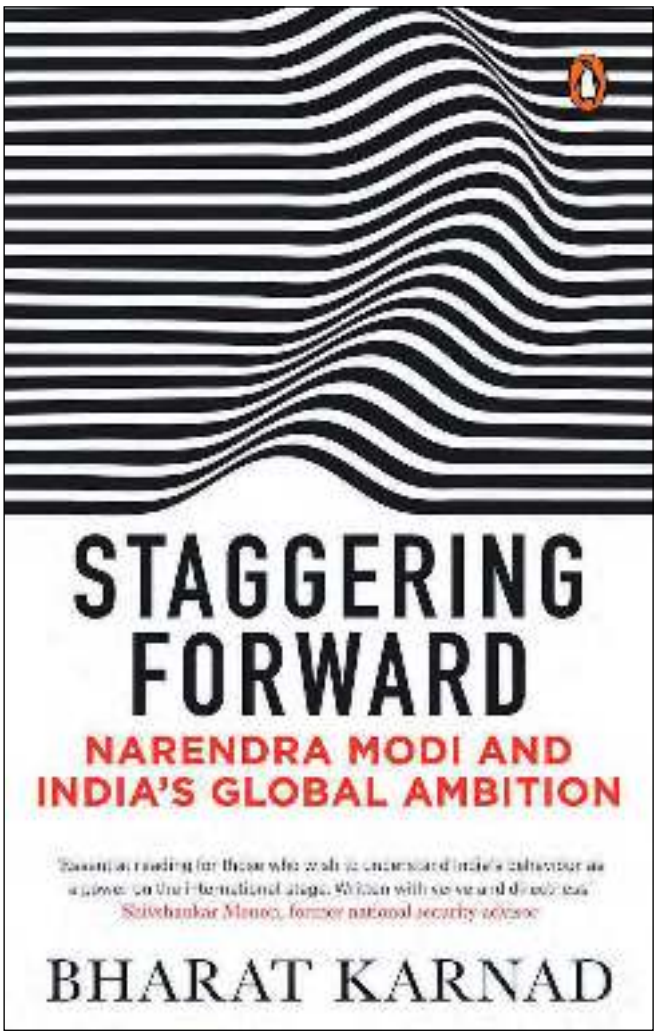

von Akronymen aus dem strategischen und militärischen Bereich. Auf Seite 294 beispielsweise finden wir die Akronyme NLCA, NLCA-Mk2, LCA, RFP und IAF und Ähnliches finden wir auf vielen anderen Seiten des Buches. Aber noch ärgerlicher ist, dass ein Glossarium für die unzähligen Akronyme fehlt. Dennoch ist hervorzuheben, dass Karnad gründlich recherchiert und seine Analysen durch Quellenverweise gewissenhaft unterlegt hat.

Bharat Karnad ist ein kontroverser strategischer Denker, aber er wird respektiert, weil er intellektuell integer und (partei-) politisch unabhängig ist. Ein Indiz hierfür ist die anerkennende Rezension seines Buches durch den ehemaligen indischen Nationalen Sicherheitsberater Shivshankar Menon – dies obgleich Karnad in seinem Buch Menon mehrfach und scharf attackiert. Gäbe es Karnad nicht, müsste man ihn erfinden, schreibt Menon.

Wer verstehen will, wie sich der Aufstieg Indiens zu einer Großmacht in der Weltpolitik des 21. Jahrhunderts vollzieht, ist mit diesem Buch gut bedient, aber Durchhaltekraft bei der Lektüre ist erforderlich. Eine – deutlich gestraffte – deutsche Übersetzung des Buches wäre zu wünschen. *(ml)* ■

Dr. Michael Liebig (ml) ist Politikwissenschaftler und Lehrbeauftragter am Südasien-Institut der Universität Heidelberg.

m.liebig@uni-heidelberg.de

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Alexandra Tischel: Affen wie wir. Was die Literatur über uns und unsere nächsten Verwandten erzählt. J.B. Metzler Verlag, Stuttgart, Springer Nature, 2018, 218 Seiten, 21 Abb., ISBN 978-347604598 (eBook inside). € 19,90

Was zeichnet den Menschen im Unterschied zu den Tieren aus, speziell zu den uns so ähnlichen Affen? Welche physischen, kognitiven, sozialen, moralischen oder religiösen Merkmale begründen unsere *Sonderstellung* im Kosmos? Von der Antike bis heute gehört die Mensch-Tier-Differenz zu den anthropologischen Grundfragen der Philosophie. Auch nach dem evolutionsbiologischen Paradigmenwechsel hält die Suche nach unserem spezifischen Alleinstellungsmerkmal weiter an. Mit ausgefeilten Hypothesen und elaboriertem Methodeninventar suchen Anthropologen, Primatologen, Genetiker und Neurowissenschaftler nach fundierten Antworten auf unsere Identität.

Daneben haben sich Literaten „*mit all ihrer imagitativen Kraft*“ (S. 2) auf vielfältigste erzählerische Weise um Verständigung bzgl. dieses Grundproblems bemüht. „*Beinahe beliebig kann man ein philosophisches oder literarisches Werk aufschlagen, unweigerlich trifft man auf die Anthropologische Differenz*“, behauptet der Baseler Philosoph Markus Wild [in Borgards, R. (2016, Hrsg.) *Tiere. Kulturwissenschaftliches Handbuch*. Metzler, S. 47; vgl. FBJ 5/2017, S. 67-68, Rezension wh].

In zwölf dichten Kapiteln stellt die Stuttgarter Literaturwissenschaftlerin Alexandra Tischel den wissenschaftlichen und philosophischen Antworten auf die Grundfrage des Menschseins spannende, kreative, kuriose, befremdende und empörende Fiktionen der Literatur gegenüber, „*Erzählungen, die unser Verhältnis zu unseren nächsten Verwandten behandeln*“ (1).

Das Einstiegskapitel greift die evolutionsbiologische Rolle der Ernährung für die Hominisation auf. Bereits im 18. Jhdt. beschrieb der schottische Schriftsteller James Boswell den Menschen als „*ein kochendes Tier*“ (5) und formulierte eine Ernährungshypothese, die der britische Paläoanthropologe Richard Wrangham 2009 in seinem Buch *Catching Fire* weithin publik machte. Dieser wissenschaftlichen *Koch-Hypothese* stellt Alexandra Tischel Yann Martells Roman *Life of Pi* (dt.: *Schiffbruch mit Tiger*) gegenüber, in dem es um ein fiktives Experiment zu menschlichem und tierischem Nahrungsverhalten geht. Der Roman schildert den Wandel von einer „*realistisch erzählte(n) Tiergeschichte* “ in „*eine bloße Fabel* [...], *eine ‚Deckerzählung‘ für menschliche Grenzüberschreitungen*“ (17), ist ein faszinierender ethischer Exkurs über Nahrungstabus und Kannibalismus.

Aggressive *Tierliebe* wird nur allzu gern ins Reich der Fabel verbannt, aber Biruté Galdikas‘ Gruselgeschichte von der Vergewaltigung einer Köchin ihres Auswilderungscamps durch einen halbwüchsigen Orang-Utan war offenbar ein artgemäßes Verhalten, „*auch wenn sich die Attacke auf ein artfremdes ‚Weibchen‘ richtete*“ (23). Obwohl man annehmen darf, dass es sich bei dieser zügellosen tierischen Sexualität um ein extrem seltenes Ereignis handelt, greift die Literatur das sexuelle Motiv in zahlreichen phantastischen Varianten auf, z.B. in Johann Peter Schnabels Roman *Die Insel Felsenburg* (1731-34), in Voltaires *Candide* (1759) und jüngst auf verstörende Weise in Peter Høegs Roman *Die Frau und der Affe* (1996).

Kreuzungen von Tieren und Menschen sind ein immer wiederkehrendes literarisches Thema. So abartig es auch klingt, die Hybridisierung von Menschenaffen und Menschen wurde auch als wissenschaftliches Experiment erwogen, wie die

Versuche des russischen Biologen Ilja Iwanow zeigen. Wissenschaftshistorisch ist die Sektion eines „*Ourang-Outangs*“ erstmals durch den holländischen Arzt Jacob de Bondt (1658) belegt und die eines *Waldmenschen* durch Edward Tyson (1699). Der britische Mediziner klassifizierte den – wie man heute weiß – Schimpansen aufgrund seiner Anatomie als Affen und nicht als Mensch, eine Einschätzung, die durch Jean-Jacques Rousseaus *Diskurs über die Ungleichheit* (1755) und seine Theorie vom *homme sauvage* in Frage gestellt wurde. In seiner Erzählung *Quidquid volueris* (1837) greift Gustave Flaubert dieses Thema auf und imaginiert mit seiner Affenfigur *Djalioh* eine „*traurige und monströse Kreatur, für deren romantische Liebe kein Platz in der bourgeoisen Realität ist*“ (53). Nach literaturwissenschaftlicher Interpretation belegt Flaubert damit „*die Unmöglichkeit der Romantik*“ (53).

In einem Buch, in dem es um die Ähnlichkeit und Verwandtschaft zwischen Mensch und Menschenaffe geht, darf die Kontroverse um die Darwin-Rezeption nicht fehlen. Tischel rekapituliert kurz die öffentliche Auseinandersetzung um die *Affentheorie* und die antidarwinistische Polemik, um dann auf äußerst unterhaltsame Weise an Wilhelm Raabes Roman *Der Lar* „*die Kernfrage nach der sozialen Natur des Menschen*“ (66) aufzugreifen. Durch die vergleichende Einbeziehung der philosophischen Position von Thomas Hobbes und Michael Tomasellos soziobiologischer Theorie gelingt ein konzises Kapitel aus natur- und literaturwissenschaftlicher Sicht.

Seit Jane Goodalls Feldforschung belegt die Primatologie „*Infantizid, Kannibalismus, Folter und vorsätzliche Tötung*“ (80) und zerstörte damit die Lieblingsfigur der Milieutheoretiker von einem friedlichen Schimpansen. An William Boyds Roman *Brazzaville Beach* (1990) schildert Alexandra Tischel den „*Erkenntniskonflikt*“, den die Feldstudien verursachten, beschreibt den „*frappierende(n) Überschuss an Grausamkeit*“ (80), nicht ohne vor dem naturalistischen Fehlschluss einer Reduzierung unserer biologischen Disposition auf einen ‚*Killeraffen*‘ (92) zu warnen.

Da es in äffischen Gesellschaften um Ranghierarchien geht, überrascht es nicht, dass der englische Schriftsteller Will Self das Thema in *Die schöne Welt der Affen* (engl. *Great Apes*, 1997) aufgreift, interessanterweise in Umkehrung der Rangordnung. Die „*Erzählung, die nach dem Modell der verkehrten Welt funktioniert*“ (S. 96), eröffnet einen humorvollen und auch irritierenden lasziven Perspektivwechsel, der nachdenklich macht, denn „[*a*]*lles* könnte auch ganz anders sein“ (103).

Im Weiteren geht es um den Topos des Nüsse fressenden Affen und die Frage, wer ahmt eigentlich wen nach? Auch wenn man die Erzählungen des Nachäffens kennt, bietet Tischels Literaturanalyse neue Einsichten. Das gilt insbesondere für die Interpretation von Edgar Allan Poes Roman *Die Morde in der Rue Morgue* (1841). Ihre Schilderung von „*Dupins Meisterschaft des Verstehens*“ (121) animiert einen, die älteste Detektivgeschichte der Weltliteratur erneut zu lesen.

Gibt es einen künstlerischen Affen? Selbst für Künstler galt in der Antike lange Zeit die abschätzige Formel „*ars simia naturae*“ (127), eine Bewertung der künstlerischen Nachahmung, die Aristoteles ins Positive änderte, und E.T.A. Hoffmann erschaffte mit dem Affen *Milo* gar die Phantasiefigur eines *gebildeten Affen*. Tischel interpretiert *Milo* vor dem Hintergrund des ethologischen Prinzips „*imitation of the fittest*“ (133).

In den letzten Kapiteln geht es um die Klassiker *Todesbewusstsein* und *Verzeitlichung* als anthropologische Differenz, die beispielhaft an Gottfried Schnabels Roman *Insel Felsenburg* erörtert werden. Ferner darf der evolutionäre Blick auf die Sprache nicht fehlen, beginnend mit Georg Schwidetzkys origineller Studie *Sprechen Sie Schimpansisch?*, die das Forschungsthema Tier- und Ursprache provokant angeht. Natürlich werden – mit hinreichender kritischer Distanz – die (sprachlich?) kommunizierenden Menschenaffen Kanzi, Koko, Lucy und Washoe vorgestellt und auf literarischer Ebene die grandiosen Erzählungen von E.T.A. Hoffmann und Franz Kafka sowie Colin McAdams vielschichtiger Roman *Eine schöne Wahrheit* (2013) interpretiert.

Narbenschrift lautet das vorletzte Kapitel, in dem es um Kafkas Erzählung *Ein Bericht für eine Akademie* (1917) geht, in der an dem Affen Rotpeter „*eine Art Analogon der Menschwerdung und damit der Gedächtnisentwicklung imaginiert* [*wird*]“ (171). Schon allein Tichels Literaturanalyse von Kafkas parodistischem Menschenbild macht die Lektüre dieses Buchs lohnenswert, lässt einen Rotpeters Autobiographie mit neuen Augen sehen (178).

Im letzten Kapitel geht es um die Frage, ob wir das subjektive Erleben anderer Lebewesen jemals nachvollziehen können. Charles Fosters Versuch, wie ein Dachs zu leben (vgl. *Being a Beast*, 2016), oder der philosophische Aufsatz von Thomas Nagel (*What It Is Like to Be a Bat?*, 1974) zeigen das methodische Dilemma, uns fehlt die kognitive Fähigkeit, uns in eine andere Spezies hineinzuversetzen. Das, was die Wissenschaft nicht kann, da Empathie und Imagination unangemessene Erkenntnisformen sind, vermag John Maxwell Coetzees Roman *Elisabeth Costello* (2003). Seine Erzählung gibt „*auf den Geist der Tiere eine spezifisch literarische Antwort*“ (192), bündelt die Diskurse von Philosophie, Naturwissenschaft und Literatur und verhilft dem „*Anthropomorphismus der Literatur zu einer Erkenntnisform eigenen Rechts*“ (188).

Nagels Sachbuch ist ein grandioses Plädoyer für die Rolle der Literatur und die Funktion der Literaturwissenschaft. Die kompetent an den Befunden der Evolutionsbiologie und der Philosophie gespiegelten Analysen der narrativen Grenzüberschreitungen zwischen Menschen und Primaten ziehen einen unweigerlich in den Bann. Fachleser und interessierte Laien finden kreative, originelle, unterhaltsame und nachdenkliche Antworten auf zentrale Fragen des Menschseins, – die immanente Anregung eingeschlossen, Romane von G. Flaubert, W. Raabe, E.A. Poe, F. Kafka, H. M. Coetzee erneut zu lesen oder erstmals in die Hand zu nehmen. Kann ein Sachbuch mehr leisten? *(wh)*

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften und der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin. *henkew@uni-mainz.de*

Ellinor Schweighöfer (2018): Vom Neandertal nach Afrika: Der Streit um den Ursprung der Menschheit im 19. und 20. Jahrhundert. In der Reihe: Geschichte der Gegenwart (hrsg. von Frank Bösch und Martin Sabrow) Bd. 17, Wallstein Verlag, Göttingen, 424 S., 9 Abb., geb. m. SU, ISBN 978-3-8353-3209-6. € 36,00

Über lange Zeiten konnten nur Mythen Antworten auf den Ursprung und die Geschichte der Menschheit geben. Das änderte sich 1859 schlagartig mit Charles R. Darwins epochalem Werk „On the Origin of Species", in dem der „bedeutendste Pfadfinder der Wissenschaft" (*sensu* Eve-Marie Engels) die Entstehung der Arten durch einen selbstorganisatorischen Anpassungsprozess *via* Selektion beschrieb. Zwar erwähnte er den Menschen nur mit dem berühmten Satz: „Light will be thrown on the origin of man and his history", aber jedem war die paradigmatische Bedeutung seiner Theorie schlagartig klar: Die Schöpfungsgeschichte des Buchs Genesis ist obsolet, auch der Mensch hat eine real-historisch-genetische Geschichte – eine Evolutionsgeschichte.

Der Zoologe Thomas H. Huxley erkannte 1863 in „Evidence as to Man's Place in Nature", dass sich damit die *Frage aller Fragen* stellte und die Spurensuche „nach der frühesten Vergangenheit des Menschen in Zusammenhang mit seiner gesamten Identität, seinem Potential und seiner Zukunft" eingeläutet war (s. S. 7).

Die Geschichtswissenschaftlerin Ellinor Schweighöfer geht in ihrem voluminösen Band der Suche nach der *Wiege der Menschheit* nach und analysiert sowohl die wissenschaftliche als auch die öffentliche Diskussion um unseren Ursprung. Dabei sollte der einfache Titel nicht zu der Annahme verleiten, es handele sich um eine populärwissenschaftliche Darstellung à la Herbert Wendts *Ich suchte Adam* oder Friedemann Schrenks Die *Frühzeit des Menschen*. Schweighöfers Dissertation will kein weiterer fossilkundlicher Bestseller über unseren evolutiven Eigenweg sein, der „*nicht selten ohne detaillierte Plausibilisierung unter Anführung von Schlagwörtern wie Nationalismus, Kolonialismus und Rassismus oder allgemein des jeweiligen Zeitgeists als pauschale Begründung* [*geschieht*]". Ziel ihres analytischen Diskurses ist es, „[d]*iese immer wiederkehrenden Narrative* [...] *auf einer quellengestützten Basis zu hinterfragen und so zu untermauern oder zu dekonstruieren*" (S. 17).

Die Autorin versteht ihren Diskurs im Sinne Foucaults, der es ermöglicht, wiederkehrende Elemente, „wie narrative Muster, Leiterzählungen, Verifikationsstrategien usw., in ihrer jeweiligen zeitgenössischen Ausprägung punktuell [zu] untersuchen und Typologien (S. 23)" zu erstellen; es geht ihr also nicht um Wissenschaftsgeschichte, sondern *Wissensgeschichte,* indem sie versucht, in ihrer diachronen Analyse die Wechselwirkungen zwischen Weltanschauung, Politik und Wissenschaft deutlich zu machen. (vgl. auch Ulrich Johannes: http://ul.qucosa.de/fileadmin/data/qucosa/documents/14922/A56-Wissensgeschichte.OCR.pdf). Der Quellenkorpus setzt sich nicht nur aus der wissenschaftlichen Literatur, sondern auch aus medialen Publikationen, internen Schriften und Nachlässen einzelner beteiligter Wissenschaftler zusammen. Schweighöfer wählt als Hintergrund für ihren vorwiegend auf Deutschland und Großbritannien fokussierenden Diskurs „*transnationale Medienereignisse*", als welche sie bedeutende Fossilfunde annimmt, „da sie virtuell gemeinsames Wissen und damit auch eine virtuelle Vergemeinschaftung stiften" (*sensu* Claus Leggewie). Da ist zunächst der Fund des ersten *Neandertalers* von 1856, der zusammen mit Darwins Abstammungslehre zu einem Schlüsselereignis wurde, an dem sich die Wechselbeziehungen zwischen Wissenschaft, Gesellschaft und Politik bei sorgfältiger Analyse des breiten Fundus wissenschaftlicher Literatur und populärwissenschaftlicher Medien deutlich abzeichnen und an dem der eurozentrische, ja eurozentristische und rassistische Blick auf unseren Ursprung deutlich wird. Die Geschichte der Evolutionsbiologie und Paläoanthropologie ist auch eine Geschichte der Missverständnisse, z.B. der Vorstellung, dass es ein *missing link*, ein Übergangswesen von einem affenartigen zum menschlichen Stadium, gäbe, wofür sehr bald der Neandertaler, wenn auch nicht lange wissenschaftlich, gehalten wurde.

Aber man jagte, suchte und fand sehr bald lebende *missing links*, wie z.B. *Krao*, ein aus SO-Asien stammendes, dicht behaartes Mädchen. Die Geschichte über das vermeintliche Bindeglied ist ein abschreckender Diskurs über die vorurteilsbeladene Beziehung zwischen Evolution, Imperialismus und primitiver Sexualität, die Schweighöfer fesselnd darlegt.

Die Verlagerung des menschlichen Ursprungs nach SO-Asien hatte der Jenaer Mediziner und Zoologe Ernst Haeckel in seinen Abhandlungen zur natürlichen Schöpfungsgeschichte hypothetisiert, und es gehört zu den kuriosesten Ereignissen der Fundgeschichte, dass ausgerechnet der auf Java stationierte Militärarzt Eugène Dubois 1891/92 dort nach Fossilien grub und fündig wurde. Ellinor Schweighöfer arbeitet die Fundgeschichte des aufrechtgehenden Affenmenschen – *Pithecanthropus erectus* – facettenreich auf und belegt eindrucksvoll, wie „die Suche nach und die Argumentation über Fossilien in der Frage nach Ursprung und Abstammung zum üblichem Vorgehen und zur Normalität wurde" (S. 179).

Der dritte spezielle Fokus gilt der *scientific community* Großbritanniens, die das von John Cooke stammende Buchcover „*Discussion on the Piltdown Skull, 1915*" schmückt. Dass der führende Anatom Sir Arthur Keith und seine wissenschaftlichen Mitstreiter den *Piltdown Man*, der von dem Juristen und Hobbyarchäologen Charles Dawson 1912 entdeckt worden war, nicht als Fälschung entlarvten, sondern dies erst 1953 Kenneth Oakley und seinen Mitarbeitern mit innovativen Datierungsmethoden gelang, zeigt, wie selbsterfüllende Prophezeiungen, eurozentrische Vorurteile und mangelnde Diagnosemethoden hier zusammenwirkten und die Geschichte über den Ort der Menschwerdung verfälschten. Schweighöfer schreibt: „Auch Kenneth Oakley [...] erschien der Fund des Piltdown-Menschen, eines »ancient British ›missing link‹«, entdeckt und vorhergesagt von Engländern, retrospektiv als Antwort auf das nationalistische Klima der Zeit" (S. 285).

Das fünfte Schlüsselereignis betrifft den Kinderschädel, der 1925 in Taung in Südafrika gefunden wurde. Der Johannesburger Anatomieprofessor Raymond Dart beschrieb das sog. „Taung-Baby" als *Australopithecus africanus* und leitete da-

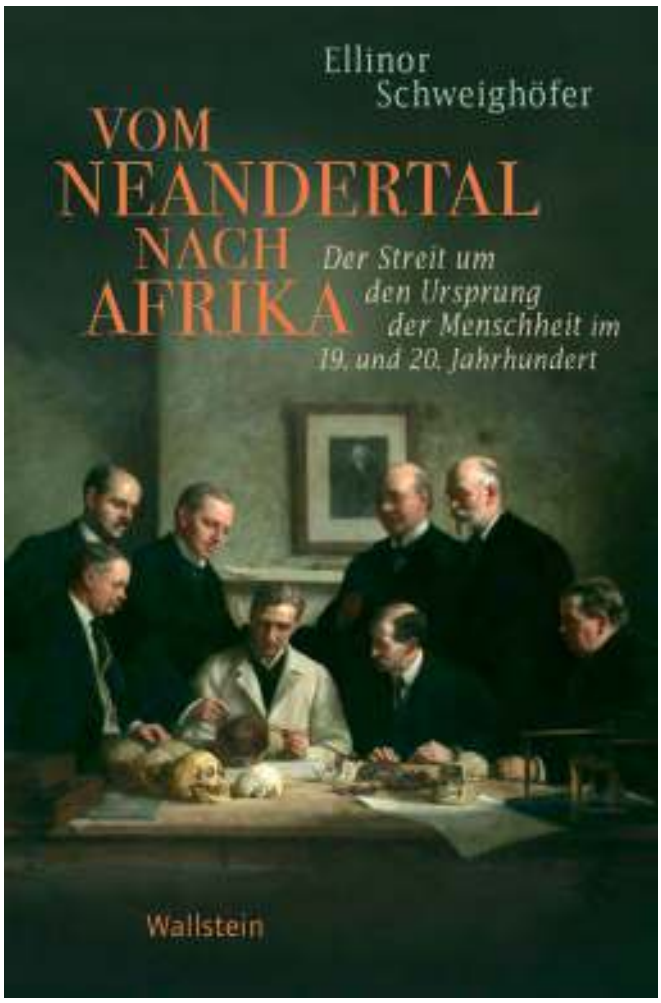

mit gegen vehementen wissenschaftlichen und ideologischen Widerstand einen Perspektivwechsel ein, der in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zur Etablierung von Afrika als Ursprungsort der Menschheit führte.

Die Kulturwissenschaftlerin Ellinor Schweighöfer beschreibt facettenreich die Inszenierung und Politisierung Südafrikas im Rahmen paläoanthropologischer Schlüssel-Debatten und belegt, dass „der südafrikanische Wissenschaftsstandort [...] für die europäischstämmigen Afrikaner in keinem Widerspruch zu der Unterdrückung der einheimischen Bevölkerung [stand]. Die neuen Erkenntnisse über den Ursprung des Menschen waren nicht einheitsstiftendes Moment, sondern wurden in die koloniale Rechtfertigungsnarrative eingelesen, um die mutmaßliche ›weiße Überlegenheit‹ zu bestärken“ (S. 294).

Da die Autorin umfangreiches neues Quellenmaterial aus deutschen, britischen und amerikanischen Archiven zu der sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts langsam vollziehenden „weitläufigen Dekonstruktion des Menschen als Abbild Gottes“ präsentiert, „hin zu einer Rekonstruktion des Menschen aus fossilen Knochen“ (S. 374), gelingt es ihr gleichzeitig deutlich zu machen, wie es damit zu einem „negativen Blick auf außereuropäische Völker“ (S. 375) kam und sich das Superior-inferior-Denken verfestigte. Die „Entzauberung der Welt durch die Naturwissenschaften“ *sensu* Max Weber, hatte schwerwiegende ‚Kollateralschäden‘, womit der von mir gewählte euphemistische Begriff die damit verbundene Tragik des Sozialdarwinismus, Rassismus und Kolonialismus unzulässig verharmlost. Es ist das besondere Verdienst, dass Schweighöfer in ihrer Dissertation über den menschlichen Ursprung diverse diskursive Stränge, z.B. zum Rassismus, Kolonialismus, Imperialismus oder Nationalismus deutlich macht, und damit ihrem erklärten Ziel nahe kommt, zu zeigen, „[w]arum die an Fossilien orientierte Diskussion über den menschlichen Ursprung so verlief, wie sie verlief, [...] mit gesellschaftlichen Auffassungen zu klären [ist]“ (S. 377).

Selbst evolutionäre Anthropologen, die mit der Thematik vertraut sind und darüber hinaus für die kulturwissenschaftliche Perspektive Interesse haben, wie z.B. von P. J. Bowler: *Theories of Human Evolution*; C. Goschler: *Virchow*; O. Hochadel: *Knochenarbeit*; C. Kretschmann: *Wissenspopularisierung*; M. Sommer: *Bones and Ochre*, werden neben vielen *déjà vus* mit zahlreichen neuen wissensgeschichtlichen Aspekten konfrontiert und zu regen Debatten angeregt. Und für interessierte Laien ist der Band eine äußerst anregende, wenn auch anspruchsvolle Lektüre, die bisweilen den kulturwissenschaftlichen Jargon etwas überzieht.

Dass einige Positionen auch recht kritisch bewertet werden können, sei nur kurz erwähnt; das betrifft u.a. die bisweilen eigenwillige Literaturauswahl, wenn z.B. Hermann Klaatsch, der Breslauer Anatomieordinarius, und Corinna Erckenbrechts biographische Dissertation *Auf der Suche nach den Ursprüngen* (Köln 2010) übergangen werden, oder wenn die Neuausrichtung der Paläoanthropologie nach dem II. Weltkrieg sehr einseitig an den fossilkundlichen Erfolgen, wie denen von Louis und Mary Leakey, ausgerichtet wird. War es doch der komplexe vergleichend-primatologische Ansatz, der der Paläoanthropologie durch die Primatenforschung im Labor und die Verhaltensforschung im Feld zusammen mit der Soziobiologie von E.O. Wilson und dessen *New Synthesis* ein völlig neues Gesicht gab, gefolgt von der *Paläogenetik* am Ende des Jahrhunderts (siehe Henke in: Henke & Tattersall (2007; 2015): https://www.youtube.com/watch?v=gOQinB_RO9c.).

Dass die Autorin die Paläoanthropologie der 2. Hälfte des 20. Jh. wissenschaftshistorisch zu einseitig auf die Fossilkunde reduziert und damit an die Sichtweise von Humanpaläontologen anschließt, ist bedauerlich. Auf den negativen Aspekt einer „*fossil-driven* und *journalism-driven science*“, die der Ökonomie der Aufmerksamkeit in den Medien folgt, wobei sie leider meist oberflächlich und selbstbezogen von einigen Protagonisten unterstützt wird, hatte der Rezensent mehrfach hingewiesen (s. Henke: Zur narrativen Komponente einer theoriegeleiteten Paläoanthropologie, S. 83-104. In Balz Engler (Hg.) *Erzählen in den Wissenschaften,* 2010, Academic Press Fribourg).

Nicht nur die Paläoanthropologie, sondern alle Wissenschaft ist *Menschenwerk*, und „als Wissenschaft wird das definiert, was anerkannte Wissenschaftler als Wissenschaft anerkennen“ (*sensu* Erwin Chargaff). Schweighöfers intelligente und teilweise beklemmende wissenshistorische Retrospektive mahnt uns zu sorgfältiger wissenschaftlicher und moralischer Reflexion. – Ja, und dann gibt‘s noch die Petitesse, dass ich mehrfach, auch ausführlich, als Winfried Härke zitiert werde, was ich ganz leidenschaftslos sehe, aber Lektoren ernst nehmen sollten. *(wh)*

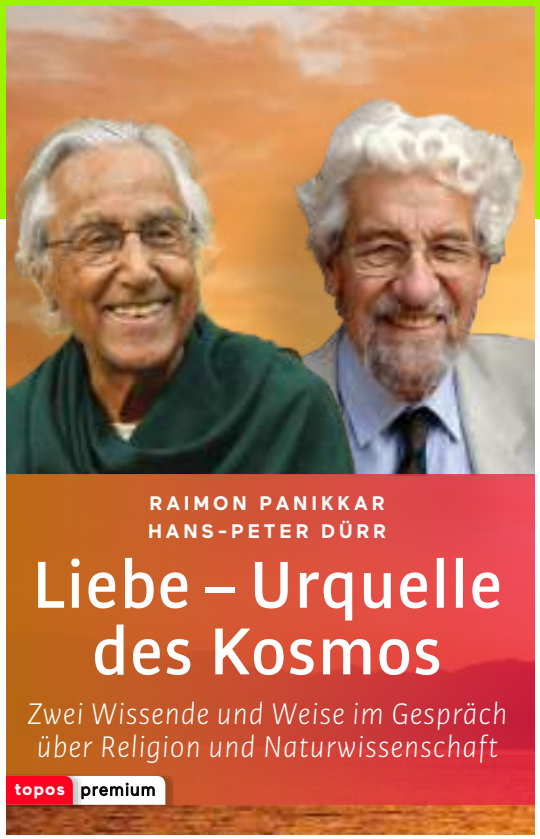

Dr. Dr. h.c. Ilse Tödt

Raimon Panikkar / Hans-Peter Dürr: Liebe – Urquelle des Kosmos. Zwei Wissende und Weise im Gespräch über Religion und Naturwissenschaft. Kevelaer: Verlagsgemeinschaft topos plus, 2017. 240 Seiten. Klappenbroschur. ISBN 978-3-8367-0027-6. € 17,95

Der Buchdeckel zeigt die beiden weißhaarigen Gesprächspartner in einer Portrait-Collage. Auf der Voranzeige des Buches war Panikkar anders fotografiert zu sehen: ein schwarzes Gewand um die Schultern, lächelnd wie Dürr, wie dieser ‚hilaritas' ausstrahlend, heitere Zuversicht, der Welt mit dem eigenen Werk etwas Gutes zu erweisen. Auf dem ausgelieferten Buch blickt er verletzlicher in die Weite, und seine mitsprechenden Hände sind angedeutet. Der deutsche Physiker Dürr lebte von 1929 bis 2014. Panikkar, als Sohn einer römisch-katholischen Katalanin und eines hinduistischen Inders 1918 geboren, starb 2010. Das Buch herausgegeben hat Roland R. Ropers. Von ihm zeigt der Verlag auf Seite 239 das topos-Taschenbuch „Mystiker unserer Zeit im Portrait" an. Dass er aus dem englischen Sprachraum kommt, ist aus seinem Lobgedicht auf Panikkar (Seite 47-50) zu schließen: Auf Englisch ist es gereimt, ins Deutsche übersetzt reimlos.

Dürr, Panikkar und Ropers waren vom 25. bis 30. Juni 2003 beieinander in Panikkars Haus in Tavertet, einem Gebirgsdorf im Umland von Barcelona. Sechzehn Stunden Tonbandaufnahmen hielten das Gespräch fest.

Ropers hat Beeindruckendes von und Informationen zu den Gesprächspartnern zusammengetragen; sie füllen das erste Viertel des Buches (bis Seite 60). Dann folgen in Tavertet gesprochene Darlegungen: Dürrs „Quantenphysikalische Weltbetrachtung" (bis 90) und Panikkars „Kosmotheandrische Vision" (bis 109). Diese Referate und den „Dialog" (ab 113) hat Ropers mit vielen Zwischenüberschriften aufgelockert.

Man sprach gemeinsam Deutsch, Dürr mit naturwissenschaftlichem Akzent, Panikkar mit dem Künstler-Akzent des Religionserfahrenen.

Die Mathematik brachte Dürr nicht ins Spiel (64), obwohl in ihrer Sprache quantenphysikalische Gesetzmäßigkeit unzwei-

deutig ausdrückbar ist. Aber das mathematisch Formulierte ist nicht beobachtbar. Was sich vom Beobachter fassen lassen wird, ist vorweg nie eindeutig. Quantenphysikalisch betrachtet kann man nicht sicher damit rechnen, ein Ding, ‚res', real in den Griff zu bekommen. Besser als der Ausdruck ‚Realität' passt ‚Wirklichkeit': Welt wirkt. Wir sprechen mit Verben (71) angemessener als mit Substantiven. Das bis zum Jetzt Gewordene endet, und vom Jetzt wellen „Kann-Möglichkeiten" (72) des Werdens in die Zukunft und bilden „Erwartungsfelder" (79). Seit „Max Planck durch eine unerklärliche experimentelle Beobachtung 1900" (196) auf das ‚Wirkungsquantum' stieß, wissen wir: Weltgeschehen läuft nicht ab wie eine aufgezogene Uhr (69), sondern „in jedem Augenblick ereignet sich die Welt neu" (80).Von Werner Heisenberg zitiert Dürr (90): „Die Quantentheorie ist so ein wunderbares Beispiel dafür, dass man einen Sachverhalt in völliger Klarheit verstanden haben kann und gleichzeitig doch weiß, dass man nur in Bildern und Gleichnissen von ihm reden kann."

Dürr benutzt ein Sanskrit-Wort: A-dvaita (70, 78f, 89). Will er damit Panikkars Verstehen entgegenkommen? Panikkar erwähnt (114), er habe „zehn Jahre lang die Veden übersetzt, am Anfang noch viele Seiten auf Deutsch, weil Sanskrit dem Deutschen viel näher als dem Englischen ist". Veda, auch ein Sanskrit-Wort, bedeutet ‚Wissen'. Die Nähe zum Deutschen erklärt sich daraus, dass die altindische Sprache, in der religiöses Wissen aufgeschrieben wurde, zur indogermanischen Sprachfamilie gehört. Mit ‚dvai' ist ‚zwei' deutlich verwandt. A-dvaita zeigt hin auf eine ‚religio'-Verbundenheit (70, 114), die nichts Fassbares ist, sondern geschieht. Darin werden Zwei kein Einerlei. Vielmehr kommt das Eine so zum Anderen, dass Entzweiung vergeht.

Panikkar formuliert als eine der mannigfachen Dreifaltigkeits-Intuitionen, die sich Menschen bewusst gemacht haben, die kosmo-the-andrische: Weltall – Gott – Mensch. Aus Dreieinigem quillt „jede Wirklichkeit, insofern sie wirklich ist" (98), wirkend „durchweht" (101) vom Lebenswind. „Diese Intuition hat ihren Ursprung letztlich in einer mystischen Erfahrung und ist als solche unbeschreibbar." Als „Frucht" dieser Geheimnis-Erfahrung dämmert dem Bewusstsein der Einklang „Erkennender, Erkanntes und Erkennen" (108).

Die Schwierigkeit, sich über „prinzipiell Unbegreifliches" zu verständigen, wird im Dialog deutlich (113). Dürr hört bei „Erfahrung" das, was Physiker im Umgang mit begegnenden Problemen sammeln (119-121), nicht das Gewahren des Einblitzens der Wirklichkeit im Nu (158). Panikkar muss erst einsehen, dass Quantenphysiker nicht mehr Dinge im Griff zu haben behaupten, sondern Unbegreifbarkeit respektieren. Der Naturwissenschaftler und der Religionsphilosoph treffen sich darin, dass beide Wasser als Gleichnis betrachtet haben. Ein Tropfen ist ‚individualisiertes' Wasser, vereinzelt durch die Oberflächenspannung. „Wir sind die Tropfen", die „ins Meer fallen". (90, 183, 186) Das Ego, das sich im Griff zu haben wähnt, stirbt, aber nicht das „Ich bin" (218, 135, 155). Philosophie, „Weisheit der Liebe", ist Frucht des „Gewahrseins der Liebe und der Wirklichkeit". „Die Liebe entdeckt, dass du kein beliebiger Tropfen Wasser bist", sondern individuum ineffabile (217-219). Der Naturwissenschaftler, der wagt, Sachverhalte, die in der Physik zur Sprache kommen, als Liebe zu deuten (123f), sagt ahnend „Ah ..." – eine wortlose Entsprechung, vom Zu-Kommenden in ihm ausgelöst (210-212). Ich bin in der Liebe, die mich trifft. „Sie wird nicht aus anderem geboren, sie ist es, die alles durchdringt, umfasst und zusammenhält" (214). Hans Peter Dürr: „Liebe ist für mich Urquell des Kosmos." Raimon Panikkar: „Und Wissenschaft ohne Liebe ist keine Wissenschaft" (237); „Liebe und Erkenntnis" sind im Ursprung ungeschieden (115).

Dürr hat eine „Schwierigkeit" mit dem Christentum: „Christus ist für mich sperrig". „In meinem Erleben finde ich keine Rolle für diesen Christus, den Gesalbten." (129f) Panikkar sagt ihm: „Wenn jemand wie du mir erzählt, das Wort Christus z. B. berühre ihn nicht, werde ich es ihm nicht ans Herz legen" (181). „Wenn du liebst, ist Gott da, denn Gott ist die Liebe, und da ist auch Christus." „Und Christus ist für mich das Symbol der ganzen Wirklichkeit" (131) in ihrem Nicht-Zweierlei. „Advaita ist so wichtig, und die Trinität ist das Symbol dafür im Westen. Am Anfang war Christus. Das ist ganz theologisch gemeint: Am Anfang war Christus, und der Anfang ist immer. Das ist der kosmische Christus" (145). Gott kommt zur Welt als Mensch und – un-zwei – Gott. Wo Neues ersteht, war Christus da.

Roper berichtet, dass in Tavertet am 28. Juni 2003 der Himmel über der Erde durch ein gewaltiges Sonnenhöchststand-Gewitter sich in das Gespräch einmischte, und dass am Sonntag, dem 29. Juni, zu Dritt die von Panikkar zelebrierte Eucharistie gefeiert wurde und Dürr den Prolog des Johannesevangeliums vorlas: „Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott, und Gott war das Wort..."

Das, worüber die beiden als „Wissende und Weise" Gepriesenen sich subtil zu verständigen suchen, dieses Zur-Welt-Kommen, – das führen Kinder im weihnachtlichen Krippenspiel auf. Ein Buch, dessen Titel ebenfalls „Liebe" betont, lädt ein, es zu erwarten.

Kara Huber / Wolfgang Huber: Es geschieht aus Liebe. Ein Weihnachtsversprechen. Hamburg: Kreuz Verlag, 2017. 127 Seiten. Leineneinband mit Schutzumschlag. ISBN 978-3-946905-12-7. € 18,00

Die Autoren sind seit 1966 ein Ehepaar. Sie lehrte Schulkinder, er bemühte sich forschend und lehrend, Kirche zu leiten. Hubers und Tödts lernten sich 1968 kennen. Ich bekam das Buch geschenkt. Es ist eine sehr schöne Festgabe für Leser und Betrachter. Durch seine Gestaltung bezeugt es die Schönheit des Geschenks Gottes an die Welt, das wir am Christfest feiern. Jedem der zehn Kapitel steht, doppelseitig wiedergegeben, ein Gemälde eines alten Meisters voran, Renaissance-Malerei des 14. bis 16. Jahrhunderts. Eine darin vorkommende gedeckte Farbe ist auch die der folgenden linken Seite, auf der jeweils ein Bibelwort steht, sowie die des Eröffnungsbuchstabens und der Zwischentitel im Kapitel. Die Eingangspassage jedes Kapitels lenkt den Blick darauf, wie der Maler das Weihnachtsgeschehen dargestellt hat. (Mich freute, dass, wann immer der Künstler dem Ochs und dem Esel die Anwesenheit beim Zur-

Welt-Kommen des Jesuskindes erlaubte, sie sehr aufmerksam schauten.)
Wer welches Kapitel entworfen hat, ist – wie das Vorwort (Seite 7) vorhersagt – erratbar. Im ersten Kapitel wird „der klirrend kalte Winter 1945/46“ erwähnt; da war Kara das Neugeborene der Familie, die vor den siegend vordringenden russischen Soldaten die Flucht ergriffen hatte. „Das Weihnachtsversprechen ‚Friede auf Erden für alle‘ klang kühn und vertröstete auf eine bessere Zukunft.“ (18) Vor diesem Kapitel verheißt auf Lapislazuli-blauem Grund Jesaja 65,17: „Denn siehe, ich will einen neuen Himmel und eine neue Erde schaffen, dass man der vorigen nicht mehr gedenken und sie nicht mehr zu Herzen nehmen wird.“
Die Autoren greifen ihre Wortprägung „Weihnachtsversprechen“ in mancherlei Zusammenhängen auf: Für die Mitarbeiter im lutherischen Gemeindezentrum bei Kapstadt, unter Xhosas, ist es die traditionelle gemeinsame Grillparty am Atlantikstrand im hochsommerlichen Dezember, die in einem Jahr abgeblasen werden musste, weil die Bankkarte des Zentrums entwendet und zehntausend Rand vom Konto gestohlen worden waren (39f). Für zwei kleine Kinder ist es der Besuch des Weihnachtsmarkts an der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche in Berlin, den die Eltern ihnen am 19. Dezember 2016 spendieren, und die Vier erleben mit, wie ein Lastwagen in die Besuchermenge fährt, elf Menschen tötet und viele weitere verletzt (60-63). In Chicago 1908 bekommt ein Mann, der im Schlachthofviertel mit ähnlich Verzweifelten am Weihnachtsabend Unterschlupf gesucht hat, ein Zeitungsblatt in die Hände, das ihm die Botschaft bringt, „Jedermann in Ohio“ wisse nun, er hätte „nicht das Geringste“ mit der Sache zu tun, die ihm die Polizei anhängt – und der beteiligte Bertolt Brecht schließt: Nicht wir anderen „hatten dieses Blatt für ihn ausgesucht, sondern Gott“ (70-72). Umgeben von seinen Nächsten tut ein Schwerkranker seinen letzten Atemzug in der Heiligen Nacht 2016. „Zu Hause zu sterben war sein Wunsch. … Das Weihnachtsversprechen ist erfüllt.“ (120)
Aber im Grunde gemeint sein soll, laut Untertitel des Buches, „EIN Weihnachtsversprechen“.
Das Gemälde zu Kapitel 2, das auch den Schutzumschlag schmückt, zeigt den „englischen Gruß“: ‚Ave Maria – gegrüßt seist du, Maria‘. Der Bote Gottes stimmt das junge Mädchen auf die Verheißung ein, „zur Mutter Jesu“ zu werden. Diesen Gruß „kann sich auch ein Protestant zu Eigen machen“. Wolfgang Huber, der von Amts wegen – er hatte 2003-2009 den Vorsitz des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland inne – auf Protestantisches bedacht sein musste, tat dies entgrenzend. „Jungfrauengeburt“ ist kein biologisches Wunder, sondern Hinweis auf das eigentliche Wunder, das wir in Maria grüßen: „in ihr und durch sie wird Gott Mensch; in ihr und durch sie kommt Gott zur Welt“. (23, 30f)
Vor Kapitel 4 ist zu betrachten, wie Hirten, Josef und Maria – und Ochs und Esel – vor dem Stall das neugeborene Kind anschauen und über ihnen dreizehn Engel musizieren. Johann Sebastian Bachs Weihnachtsoratorium in einer Christvesper „am Heiligen Abend in St. Marien, der Berliner Bischofskirche“: „unvergesslich“. Schön spielend in Klängen und Worten wird „Gott die Ehre“ gegeben. Die „Echo-Arie“, „Dialog zwischen zwei Sopranstimmen“: ‚Flößt, mein Heiland, flößt dein Namen / Auch den allerkleinsten Samen / Jenes strengen Schreckens ein? / Nein, du sagst ja selber Nein.‘ „Und dann das himmlische Echo: ‚Nein‘.“ „Und weiter: ‚Sollt ich nun das Sterben scheuen? / Nein, dein süßes Wort ist da! / Oder sollt ich mich erfreuen? / Ja, du Heiland sprichst selbst ja.‘ Und dann erneut das himmlische Echo: ‚Ja‘.“ Und „jeweils am Ende, auf dem Höhepunkt der musikalischen Gestaltung, verselbständigt sich die Echostimme und spricht allein das bekräftigende ‚Nein‘, das vergewissernde ‚Ja‘.“ Sie singt die Stimme des Menschen-Sohnes Gottes, der ‚nicht Ja und Nein‘ ist, ‚sondern das Ja war in ihm. Denn auf alle Gottesverheißungen ist in ihm das Ja; darum sprechen wir auch durch ihn das Amen, Gott zur Ehre‘ (2. Korintherbrief 1,20). ‚Wo ist der neugeborene König der Juden?‘, fragen die aus dem Morgenlande gekommenen Weisen in Jerusalem. Sie haben zwei Planeten wahrgenommen, die, sich übereinander schiebend, als Stern von Bethlehem erschienen sind, Zwei in Eins. Sofort fällt „die Altstimme, die im Weihnachtsoratorium immer wieder die glaubende Seele vertritt“, den Weisen ins Wort: Nicht dort! ‚Sucht ihn in meiner Brust, / hier wohnt er, mir und ihm zur Lust‘. Und später: ‚Ach, wann wird die Zeit erscheinen? / Ach, wann kommt der Trost der Seinen?‘ Die Antwort klingt „nicht nur in einer, sondern in drei Stimmen“: ‚Schweigt, er ist schon wirklich hier! / Jesu, ach so komm zu mir.‘ (46-52) Vater, Sohn, Einiger Geist.
„Bethlehem ist überall“ (51), und ‚Weihnachten‘ allezeit zu erwarten. ‚Jauchzet, frohlocket, auf, preiset die Tage!‘ (Weihnachtsoratorium) Im Namen Jesus Christus begegnet uns das ‚Ich bin‘ „des Gottes, der uns in seiner Liebe birgt“ (47). Gottes Kommen geschieht in Liebe und versetzt in Glückseligkeit.
Das letzte Kapitel hat als Vor-Wort Lukas 2,10f, die Botschaft des Engels, zu dem die himmlischen Heerscharen treten, an die Hirten auf dem nächtlichen Feld: ‚Fürchtet euch nicht! Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird; denn euch ist heute der Heiland geboren, welcher ist Christus, der Herr…‘. Im Kapitel erzählt Kara zum Schluss (122-124) von einer Geburt, die so nicht errechnet war. „Nicht im Januar soll das Baby zur Welt kommen, sondern gleich.“ Es kam am 25. Dezember. Seine große Schwester spielte am Vorabend Maria im Krippenspiel. *(it)*

Christiane Tietz: Karl Barth. Ein Leben im Widerspruch. München: C.H.Beck, 2018. 538 Seiten mit 50 Abbildungen. Gebunden mit Leseband.
ISBN: 978-3-406-72523-4. € 29,95

„2019 ist Karl-Barth-Jahr der evangelischen Kirchen. 50. Todestag von Karl Barth am 10. Dezember 2018.“ Mit diesen Hinweisen kündigt der Verlag das Buch an.
Eberhard Busch (geboren 1937), ab 1965 Barths persönlicher Assistent, erlebte mit, wie Barth am Morgen des 10. Dezember 1968 gefunden wurde – „…irgendwann mitten in der Nacht gestorben. Er lag da wie schlafend. Die Hände waren unverkrampft gefaltet…“. Busch stellte „Karl Barths Lebenslauf. Nach seinen Briefen und autobiographischen Texten“ 1975 im Chr. Kaiser Verlag vor. Diesem grundlegenden Buch verdanke auch

die neue Biographie viel, würdigt die Verfasserin in ihrem am 10. Mai – dem Tag von Barths Geburt 1886 – datierten Vorwort 2018, geschrieben in „Horgen, dem Nachbarort des ‚Bergli' ", des von Barth oft aufgesuchten Sommersitzes ob dem Zürichsee (Tietz, 14).

Christiane Tietz (geboren 1967), Professorin für Systematische Theologie an der Universität Zürich, langjährige Erste Vorsitzende der Internationalen Bonhoeffer-Gesellschaft deutschsprachige Sektion – bei C.H.Beck erschien von ihr 2013 „Dietrich Bonhoeffer. Theologe im Widerstand" – erzählt Barths Leben und Denken unter veränderten Umständen. „In den ersten Jahrzehnten nach seinem Tod war seine Theologie im deutschsprachigen Raum und in den USA prägend." „Und heute? Weltweit [...] gehört Karl Barth nach wie vor zu den am meisten gelesenen Theologen", während deutschsprachige Theologenkreise inzwischen eine Abkehr von Barth vollzogen. Die Autorin zählt sich zu denen, die „Karl Barths theologischen Ansatz [...] weiterhin für wegweisend" halten. (Epilog, 417-419)

Barths Lebenslauf legt es nahe, dass Tietz fast so wie Busch die Biographie in Stationen gliedert. **1** (1886–1904) Geburt in Basel, Kindheit und Jugend als Ältester im Theologieprofessorenhaushalt in Bern. Die Ausbildungsjahre, bei Busch eine Station, trennt Tietz: **2** (1904–1909) Theologiestudium in Bern, Berlin, Tübingen, Marburg; **3** (1909–1911) Vikariat in Genf. Dann wie Busch: **4** (1911–1921) ‚Roter' Pfarrer im Industriearbeiterdorf Safenwil im Aargau. Tietz' Punkt **5** ist Barths Römerbrief-Kommentar 1919 gewidmet, der einschlug „Wie eine Bombe auf dem Spielplatz der Theologen" (Zitat Seite 106). Die Universitätslehrerjahre 1921–1930 fasst Busch zusammen, Tietz legt die Zeit in Göttingen – **6** (1921–1925) – und in Münster – **8** (1925–1930) – auseinander und betrachtet dazwischen als Punkt **7** die Römerbrief-Neubearbeitung 1922. Für ihren Punkt **9**, „‚Notgemeinschaft' zu dritt" – Charlotte von Kirschbaum wird Teil des Barthschen Haushalts –, hatte Tietz zu neuen Quellen Zugang. Gleich Busch behandelt Tietz' Punkt **10** (1930–1935) Barths Professur in Bonn, aus der er, eine dem Dritten Reich zuwidere Stimme, herausflog heim in die Schweiz. Die Baseler Jahre bis 1962, bei Busch dreigeteilt, gliedert Tietz in zwei Zeitabschnitte – **11** (1935–1945) und **12** (1945–1962) – und untergliedert diese nach Sachthemen, zu denen Barth sich äußerte. Tietz' Punkt **13** bietet Einblicke in Barths „Monumentalwerk", die mehr als 9000 Seiten starke Kirchliche Dogmatik, deren 13 Teilbände von 1932 bis 1967 erschienen, alle, bis auf den Fragment gebliebenen letzten Teilband IV/4, den Studierenden zum Mitdenken vorgelegt in Lehrveranstaltungen. Besonders hier verweist Tietz auf ihren Lehrer Eberhard Jüngel, der bei Barth lernte und ihr „das Begeisternde an Barths Theologie" vermittelte (Vorwort, 14); das Buch ist Jüngel gewidmet. Die letzte Station ist bei Tietz wie bei Busch Barths spät angetretener bewegter Ruhestand, **14** (1962–1968).

Leben „im Widerspruch": Barth widersprach, wo Theologie meinte nicht von Gottes Gottheit ausgehen zu müssen, sowie wo gesellschaftliche Stimmungen Gott für den eigenen (westlichen) Weltteil gegen den anderen reklamierten oder politische Parteibildungen sich ein „C" zulegten (cf. Tietz, 13). Der Rede Barths sowohl von Gott als auch zu Weltlichem wurde heftig widersprochen. Dem Widerspruch Gottes sich anheimgebend war Barth frei zu unbestechlicher Weltwahrnehmung und zu Selbstbetrachtung mit Humor; er blieb unbeeindruckt von Anpassungszwängen und verschont von Selbstbewertungsverlockungen durch sein weltweites Renommee.

Zu **3**: Ein Foto (Seite 66) zeigt die Kanzel in der Kapelle in Genf, auf der Calvin die Bibel auslegte. Als Vikar, fand Barth rückblickend, sei er die Treppe zu ihr wie ein junger Bernhardiner tolpatschig eigensinnig hinaufgestolpert. An seinem ersten Konfirmandenkurs nahm Nelly Hoffmann teil. Sie wurde, knapp 18jährig, am 16. Mai 1911 von dem gerade 25 Jahre alt gewordenen Karl Barth gefragt, ob sie seine Frau werden wolle. Ermutigt von ihrer verwitweten Mutter, die „Vertrauen zu diesem feurigen, jungen Pfarrer" hatte, kam es noch im selben Mai zur Verlobung (75f). Hochzeit war am 27. März 1913. Nelly meisterte trotz ihrer Jugend die anspruchsvollen Aufgaben einer Pfarrfrau, bewahrte sich einen eigenen Lebensbereich mit ihrem Geigenspiel und stand später als Mutter der fünfköpfigen Kinderschar dem Professorenhaushalt vor (95-98, 117).

Zu **5**: In den Safenwiler Dorfpfarrerjahren ereignete sich Barths ‚ganz andere' Begegnung mit dem Wort Gottes. Er las den Römerbrief, „als hätte ich ihn noch nie gelesen". Begeistert nahm er beim Apostel Paulus ein ‚ganz anderes' Reden von Gott wahr als die beim Menschen ansetzende Theologie, die er sich bisher hatte beibringen lassen. Den angesprochenen Menschen trifft Gottes gültiges Ja in eins mit dem vom Ja her nötigen Nein zu allem Gott nicht Entsprechenden. Ein Schweizer Verlag brachte Barths Kommentar mit Erscheinungsjahr 1919 heraus. Als das Buch vom Chr. Kaiser Verlag in München entdeckt und in Deutschland vertrieben wurde, erregte es Aufsehen und führte zur Berufung Barths auf einen theologischen Lehrstuhl in Göttingen. (100, 106, 110-113)

Fotos aus der frühen Zeit – 1913, 1925 (Seite 101 und 120) – zeigen Barth befremdlich förmlich gekleidet, den Hals in einen ‚Vatermörder'-Kragen eingezwängt. Seine eigene Aus-

stattung mit Gelehrsamkeit abschätzend meinte er 1921, er werde wohl „immer nur dieser schweifende Zigeuner sein, der nur ein paar verlöcherte Kessel sein eigen nennt und dafür gelegentlich ein Haus anzündet“ (118). Auch anderen kam er wie „ein etwas wilder Geselle“ vor (114).

Zu **6**: Aus dem Pfarramt ohne weitere akademische Qualifizierungen zum Lehren berufen, wusste er und warnte die bei ihm Studierenden, „Dogmatik sei ein ‚lebensgefährliches Unternehmen‘“. Von Gottes Selber-Sprechen zu Menschen zeugt die Bibel; auf dieses Zeugnis hin wagt der Prediger, von Gott zu sprechen, und wagt der Hörer, darin Gottes Anspruch zu vernehmen; das in menschlichem Wagnis in der Kirche bekundete Wort Gottes bedenkt der Dogmatiker. In diesem Zirkelschluss sei die ganze Wissenschaft der christlichen Lehre beschlossen. (Cf. 124f, 174f)

Zu **7**: Beim Schreiben des 1919er ‚Römerbriefs‘ war Barth vom Gewahrwerden der Gottheit Gottes enthusiasmiert. Die Umarbeitung zum ‚zweiten Römerbrief‘ 1922 schrieb er, wie der Weggefährte Eduard Thurneysen spürte, „nicht ohne eigenes Entsetzen“ (137), betroffen von dem Richtwort an einen, dessen Herz sich übereilen will, „etwas von Gott zu reden; denn Gott ist im Himmel, und du bist auf Erden“ (Prediger Salomo 5,1). Die „Sache“ ist so kritisch, dass Kritikern das Kritisieren vergehen müsste (141). Theologen sollen von Gott reden, ohne es zu können. Zu reden wagend, balanciert der Mensch auf einem schmalen Felsengrat, immer in Gefahr, beim nächsten Schritt entweder vom Ja oder vom Nein Gottes zum Menschen, von Gnade oder Gericht, verfehlt redend in den Abgrund zu stürzen. Aber dem im Himmel trauend, der Menschen auch gegen irdische Schwerkraft halten kann, hoffen Theologen, dass durch menschliches Reden hindurch Gottes Anspruch zu Wort komme. (151f)

Zu **9**: Die Barth-Kinder waren auch die Erben des Nachlasses von Charlotte von Kirschbaum. Sie entschieden sich, im Jahr 2008 Briefe „der ganz besonderen und einmaligen Liebe, welche unsern Vater mit unserer ‚Tante Lollo‘ verband, ans Licht zu bringen“ (188). Die am 25. Juni 1899 in Ingolstadt geborene Tochter eines im Ersten Weltkrieg in Frankreich gefallenen Generalmajors begegnete im August 1925 auf dem „Bergli“ Karl Barth. Im Sommer 1927 diktierte Barth ihr die Druckfassung seiner „christlichen Dogmatik im Entwurf“ in die Schreibmaschine. Vom 15. Oktober 1929 an lebte sie im Barthschen Haushalt. Fast vierzig Jahre lang war das Fräulein von Kirschbaum die unverzichtbare tägliche Gehilfin in der theologischen Lehre Barths. (183, 188f, 200) „‚Unzumutbar‘, sagen wir Kinder im nachhinein“ (188), war, was Barth den zwei ihm „verordneten“ (237) Frauen zumutete. Nelly musste die geistige Zusammenfügung einer anderen Frau mit ihrem Mann dulden. Lollo musste lebenslang auf körperliche Ehegemeinschaft verzichten. Barth wagte zu hoffen, dass Scheidung von der einen oder der anderen *nicht* „der Wille Gottes und also der Gehorsam für uns“ wäre (195). Und er wusste um Liebe, die den „Eros schlicht überflüssig“ macht (Kirchliche Dogmatik IV/2, 852; die Druckfahnen dieses Teilbands schickte Charlotte von Kirschbaum Heinz Eduard Tödt 1955 zu). Vor 1919 hatte Barth beim Lesen des Römerbriefs, wie im dunklen Kirchturm treppauf tastend, unvermutet statt des Geländers ein Seil ergriffen, das die große Glocke anschlug, die weithin hörbar die „Göttlichkeit Gottes“ läutete (Rückschau 1927, bei Tietz 173). Im Vortrag „Die Menschlichkeit Gottes“ retrahierte Barth nach rund vierzig Jahren die damalige einseitige Betonung. Er hatte schon früh geahnt, dass manchem Autor, der – Schleiermacher? – Theologie vom Menschen her zur Sprache bringt, zuzutrauen ist, er habe „wahrscheinlich *immer* irgendwie Recht, auch dann, wenn er Unrecht hat“ (Barth 1922, bei Tietz 121). Als Barth 1956 seinen 70. zugleich mit Mozarts 200. Geburtstag gefeiert hatte, bekannte er, größer als alles, auch wenn es das notwendige Nein in sich schließt, sei Gottes Ja zum Menschen. „Wer und was Gott und wer und was der Mensch in Wahrheit ist“, haben wir „dort abzulesen, wo ihrer beider Wahrheit wohnt: in der in Jesus Christus sich kundgebenden Fülle ihres Zusammenseins, ihres Bundes“, der Menschenfreundlichkeit Gottes, der Liebe.

Ein Altersfoto von 1966 (auf Seite 406) zeigt Karl Barth, dem jüngeren katholischen Kollegen Hans Küng ruhig zugewandt, so, wie ihn Studenten in Basel gesehen haben: lässig gekleidet, die Baskenmütze auf dem Kopf, die Pfeife in der Hand und die schwere Hornbrille vor den kurzsichtigen, aber genau beobachtenden funkelnden Augen (356).

Hiermit sei's genug des Antippens an all das, was im Buch zu finden ist. Christiane Tietz bietet aufgrund bewundernswerter Recherche eine verlässliche eindringliche Gesamtschau von Karl Barths Leben und Werk (424-428 Zeittafel, dann knapp 100 Seiten Anmerkungen, 522-531 Literaturverzeichnis, 533-538 Personenregister). Von ihr angeleitet Texte Barths im Original zu lesen empfiehlt sich sehr; denn Barths „Theologische Existenz heute!“ (Titel seiner vom 24. [irrtümlich Tietz Seite 224: 14.] auf den 25. Juni 1933 verfassten Protestschrift gegen das akute Anbequemen der Kirche an falsche Führung) stürmt in seinen eigenen Worten noch ‚ganz anders‘ daher.

Heinz Eduard Tödt, auf dessen alte Veröffentlichungsbestände ich während des Lesens von Tietz' neuem Buch immer wieder zugriff, hat ein Gespräch Barths mit ihm, dem 35jährigen Spätheimkehrer-Theologiestudenten, am 1. Advent 1953 aufgezeichnet. Auf die Tödt bedrängende Frage, „ob es denn so etwas gäbe, ein Denken von dort her, von Gott her, von der Trinität her, sagte Barth: Ja, diese Frage läßt sich nicht theoretisch beantworten; Sie müssen es tun, dann werden Sie sehen, ob Sie es können. Ich habe es mein Leben lang nun versucht und ich muß sagen, daß mir damit eine Fülle von Einsichten geschenkt worden ist.“ (H. E. Tödt, Theologie lernen und lehren mit Karl Barth, Lit Verlag 2012, 96) Eine kleine Fehlinformation durch Busch (Seite 418) aufnehmend hält Tietz (Seite 356) Tödt für einen der Doktoranden Barths. Aber er promovierte nicht in Basel, sondern 1957 in Heidelberg, und zwar im Neuen Testament, ganz im Sinne des Barthschen Theologieversuchs, im Hören auf das Zeugnis der Schrift den Anspruch Gottes wahrzunehmen, in dessen lebendigem ‚Wort‘, ‚Logos‘, der Grund gelegt ist für das Leben in der Welt. *(it)* ■

Ilse Tödt (it), Dr. phil., Dr. theol. h.c., seit 1961 nebenamtlich Kollegiumsmitglied der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) Heidelberg. *itoedt@t-online.de*

Prof. Dr. Wolfgang Schuller

Nicole Glocke: Erziehung hinter Gittern. Schicksale in Heimen und Jugendwerkhöfen der DDR. (Auf Biegen und Brechen Sonderband). Leipziger Universitätsverlag, 2017, 299 S., ISBN 978-3-96023-136-3. € 17,00

Der Titel der Schriftenreihe, in der das Buch erschienen ist, *Auf Biegen und Brechen*, charakterisiert dessen Thesen beziehungsweise den Inhalt des Bandes: Konzept und Praxis der Anstalten, in die irgendwie auffällige Jugendliche in der DDR rein administrativ, ohne rechtsförmiges Verfahren und unter Ausschluss der Öffentlichkeit eingewiesen wurden und verblieben war, als Pädagogik getarnt, den Willen der jungen Menschen zu brechen. Für die Praxis bedeutete das, dass überall wie im Strafvollzug und härter verfahren wurde, am entsetzlichsten im *Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau*.
Insgesamt war, solange es die DDR gab, eine sechsstellige Zahl junger Leute davon betroffen, als diese Institutionen aufgelöst wurden, gab es 135.000 Insassen, von allen hatte die Öffentlichkeit nie etwas erfahren. Diese Auflösung begann blitzartig und durch telefonische Anweisungen sofort nach dem 9. November 1989 und war am 17. November abgeschlossen, ebenso wurde gleich mit dem Umbau begonnen, Fenstergitter, Türen ohne Klinke und ähnliche Zuchthauseinrichtungen wurden abgeschafft – all das zeigt überdeutlich, dass die Organisatoren, die zum Volksbildungsministerium (!) gehörten, genau wussten, was sie getan hatten.
Zum Teil scheinen diese Anstalten und die Praxis in einer Tradition gestanden zu haben, die in Westdeutschland 1945 nur scheinbar abbrach. In der Sowjetzone/DDR mag sie zunächst durch die Reformideen des sowjetischen Pädagogen Makarenko abgelöst worden sein, da diese aber auch in der UdSSR selbst schon lange abgebrochen und durch nackte Repression ersetzt worden waren, folgte die DDR auch hier ihrem Vorbild. Eine andere Parallele zu Westdeutschland tut sich auf. Nachdem mit den Achtundsechzigern etwas Konjunktur hatte, was sich Reformpädagogik nannte, entwickelte sich diese unter

der Hand in eine nichtöffentliche Missbrauchspraxis, die erst spät und mühsam an die Öffentlichkeit drang.
Ähnlich die Behandlung der Werkhöfe. Wie im Fall der pervertierten Reformpädagogik können immer noch Öffentlichkeit, Behörden, Gerichte sich auch hier erst spät dazu verstehen, die schrecklichen Sachverhalte zur Kenntnis zu nehmen und die rechtsstaatlichen und sozialen Folgerungen daraus zu ziehen; eine Besserung scheint sich abzuzeichnen.
Ist es aufgefallen, dass diese Besprechung nichts Inhaltliches enthält? Das Buch behandelt aber die schreckerregenden und dauerhaft traumatisierenden Vorgänge ausführlich und dadurch, dass es im Wesentlichen drei frühere Opfer zu Wort kommen ließ, deren Beiträge kritisch begleitet wurden. Eine nüchterne Wiedergabe dieser aufwühlenden Dinge in einer knappen Besprechung dürfte jedoch nicht nur diesen Rezensenten überfordern; er kann sich nur darauf beschränken, dringend zur Lektüre und notwendigen Unterstützung aufzufordern.

Klaus Schroeder, Jochen Staadt (Hrsg.): Die Todesopfer des DDR-Grenzregimes an der innerdeutschen Grenze 1949–1989. Ein biografisches Handbuch. Reihe: Studien des Forschungsverbundes SED-Staat an der Freien Universität Berlin. Peter Lang, 2017, 684 S. mit 167 s/w Abb., geb., ISBN 978-3-631-72594-8. € 57,95

Ja, es ist ein *biographisches Handbuch*, das hier vorliegt mit Lebensläufen und der zum Teil ausführlichen Schilderung der einzelnen Ereignisse, die zum Tod von 327 zumeist jungen Menschen an der innerdeutschen Grenze geführt hatten. Was bedeutet das konkret? Man sieht junge und jüngste Gesichter, man sieht und liest von unauffälligen Lebenswelten aus der Mitte und unteren Hälfte der Gesellschaft, man liest von Ungeschicklichkeit, Leichtsinn, Hilflosigkeit. Ja, es ist das *DDR-Grenzregime*, das das alles verursacht hat, aber auch hier täte es gelegentlich gut, ein solches Abstraktum durch Hinweise auf konkrete organisierende und Befehle erteilende Individuen zu ergänzen. Natürlich nicht aus Rachedurst, der ja ohnehin nur sehr selten im Zuge der juristischen Versuche, gerechte Sühne zu finden, in Erscheinung trat. Es wäre jedoch für das Gesamtbild der Vorgänge instruktiv, dem hier Geschilderten die Lebensläufe und die Aussagen der seinerzeitigen Angeklagten und rechtskräftig Verurteilten als Korrelat gegenüberzustellen.
Mehr als genug freilich ist das mit dem vorliegenden Buch Geleistete. Diese Schicksale im Detail zu erforschen, ausfindig zu machen, die Sachverhalte zu kategorisieren, die umfangreichen und gerade hier so notwendigen Register zu erarbeiten und zu überprüfen war eine herkulische Arbeit der Herausgeber und der im Verhältnis wenigen Einzelmitarbeiter. Die langen auf dreieinhalb Seiten eng bedruckten Listen der während der nur fünf Jahre des Forschungsprojekts besuchten zentralen und örtlichen Archive, Standesämter, Einwohnermeldeämter, Bürgerbüros, Bürgermeisterämter, Museen und Heimatvereine und die jeweils damit zusammenhängenden persönlichen Gespräche sprechen eine deutliche Sprache. Wenn man dazu noch die zahlreichen Arbeiten hinzunimmt, die über die Opfer der Mauer in Berlin angefertigt sind und wenn die Fluchtversuche über die Ostsee und die anderen Länder des sozialistischen Lagers noch ausstehen, dann kann auch diese Arbeit nur mit größtmöglicher Hochachtung als sittliche Tat gewürdigt werden, die den Grund für tiefergehende Analysen legt.

Daniela Münkel (Hrsg.): Die DDR im Blick der Stasi 1964. Die geheimen Berichte an die SED-Führung. Jahr 1964. Vandenhoeck & Ruprecht, 2017, 320 S., geb., ISBN 978-3-525-37508-2. € 30,00

Der Band hat es in sich, das beginnt schon beim Äußeren, dem Foto des Einbands. Es zeigt funkelnagelneu eingekleidete DDR-Postler, die energischen Schrittes zu den neu eingerichteten Passierscheinstellen in West-Berlin streben, mit Kisten und Kasten versehen. Die Erklärung für diesen äußeren Eindruck überlässt der Band, vielleicht nicht ohne Berechtigung, den Lesern, trotzdem sei sie hier ausgesprochen: Es sind gar keine Postler, sondern verkleidete Stasimänner. Das konnte man damals schon an der Art und Weise erkennen, in der gestempelt wurde. Bei richtigen Postlern ratterte das zügig rechts und links, diese hier drückten jedes Mal vorsichtig und langsam ab. Also auch hier Konspiration und, ungeschickte, Tarnung.
Die Einleitung Bernd Floraths ist konzis und informativ, hier eine Auswahl. Es gab das eben genannte Passierscheinabkommen, das, nur in einer Richtung, Wiedersehen zwischen getrennten Familien gestattete; es gab das FDJ-Deutschlandtreffen, äußerlich pompös und erfolgreich; es gab eine gesamtdeutsche Olympiamannschaft; der aus West-Berlin entführte und in Bautzen II festgehaltene Heinz Brandt sollte auf ausländischen Druck hin entlassen werden und bot Probleme hinsichtlich seines zukünftigen Verhaltens im Westen; Wolf Biermann machte sich allmählich einschlägig bemerkbar; Robert Havemann musste im Zaum gehalten werden; dazu kamen verschiedene Varianten der Republikflucht: Tunnelbau, bewaffnete Auseinandersetzungen, Einzelflucht eines Prominenten bei einer Konferenz in Wien.
Dass all das MfS-relevant war, ist bei der Struktur der DDR einsehbar; es sei aber ein Dokument herausgegriffen, das besonders gut die paranoiden Abgründe darstellt, in die sich eine ideologisch gegründete Parteidiktatur begeben kann. Auf den Seiten 176 bis 184 steht eine „Einzelinformation“ über den Bildhauer Fritz Cremer, den Schöpfer des Buchenwald-Denkmals, die an Ulbricht, Honecker und Hager gerichtet war. Sie quillt über von Klatsch und Tratsch über negative – und zutreffende – Äußerungen, privat und halböffentlich, zur Kulturpolitik der Partei sowie von langen Listen der Personen, die in Verbindung mit Cremer standen. Diese geballte Denunziation ist deshalb bemerkenswert, weil sie anscheinend nur eine solche ist, Folgen für Cremer scheint sie nicht gehabt zu haben. Umso deutlicher ist sie für den Sand, den dieser Staat sich selbst ins Getriebe warf.

Christian Booß: Im goldenen Käfig. Zwischen SED, Staatssicherheit, Justizministerium und Mandant – die DDR-Anwälte im politischen Prozess. (Analysen und Dokumente der BStU Band 048), Vandenhoeck & Ruprecht, 2017, 813 S. mit 18 Abb. und 22 Tab., geb., ISBN 978-3-525-35125-3. € 45,00

Das Buch ist die gewaltige Leistung eines einzelnen Forschers: Auf 813 Seiten entrollt er ein äußerst material- und ergebnisreiches Bild eines Teils der DDR-Anwaltschaft nach strukturellen und geschichtlichen Gesichtspunkten und Fragestellungen. Und doch, wen wundert es, ist es eben nur ein Teil-Bild. Es konzentriert sich vor allem auf (Ost-) Berlin, so wichtig es war; „die Republik" bleibt zumeist außen vor, sie könnte nur durch umfangreiche Forschungsprojekte mit vielen Mitarbeitern zufriedenstellend behandelt werden. Aber die Grundlagen wären gelegt.

Die Grundthese ist, dass die Einbindung der Anwaltschaft in die Partei- und Staatsorganisation zwar rigide war, dass aber unmittelbare Eingriffe oder Anweisungen eher selten stattfanden, das Funktionieren im SED-Sinne war immanent und geschah zumeist selbsttätig aus Anpassung an die ideologischen und Machtverhältnisse. Ob das auch dann der Fall war, wenn man die Bezirke in den Blick nimmt, könnte vielleicht ein anderes Bild ergeben, doch das kann an dieser Stelle nicht vertieft werden. Leider fehlen die gerade dafür besonders wichtigen Personen- und Sachregister.

Neben anwaltlich-organisatorischen Untersuchungen und Ausführungen nimmt die Beziehung der Anwaltschaft und der Anwälte zur Staatssicherheit einen großen Raum ein, mit wenig erfreulichem Ergebnis, wenngleich auch hier vielleicht die Gewichtung möglicherweise in Nuancen zu relativieren wäre. Immerhin behandelt der Autor die Fälle Gregor Gysi, Lothar de Maizière, Wolfgang Schnur und Friedrich Wolff kenntnisreich, differenziert und mit gesundem Urteil; auch in anderen Fällen sind die biographischen Ausführungen sehr gelungen. Ein wesentlicher Gesichtspunkt sei hervorgehoben: Unabhängig davon, was den Betreffenden hieb- und stichfest nachgewiesen werden kann, wichtig ist, ob die Staatssicherheit sie als verlässliche Mitarbeiter angesehen hat. Jedenfalls: In einem Käfig dürfte sich der Anwaltsberuf gewiss befunden haben, wie golden er war, ließe sich wohl nur durch Vergleich mit den sonstigen Verhältnissen in der DDR ermessen. ■

Prof. Dr. Wolfgang Schuller ist Althistoriker und Volljurist. 1976 folgte er einem Ruf als Ordinarius an die Universität Konstanz, wo er bis zu seiner Emeritierung Anfang 2004 als Lehrstuhlinhaber für Alte Geschichte blieb. *wolfgang.schuller@uni-konstanz.de*

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Andreas Hansert: Das Senckenberg-Forschungsmuseum im Nationalsozialismus. Wahrheit und Dichtung. Göttingen: Wallstein Verlag, 2018, 301 Seiten, 16 s/w-Abb., ISBN 978-3-8353-3173-0, € 29,90.

Im Jahr 1817 gründeten wissenschaftlich engagierte Bürger in Frankfurt a.M. die *Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft*, die heutige *Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung* (SNG), um – auf Anregung von Johann Wolfgang von Goethe (1749–1832) – das Erbe des Frankfurter Arztes, Naturforschers und Stifters Johann Christian Senckenberg (1707–1772) fortzuführen. Die SNG ist ein leuchtendes Beispiel für erfolgreiches Mäzenatentum und zudem größtes Mitglied der von Bund und Ländern geförderten Leibniz-Gemeinschaft. Ihre Forschungseinrichtungen betreiben Spitzenforschung auf dem Gebiet der Geobiodiversität, darunter auch das hier im Fokus stehende Forschungsinstitut und Naturmuseum Frankfurt, eines der größten Naturkundemuseen Europas.

Ihr 200-jähriges Jubiläum nahm die SNG zum Anlass, den Historiker und Soziologen Andreas Hansert mit einer historiographischen Untersuchung zu beauftragen, zum einen *„aus Gründen der Selbstvergewisserung, aber auch um die Erforschung des Nationalsozialismus um ein weiteres Stück zu ergänzen“* (Volker Mosbrugger, GD der SNG, S. 7).

Zeitgeschichtliche Untersuchungen großer Industrieunternehmen, Wissenschaftsgesellschaften, Universitätsinstitute sowie Museen liegen im Trend der Zeit; eigentlich viel zu spät, aber offenbar besteht erst jetzt genügend Distanz, um eine vorurteilsfreie und sachliche Aufarbeitung der NS-Vergangenheit vorzunehmen.

„Wahrheit und Dichtung“ lautet der Untertitel des vorliegenden quellengesättigten Werkes. Die Anlehnung an Goethes Autobiographie unter Vertauschung der begrifflichen Reihenfolge signalisiert diskrepante Erkenntnisse zur SNG-Geschichte. Zwar ist es normal, dass Forschungsprojekte den Wissenszuwachs fördern und neue Perspektiven eröffnen, aber Hanserts komplexe Hintergrundrecherche übersteigt die Erwartungen bei weitem, womit der *„Normalfall“* zu einem *„Sonderfall“* wird, so dass die bisherige Chronik *„mehr als 70 Jahre nach dem Geschehen damit an ihr Ende gekommen ist“*(S. 250).

In den Büchern ihrer ehemaligen Direktoren Waldemar Kramer (1909–1988) zum 150. Jubiläum sowie Willi Ziegler (1929–2002) zum 175. Gedenktag findet sich die offizielle Lesart der SNG-Geschichte im Nationalsozialismus, deren Tenor lautet: *„Die Leitung hat keine Schuld auf sich geladen“* (S. 215). Diese Einschätzung fußte auf dem gleichlautenden Protokoll der ersten SNG-Mitgliederversammlung nach dem Krieg, die am 16.02.1946 stattfand. Prof. Dr. Rudolf Richter (1881–1957), geschäftsführender Direktor der SNG und Direktor des Senckenberg-Museums während des ‚Dritten Reichs‘, war damals noch in Rumänien interniert, wurde also in Abwesenheit entlastet. Am 17.05.1947 bescheinigte dann auch die Spruchkammer für Entnazifizierungen dem Hauptprotagonisten der SNG: *„Der Betroffene wird in die Gruppe 5 der Entlasteten eingereiht“* (S. 225).

Die Chronisten perpetuierten die Einschätzung, *„in jeder Hinsicht einwandfrei“* gewesen zu sein. Stereotype *„Hymnen“* lobten Rudolf Richter, er habe den *„»Ehrenschild von Unrecht freigehalten« und Senckenberg zu einem »Hort der Menschlichkeit« gemacht“* (S. 246). Die Recherchen des Autors zerstören das Bild von einer ‚reinen Weste‘.

Sensibilisiert wurde Andreas Hansert durch Widersprüche zwischen Protokollen des *Führerbeirats*, des Leitungsgremiums der SNG in der NS-Zeit, die sich in den Akten des Hess. Hauptstaatsarchivs Wiesbaden sowie des Instituts für Stadtgeschichte befanden, und ausführlichen *„Rechtfertigungsberichten“*, die aus dem Nachlass von Rudolf Richter und dessen Frau Emma stammen. Mit kriminalistischer Akribie und fachlicher Exzellenz gelingt dem Autor der schockierende Nachweis, dass Richter Protokolle des *Führerbeirats* nachträglich umgeschrieben hat, um sein Verhalten während des ‚Dritten Reichs‘ zu beschönigen. Durch umfangeiche Quellenfälschung gelang es ihm, *„die Geschichtsschreibung auf eine falsche Fährte zu locken“* (S. 252). Jetzt ist er entlarvt, sein unbescholtener Ruf nicht länger zu halten. Richter hat eine *„zweite Schuld“* (*sensu* Ralph Giordano) auf sich geladen, was die Erforschung seiner *„ersten Schuld“* nicht einfacher macht (S. 244). „Wenn *sich nun die Quellenbasis selbst als unzuverlässig erweist, tritt eine Krise ein*“, klagt der Autor mit Recht und ergänzt, *„[d]ie Herausforderung, vor die einen eine solche Arbeit ohnehin stellt, verdoppelt sich“* (s. 252).

Der *„Sonderfall“* (s.o.) ist für die SNG eine *„schmerzliche Erkenntnis“* (lt. Mosbrugger, Vorwort, S. 8), jedoch für zeitgeschichtlich interessierte Leser dieser Studie insofern eine Art Glücksfall, als hier keine langatmige Quellendokumentation

vorliegt, sondern dank komplexer methodischer und quellenkritischer Reflexion und gekonnter Kontextualisierung der Inhalte eine fesselnde Historiographie. In deren Fokus stehen die Rekonstruktion der ‚wahren' Rolle des Geologen und Paläontologen Rudolf Richter und der Versuch, dessen unehrenhaftes Rechtfertigungsverhalten zu verstehen, eine aufregende Herausforderung für die Geschichtswissenschaft.

In vier großen Hauptkapiteln behandelt Hansert die „*Konfliktlagen am Senckenberg vor 1933*", „*Die Etablierung des Nationalsozialismus am Senckenberg 1933/34*", "*Das Senckenberg-Museum in den 30er Jahren*", „*Senckenberg und die Wissenschaft im Krieg*" und „*Die Nachbearbeitung des Nationalsozialismus am Senckenberg*". Dabei vernetzt er höchst kompetent und spannend die biographischen, wissenschaftshistorischen, soziologischen und politischen Aspekte.

Da das Skandalon, die Quellenfälschung, bereits in der Einleitung thematisiert wird, fesselt die Lektüre seine Leser, die sich ständig fragen: Wie konnte sich die *Scientific Community* über Jahre so blenden lassen? – Hätte man nicht schon viel früher skeptisch sein müssen? – Gab es schon früher Anzeichen für NS-Verstrickungen? – Wurden Hinweise etwa verdrängt oder gar bewusst ignoriert? – Wie groß waren Richters Verfehlungen in der NS-Zeit wirklich? – Wie erklärt sich Richters enormer Aufwand für die Quellenfälschung?

Zieht man eine grobe Bilanz aus Rudolf Richters biographischen Daten, so ergeben sich als belastende Punkte für seine Kooperation, dass er bereits Mitte 1933 in die NSDAP eintrat und wenig später die Leitung seines Hauses auf das *Führerprinzip* umstellte. Ferner schaffte er die demokratischen Gremien der SNG ab und installierte einen *Führerbeirat*.

War das devote „*Selbstgleichschaltung*" (S. 234)? Oder wurde hiermit nur Loyalität signalisiert, um Senckenbergs Eigenständigkeit zu bewahren und dadurch Übergriffe des Regimes zu verhindern, wie Richter in einer seiner Rechtfertigungsschriften behauptet?

Auch die kurz nach der sog. Machtergreifung erfolgte Umbenennung der Zeitschrift *Natur und Museum* in *Natur und Volk* (1934-1961) bezeugt trotz anders lautender Begründungen einen nazistischen Bekenntniseifer. Ferner bescheinigte die NS-Dozentenschaft der Frankfurter Universität eine „*prononcierte Loyalität Richters zum NS-Regime*" (S. 142).

Schließlich stehen Richters Beitrag zum „*Reichsbohrprogramm*", der dynamische Aufbau der Mikropaläontologie zur Optimierung der Erschließung von Bodenschätzen sowie die Zusammenarbeit mit der kriegsrelevanten Erdöl-Industrie für engagierte Kooperation mit dem NS-Regime. Oder war die Zusammenarbeit doch nur durch Richters wissenschaftlichen Ehrgeiz begründet?

Auch die letztlich ergebnislosen Bemühungen, Hitler als Schirmherr für sein Haus zu gewinnen und dessen Büste neben der von Goethe zu exponieren, sind schwierig einzuschätzen. War das nur raffinierte Loyalitätsbekundung – wissend, dass es keine Marmorbüste gab? Und wie ist die geradezu possenhaft anmutende Beschaffung der sog. „*Göring-Elche*" für das Diorama *Frankfurter Urlandschaft* einzuordnen, da die Tiere gar nicht vom Reichsjägermeister erlegt worden waren.

Entlastend ist zu werten, dass Richter nachweislich stets ein solidarisches Verhalten gegenüber seinen jüdischen Kollegen und Mitarbeitern zeigte, dass er nie jemanden denunzierte. Die Biographien von Franz Weidenreich (1873–1948), Ordinarius des Anthropologischen Instituts Frankfurt und mit dem Forschungsmuseum assoziiert, sowie des Kustos Fritz Haas (1886–1969) und der Paläoneurologin Tilly Edinger (1897–1967), ehrenamtliche Mitarbeiterin der SGN, belegen das. Offensichtlich nutzte Richter den ihm möglichen Handlungsspielraum, deren Emigration in die U.S.A. kurz vor den NS-Pogromen zu beschleunigen.

Die Begehung des Warschauer Ghettos in 1942 zusammen mit dem Paläontologen Otto H. Schindewolf (1896–1971) und dem wegen seiner Regimekritik ausgewiesenen Geologen Kollegen Roland Brinkmann (1898–1995) muss Richter zutiefst erschüttert und seine ideologische Einstellung gewandelt haben. Seine Abkehr vom NS-Regime dürfte ferner das Schicksal des Ehrenpräsidenten der SNG, Arthur von Weinberg (1860–1943), bewirkt haben, dem Richter sich eng verbunden fühlte. Der „letzte Mäzen" (*sensu* Richter) starb im März 1943 an den Haftbedingungen in Theresienstadt. Als zwei Monate später sein tschechischer Kollege, der Paläontologe Jaroslav Šulc (1903–1943), trotz Gnadengesuchs in Berlin-Plötzensee hingerichtet wurde, muss Richter einen endgültigen Wandel vollzogen haben. Öffentlichen Widerstand leistete er jedoch nie, aber „[*i*]*m geschützten Rahmen hat er sich offenbar immer wieder einmal deutlich vom Nationalsozialismus distanziert*" (S. 190).

Die ‚*Causa* Richter' zeigt, wie problematisch das Verhältnis von „*Wahrheit und Dichtung*" ist. Im *Epilog* wechselt Andreas Hansert in die Ich-Form und legt ein beeindruckendes Bekenntnis zur Problematik und Vorläufigkeit seiner Studie ab. Er empfiehlt, mit zeitlichem Abstand eine kritische Überprüfung der Ergebnisse vorzunehmen. Ein beeindruckendes Beispiel geschichtswissenschaftlicher Zurückhaltung und Souveränität!

Für die Auftraggeber der Studie stellt sich die unumgängliche Frage nach einem angemessenen Umgang mit den Ergebnissen. Unbestritten ist, dass Rudolf Richter, der als „*Erhalter des Werks*" die höchste Auszeichnung der SGN erhielt, ein international anerkannter Wissenschaftler war, der sich auch organisatorisch – u.a. durch die Erweiterung der Forschungseinrichtungen sowie die Sicherung der Sammlungen während des Krieges – hoch verdient gemacht hat. Diese Meriten gilt es gegen seine nachgewiesene doppelte Schuld abzuwägen und Konsequenzen zu ziehen. *(wh)* ■

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften und der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin. *henkew@uni-mainz.de*

Dr. Michael Liebig

Rolf-Dieter Müller: Reinhard Gehlen – Geheimdienstchef im Hintergrund der Bonner Republik. Die Biographie.
Ch. Links Verlag Berlin 2017, 2 Bände, 1373 Seiten, geb., ISBN 978-3-86153-966-7. € 98,00

In der Publikationsserie der ‚Unabhängigen Historikerkommission zur Erforschung der Geschichte des Bundesnachrichtendienstes 19451968' (UHK-Schriftenreihe) hat der Ch. Links Verlag eine zweibändige Biographie von Reinhard Gehlen herausgebracht. Gehlen war Chef der Feindlagebeurteilung an der Ostfront (Fremde Heere Ost), der ‚Organisation Gehlen' (‚Org') und des Bundesnachrichtendienstes (BND). Autor der Biographie ist der Militärhistoriker Rolf-Dieter Müller. Müllers Doppelband ist die bis dato materialreichste Darstellung über Leben und Wirken des Geheimdienstmannes Gehlen und damit interessant für jeden, der sich für die deutsche Geschichte im 20. Jahrhundert interessiert. Und das gilt nicht nur für deren militärische und nachrichtendienstliche Dimension.

Wenn es um Gehlen geht, ist man an Friedrich Schiller erinnert, der über Wallenstein schrieb: „Von der Parteien Gunst und Hass verwirrt schwankt sein Charakterbild in der Geschichte." Mal wird Gehlen als Geheimdienst-Ikone gesehen, mal als Opportunist oder geheimdienstlicher Hochstapler. Auch Müllers Biographie ist ‚werturteilslastig'. Bei der Lektüre kommen gelegentlich Zweifel auf, ob Müller über die souveräne Distanz des Historikers zu seinem Forschungsgegenstand verfügt, denn (ab-)wertende Beurteilungen des Charakters und der Handlungen Gehlens sind recht häufig zu finden. Dies mündet im Schlusssatz des Werkes: „Wie sich nunmehr gezeigt hat, ist Reinhard Gehlen als positiv besetzte Traditionsfigur des BND wenig geeignet."

Müllers Biographie greift auf sehr umfangreiches, bislang unzugängliches Datenmaterial zurück und er breitet vieles davon in seinem 1373-seitigen Werk auch aus. So kann der Leser sich ein eigenes, differenziertes Urteil bilden. Bei der Materialfülle muss in Kauf genommen werden, dass der Autor Dokumente oft eher ‚abbildhaft' wiedergibt statt sie zu paraphrasieren.

Ausführlich stellt Müller Gehlens Werdegang vor 1945 dar. Ein großer Vorzug der Biographie. Gehlen wird 1902, in der Hochphase des Kaiserreiches, geboren. In seiner Jugend erlebt er den Ersten Weltkrieg und die deutsche Niederlage. Das Politikverständnis des jungen Gehlen ist auf den Staat fixiert, politischen Parteien und Ideologien steht er fern. Der Dienst für den Staat ist für ihn identisch mit dem Dienst am Gemeinwohl. Nach dem Abitur entscheidet er sich für den Offiziersberuf in der Reichswehr. Eine Entscheidung, die im Jahre 1920 weder eine schnelle Karriere noch hohes Einkommen bedeutet. Da seine Interessen in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaft und Technik liegen, geht er zur Artillerie. Wegen seiner sehr guten Leistungen als Truppenoffizier wird er für die Generalstabsausbildung ausgewählt und kommt danach in den Generalstab des Heeres. Dort wird Franz Halder, Generalstabschef des Heeres 1938-1942, sein Vorbild und Mentor. Gehlen wird geformt durch die streng methodische

Operationsplanung des deutschen Generalstabes, die die Auswertung aller verfügbaren Informationen über eigene und gegnerische Ressourcen und Absichten zur Basis operativer Schlussfolgerungen machte.

Aber hier offenbart sich ein fundamentales Dilemma: Kann man auf der operativen Ebene ‚brillant' sein, wenn der strategische Rahmen negativ, ja bösartig ist? Die Operationsplanung und -führung des Generalstabes ermöglichte erstaunliche militärische Erfolge bis zum Sommer 1941, die jedoch zugleich der Opposition gegen Hitler den Boden entzogen. Brillante Operationsplanung und -führung sind nicht zielführend, wenn ihnen die politisch-strategischen Rahmendaten diametral entgegenstehen. Dies war spätestens mit Hitlers Beschluss gegeben, die Sowjetunion anzugreifen und diesen Krieg als rassenideologischen Vernichtungskrieg zu führen. Im Dezember 1941 erklärte Hitler den USA den Krieg und im Januar 1942 wurde die Vernichtung der europäischen Juden beschlossen. Gehlen wusste wohl, dass unter diesen Bedingungen der Krieg in der Niederlage Deutschlands enden musste. Offiziere wie Tresckow oder Stauffenberg zogen daraus die Schlussfolgerung, dass die Beseitigung Hitlers Deutschlands einzige verbliebene Chance war. Gehlen war kein Anhänger der Nazi-Ideologie und ihres inhärenten Antisemitismus, was auch Müller anerkennt, aber er hielt sich vom aktiven Widerstand fern.

Ab April 1942 war Gehlen Chef der Abteilung Fremde Heere Ost (FHO) beim Oberkommando des Heeres (OKH). FHO war für die Feindlagebeurteilung an der Ostfront zuständig und umfasste nie mehr als 50 Offiziere plus Stabspersonal. FHO betrieb keine Informationsbeschaffung, sondern war ausschließlich mit der Auswertung von Informationen befasst, die von den Nachrichtenstäben der Divisionen, Armeen und Heeresgruppen der Ostfront geliefert wurden. Deren Informationen kamen von Spähtrupps, Gefangenenaussagen, Funküberwachung und Luftaufklärung. Hinzu kam die Auswertung von sowjetischen Dokumenten, Publikationen und Radiomeldungen.

Für die nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung an der Ostfront war das Amt Ausland/Abwehr unter Admiral Canaris zuständig, das dafür die Nachrichtenorganisation ‚Walli' einrichtete, die von Herrman Baun geführt wurde. Walli platzierte wohl recht erfolgreich Agenten hinter den feindlichen Linien und im russischen Hinterland, aber die Abwehr unter Admiral Canaris besaß keine hochrangigen Quellen in der militärischen und politischen Führungsebene der Sowjetunion. Angeblich hochrangige sowjetische Quellen der Abwehr entpuppten sich als Erfindungen von Nachrichtenhändlern.

Die Auswertungsarbeit und die daraus abgeleiteten Feindlagenbeurteilungen der FHO waren im taktisch-operativen Rahmen offensichtlich gut. Die ungebrochene Kampfkraft der Roten Armee und deren wachsende operative Handlungsfähigkeit wurden erkannt, nicht aber das Ausmaß der sowje-

tischen Rüstungskapazitäten, der amerikanischen Hilfslieferungen und der russisch-patriotische Mobilisierung. Dass die russischen Offensiven um Stalingrad im November 1942 und gegenüber der Heeresgruppe Mitte im Juni 1944 von der FHO nicht prognostiziert wurden, wird von Müller stark betont, ist aber angesichts der fehlenden strategischen Tiefenaufklärung kaum verwunderlich.

Im Sommer 1944 – alliierte Landung in der Normandie, Zusammenbruch der Heeresgruppe Mitte und Hitler-Attentat – war Gehlen bei FHO abwesend. Er unterzog sich einer medizinischen Behandlung wegen Gallenerkrankung und war durch den mehrmonatigen Lazarettaufenthalt sozusagen auf Tauchstation. Parallel dazu wurde Canaris als Chef der Abwehr abgesetzt und verhaftet. Im Juli 1944 wurde die Abwehr in das SS-Reichssicherheitshauptamt (RSHA) eingegliedert. Zu dieser Zeit dürfte Gehlen sich über die schnell nahende Niederlage der Wehrmacht klargewesen sein. Er plante nun für die Nachkriegszeit – seine eigene Zukunft und die des vernichtend geschlagenen Deutschlands. Gehlen wusste drei Dinge:

- Er durfte den Sowjetrussen nicht in die Hände fallen.
- Zwischen den USA und der Sowjetunion würde es nach dem Krieg zu einem Machtkonflikt bezüglich der Kontrolle Deutschlands kommen.
- Gehlen und das FHO-Personal verfügte über militärisches und militärpolitisches Wissen zur Sowjetunion, das den Amerikanern fehlte.

Davon ausgehend entwickelte Gehlen seinen Plan, der dadurch faktisch erleichtert wurde, dass er im März 1945 von Hitler als Chef der FHO abgesetzt wurde: Gehlen verbrachte seine Familie von Niederschlesien nach Bayern. Auch er selbst, nebst des FHO-Akten, verlegte von Zossen bei Berlin nach Bayern. Die FHO-Unterlagen wurden in der Nähe von Bad Reichenhall versteckt. Auch Gehlen und seine engsten Mitarbeiter sowie Walli-Chef Herrman Baun versteckten sich in den bayrischen Alpen. Am 23. Mai 1945 stellte sich Gehlen den amerikanischen Streitkräften.

Ziemlich bald erkannte der amerikanische Armee-Nachrichtendienst den Wert des kriegsgefangenen Generals, seiner Mitarbeiter und der FHO-Akten. Schon im August 1945 wurden Gehlen und einige Mitarbeiter in die USA geflogen. Es gelang ihm, den Armee-Geheimdienst zu überzeugen, eine deutsche Intelligence-Organisation unter amerikanischer Kontrolle aufzubauen, deren Aufgabe die nachrichtendienstliche Erkundung des sowjetischen Militärpotentials und politisch-militärischer Planungen in Europe war. In einer Zeit, in der Deutschland als Staat gar nicht mehr existierte, sollte man vorsichtig sein, Gehlen als ‚Kollaborateur' zu titulieren, wie dies Müller tut. Schon damals schaffte es Gehlen mit großem Geschick, für seine ‚Org' die unter den gegebenen Umständen größtmögliche Autonomie gegenüber der amerikanischen Kontrolle zu sichern.

Dabei hatte Gehlen das Problem, dass er und seine FHO-Mitarbeiter zwar Experten in Auswertung und Feindlagebeurteilung waren, aber nicht in der nachrichtendienstlichen Beschaffung. Dafür brauchte er den früheren Walli-Chef Herrmann Baun, der ihm aber zum Konkurrenten erwuchs. Gehlen gelang es, Bauns Beschaffungsressourcen in die ‚Org' zu integrieren und ihn zugleich in der ‚Org' aufs Abstellgleis zu schieben. 1949 übernahm die neu gegründete CIA vom Armee-Nachrichtendienst die Kontrolle und Finanzierung der ‚Org'. Das Verhältnis Gehlens zu seinen CIA-Oberen war durchaus spannungsreich, aber Gehlen gelang es, seinen Autonomiekurs fortzuführen. Sein Ziel war es, die ‚Org' zum Nachrichtendienst der Bundesrepublik zu machen. An der Verwirklichung dieses Ziels arbeitete er konsequent. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, dass der westdeutsche Staat nur sehr bedingt souverän war. Ein wichtiger Aspekt von Gehlens Autonomiekurs war die Anknüpfung eigenständiger Verbindungen zu den Nachrichtendiensten der Schweiz, Frankreichs, Spaniens, des Vatikans, der skandinavischen Länder und der Türkei.

Aus Müllers Biographie ergibt sich, dass die Lagebeurteilungen der ‚Org' und des BND unter Gehlen bezüglich der Sowjetunion davon ausgingen, dass bei ausreichender militärischer Stärke der NATO, einschließlich starker westdeutscher Streitkräfte, ein sowjetischer Angriff auf Westeuropa nicht erfolgen würde. Gehlen sah die eigentliche Gefahr in einer systematischen politischen Unterwanderung Westeuropas mittels ‚aktiver Maßnahmen' und Einflussagenten, um Westdeutschland und Westeuropa auf einen prosowjetischen Kurs zu bringen. Interessant hierzu ist, dass Gehlen in seiner Autobiographie ‚Der Dienst' auf den antiken chinesischen Strategen Sun-Tzu und dessen ‚Regeln zur politisch-psychologischen Subversion' verweist. Zwar scheint für Gehlen die angebliche Fortexistenz der ‚Roten Kapelle' zu einer Obsession geworden zu sein, aber seine Warnungen vor nachrichtendienstlicher Penetration westlicher Institutionen kann, wie wir heute wissen, nicht als Paranoia abgetan werden.

Schließlich saß mit dem früheren SD-Angehörigen Heinz Felfe ein sowjetischer Agent in seiner unmittelbaren Umgebung. Für Müller war der Verratsfall Felfe der Super-GAU des BND und der Anfang vom Ende Gehlens als Geheimdienst-Ikone. Dabei sollte man bedenken, wie stark die britischen Geheimdienste MI6 und MI5 von sowjetischen Agenten infiltriert waren: Philby, Burgess, Maclean, Cairncross und Blunt.

Bezüglich der Beschäftigung von Angehörigen des NS-Repressionsapparates in ‚Org' und BND, die von Müller wiederholt thematisiert wird, gibt es außerdem die verdienstvolle Studie von Sabrina Nowak in der UHK-Schriftenreihe des CH. Links Verlages aus dem Jahre 2016, die im fachbuchjournal 1/2017 (Sabrina Nowak, Sicherheitsrisiko NS-Belastung), rezensiert wurde.

Reinhard Gehlen hat einen funktionierenden deutschen Auslandsnachrichtendienst aufgebaut, dessen Stärke in der militärischen Lagebeurteilung lag. Mangelhaft war die Einbeziehung der geostrategischen, wirtschaftlichen und politisch-mentalen Dimensionen des nachrichtendienstlichen Lagebildes, die auch nach Gehlens Pensionierung 1968 fortwirkte.

Müllers Biographie markiert eine wichtige Etappe in der Einschätzung von Gehlens nachrichtendienstlicher Gesamtleistung zwischen 1945 und 1968 und damit ist dieses Buch ein ~~sinnvoller~~ und empfehlenswerter Lesestoff. *(ml)* ■

Dr. Michael Liebig (ml) ist Politikwissenschaftler. Intelligence Studies ist einer seiner Arbeitsschwerpunkte *michael.liebig1@gmx.de*

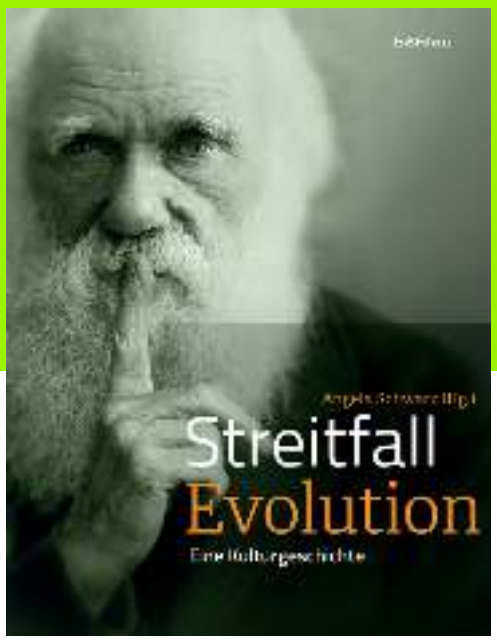

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Angela Schwarz (2017, Hrsg.): Streitfall Evolution. Eine Kulturgeschichte. Böhlau Verlag, Köln, Weimar, Wien, 788 Seiten, 360 farbige und 40 s/w-Abb., geb., ISBN 978-3-412-50714-5. € 50,00

Evolution – welch schillernder Begriff! Die meisten verbinden ihn mit Charles R. Darwins (1808-1882) Werk „*On the Origin of Species...*". Dabei kommt er darin kein einziges Mal vor. Der vokalreiche Begriff *Evolution* (etymologisch abgeleitet vom Verb *evolvere* = herausrollen, entfalten, entwickeln) setzte sich erst in Darwins Spätwerk durch, brauchte aber lange, um sich in der wissenschaftlichen und öffentlichen Debatte zu etablieren. „«Darwin» und «Evolution» wurden zu synonymen Zauberworten, die [...] *Debatten* [...] *wie ein bengalisches Feuer illuminierten*", schreiben die Wissenschaftshistoriker Paul Sarasin u. Marianne Sommer in ihrem interdisziplinären Handbuch ‚*Evolution*' (Vorwort, S. VII; s. a. Rezension in FBJ 2/2012, S. 74-75, wh).

‚Darwins Idee', die wohl wichtigste Theorie der Moderne, erwies sich als unerschöpflich, verursachte aber auch ständig kulturelle und gesellschaftliche Kontroversen; für die einen ist «*Evolution*» der Leuchtturm der Aufklärung, für andere das Symbol von Gottlosigkeit und Häresie. Gerhard Vollmer, Physiker und Philosoph, unterstrich mit seiner umfassenden Analyse die zentrale Bedeutung des Evolutionsgedankens in den Natur- und Geisteswissenschaften sowie der Philosophie (vgl. Rezension FBJ 3/2017, S. 93.94, wh), und die Siegener Historikerin Angela Schwarz fragt mit Recht: „*Welches Thema könnte* [...] *größere Relevanz für den Menschen der Gegenwart besitzen als die Evolutionstheorie?*" (S. 21). Ihr vorliegender Sammelband schildert die weitgefächerte Kulturgeschichte des Phänomens ‚*Evolution*', an der 44 Autoren/innen aus 11 Ländern mitgearbeitet haben. Die Entstehungsgeschichte des etwas klobigen, 800-seitigen und knapp 3 kg schweren Opus beleuchtet der *Call for Articles* von 2013 auf der Webseite *https://www.hsozkult.de/event/id/termine-21357* (Kommunikation und Fachinformation für die Geschichtswissenschaften). Darin warb die Wissenschaftshistorikerin für Beiträge aus den Disziplinen Geschichte, Wissenschaftsgeschichte, Theologie, Soziologie, Politikwissenschaft, Philosophie, Kunstgeschichte, Literatur- und Medienwissenschaft sowie Rechtsgeschichte.

Ziel der Einwerbungen war es, jene Artikel zu ergänzen, die ausgewiesene Experten/innen auf dem Feld des Darwinismus und der Evolutionstheorie bereits zugesagt hatten, darunter so renommierte Autoren/innen wie Peter Becker (Historiker, Wien), Peter Bowler (Historiker, Belfast), Janet Browne (Historikerin, Harvard), Nicholas W. Gilham (Biologe, Durham), Mike Hawkins (Historiker, Kingston), Uwe Hoßfeld (Biologe, Jena), Thomas Junker (Wissenschaftsgeschichtler, Tübingen), Nils Roll-Hansen (Wissenschaftshistoriker u. -philosoph, Oslo), Marianne Sommer (Wissenschaftsgeschichtlerin, Luzern) und Hubert Zankl (Humanbiologie u. -genetiker, Kaiserslautern). Der Aufruf war erfolgreich; zu den gesetzten Artikeln kamen viele Aufsätze nach einem *peer review* hinzu, unter ihnen so lesenswerte wie der des Heidelberger Wissenschaftshistorikers und -publizisten Ernst Peter Fischer, des Berliner Evolutionsbiologen Matthias Glaubrecht oder des Pittsburgher Anthropologen Jeffrey H. Schwartz, um nur einige zu erwähnen.

Nach einem ausführlichen Vorwort folgen 43 Artikel in sieben Kapiteln mit jeweils sehr aufschlussreichen thematischen Einleitungen. Da der Evolutionsbegriff schon lange vor Darwin diskutiert wurde, startet das 1. Kapitel über „*Die Anfänge einer öffentlichen Debatte und ihre Ausstrahlung*" mit einer Studie der Wiener Wissenschaftshistorikerin Marianne Klemun über den vordarwinischen Perspektivwechsel hinsichtlich „*Verzeitlichung, Temporalisierung und Historisierung*" (S. 43). Matthias Glaubrecht schildert „*Darwins ‚Reise zur Erkenntnis' und den Ursprung der Debatte*" und fasst die Aspekte seines biographischen Darwin-Porträts kenntnisreich zusammen (vgl. http://www.fachbuchjournal.de/journal/sites/default/files/FBJ_2_09.pdf, wh). Die kritische Rezeption der Evolutionstheorie und die durch sie erzeugten Missverständnisse und Kontroversen erläutert neben dem Routinier Peter J. Bowler auch der Mainzer Philosoph Dirk Solies in seinem Aufsatz „*Darwinismus als Kampf aller gegen alle?*".

Das 2. Kapitel fasst das gespannte Verhältnis von „*Evolution und Religion. Eine Debatte ohne Ende?*" zusammen. Thomas

Junker gibt einen allgemeinverständlichen Abriss der Kontroversen des diachronen Prozesses, während weitere Aufsätze auf Auseinandersetzungen in Großbritannien, Russland und den USA fokussieren. Der Hongkonger Philosoph Chong-Fug Lau beschließt diesen Teil mit einem spannenden Blick auf Kreationismus und Intelligent Design in Ost und West.

Die Beiträge des 3. Kapitels nehmen die „*Rolle von (Natur-) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Öffentlichkeit*" in den Fokus. Janet Brownes exzellentes Darwin-Porträt beleuchtet die „*Erschaffung des prototypischen Wissenschaftlers*", und Ernst Peter Fischer exemplifiziert höchst unterhaltsam den Aufstieg von *Albert Einstein* zum *Superstar* und zur *Pop-Ikone*. Der Siegener Wissenschaftsgeschichtler Noyan Dinçkal illustriert die Gegensätze zwischen zerstreuten Gelehrten *vs.* heldenhaften Forschern im 19. Jh., um Stereotype von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in den Medien geht es im Beitrag der Berliner Geschlechterforscherin Martina Erlemann, während die Literaturwissenschaftlerin Rosalynn Hayes (New South Wales) uns *„Doc" Emmet Brown, Dr. Jekyll und Mr. Hyde*, *Metropolis* und *Jurassic Park* in Erinnerung ruft und die Rolle des verrückten Wissenschaftlers im Film kritisch hinterfragt. Schließlich thematisiert die Wiener Soziologin Eva Flicker die mediale Rolle von Wissenschaftlerinnen „*Zwischen Geschlechterstereotypien und Wissenschaftsklischees*".

Das 4. Kapitel behandelt den *Sozialdarwinismus* als fatalen Irrweg der Darwinschen Evolutionstheorie, angefangen bei „*Herbert Spencer und dessen Rezeption als Sozialdarwinist*" (von Michael Beetz, Soziologe, Jena). Der Brite hatte schon vor Darwin soziale Hierarchisierungen entworfen, die im späten 19. Jh. und frühen 20. Jh. in Europa und den USA durch gesellschaftspolitische Einflüsse zur angeblich naturgesetzlichen Legitimierung sozialdarwinistischer Ideen wurden. Auch im Weiteren geht es um die „*Kategorisierung des Menschen*" (von Leesa Rittelmann, Kunstgeschichtlerin, Fredonia NY), und anschließend analysiert der Historiker Thomas Adam (Arlington, Texas) „*Sozialdarwinismus als politisches Handlungsinstrument im 20. Jahrhunder*t").

Über die „*Definitionen des idealen Menschen zwischen Fiktion und Realität*", über „*Eugenik in Europa und Nordamerika*" geht es im 5. Kapitel. Nicholas B. Gillham, Biologie-Emeritus der Univ. Durham, liefert ein Porträt von Charles Galton (1822-1911), der die Eugenik begründete. Der ländervergleichende Blick, u.a. auf Europa und speziell auf die USA und das Einwanderungsland Kanada sowie auch gesondert auf Skandinavien, sollte nicht von der katastrophalen Rolle des ‚Dritten Reichs' ablenken, verdeutlich aber die Breitenwirkung fehlverstandener wissenschaftlicher Menschenbilder und die sich schon lange vor der Machtergreifung des NS-Regimes entwickelten rassenhygienischen Programme.

Explizit von „*'Herrenmenschen': Plan und Wirklichkeit im Dritten Reich*" handelt der Beitrag des Historikers Amy Carney (Erie, Pennsylvania). Über „*Menschenzüchtungen und -versuche im Dritten Reich*" geht es im Beitrag von Richard Weikart, Historiker der UCLA, und wie steht es mit den Nachkriegsdiskursen im 20. und im 21. Jahrhundert? Sind sie die „*Fortsetzung einer Eugenikdiskussion mit anderen Mitteln?*", fragt der Wiener Zeitgeschichtlicher Alexander Pinklwinkler. Er beklagt in seinem Fazit eine „*Mischung aus Angst und Aggressivität*", eine „*spezifisch statische Wahrnehmungsweise von sozialer und ethnischer Differenz*" (S. 539), die die Debatte dominieren. Die gegenwärtig heftig geführte Rassismus-Debatte bestätigt dieses Urteil und offenbart gravierende Versäumnisse der Verantwortlichen in Wissenschaft, Medien und Politik.

Im 5. Kapitel über „*Biotechnologie, Gentechnik und der Mensch in der Schöpferrolle*" vermögen nur der Beitrag des Kaiserslauterner Emeritus Hans Zankl über „*Chancen und Grenzen von Biotechnologie und Gentechnik*" sowie Marianne Sommers Aufsatz über „*Biotechnologie als kulturelle Technik und vermarktetes Produkt*" inhaltlich zu überzeugen, während die Aufsätze über Evolution in der jüngeren Literatur, im Film und in Computerspielen hier etwas deplatziert wirken, wenn auch sie Interesse finden dürften. Gleiches gilt für die Reflexionen von Sibylle Marti (Fernuniv. Hagen) über Richard Dawkins' Meme und weitere Beiträge über Darwin in der Presse, exemplifiziert am Darwinjahr 2009 und der Vermarktung auf Webseiten. Die Ökonomie der Aufmerksamkeit der meisten Medien ist hinlänglich bekannt, ebenso die Volatilität ihrer Prinzipien, kann aber nicht häufig genug entlarvt und angeprangert werden.

Der diachrone Überblick zum ‚Streitfall Evolution' endet mit einem Artikel der Herausgeberin über „[C.R. Darwin] *und seine Theorie in Warenwelt und Populärkultur des 21. Jahrhunderts*". Darwin mag zwar als mediale Ikone ubiquitär sein, aber die Evolutionstheorie und die Konsequenz für unser Menschen- und Weltbild werden längst nicht verstanden! Nicht nur Biologiedidaktiker wie Dietmar Graf (Gießen) wissen um dieses eher zunehmende Defizit. Offensichtlich gelingt es unseren Schulen nicht, ‚Evolution' angemessen zu vermitteln, denn große Bevölkerungskreise – auch sog. bildungsorientierte – haben eine distanzierte Haltung zu wissenschaftlichen Erklärungsmustern.

Die detaillierte Kulturgeschichte der Kontroversen zwischen Evolution und Religion sowie der tragisch verlaufenen Irrwege der Evolutionstheorie aufgrund wissenschaftlicher Fehlinterpretationen und politischer Instrumentalisierungen (Sozialdarwinismus, Rassenhygiene und Eugenik) ist höchst empfehlenswert. Hinsichtlich der Illustrationen zu den Themen Rassenhygiene, Rassismus und Eugenik mögen vielleicht Bedenken bestehen, dass die anti-rassistische Intension sich ins Gegenteil verkehrt. Aber sollten wir unsere tiefbraune Vergangenheit verdrängen? Mögen diese Passagen besonders kritisch gelesen werden, da Rassismus auch in unserer Gesellschaft existent, stets virulent und keineswegs bewältigt ist! Und was die Diskussion über zukünftige Chancen und Grenzen der Bio-Technologie und Gentechnik betrifft, sie geht uns alle an und sollte im Medien-Rummel um den ‚Superstar' Darwin nicht untergehen. Fachleute werden in dem exzellent editierten Band nicht grundsätzlich Neues erwarten dürfen und trotz des Umfangs manche Aspekte vermissen, aber für die Zielgruppe, eine allgemein interessierte Leserschaft, bietet der reich bebilderte Band zu einem unglaublich attraktiven Preis einen hervorragenden, breit gefächerten Einstieg in ein Thema, das uns – als Kinder der Evolution – alle angeht. *(wh)*

Unglaubliche Missionen

Für Kinder und Jugendliche halten Bilder-, Kinder- und Jugendbuchautoren viele Tickets für unglaubliche Missionen in fremde, neue Welten bereit. Wenn zum Beispiel der Astronaut Alexander Gerst über seine Arbeit auf der internationalen Raumstation ISS berichtet, springt der Funke schnell über und manch einer wird angesichts der faszinierenden Bilder und Berichte über die spannenden Experimente sehnsuchtsvoll davon träumen, auch einmal ins Weltall zu reisen. Renate Müller De Paoli hat Bücher ausgesucht, die von ganz unterschiedlichen und besonderen Expeditionen berichten.

■ Die kanadische Autorin und Illustratorin Marianne Dubuc zeigt in dem Bilderbuch „Briefträger Maus in unglaublicher Mission“, wie vielschichtig ein Arbeitstag bei Briefträger Maus aussieht. Mit seinem vollgepackten Postwagen besteigt er seine im Vorgarten geparkte Rakete und startet zum Planeten XYZ. Dort warten die „felligen Flupps zusammen mit den großen Zwizzen und den wabbeligen Wlopps“ schon auf ein Geburtstagspaket. Doch Maus muss weitere Herausforderungen meistern, denn im Bonbonland, ebenso wie in Winzigstadt, im Land der Riesen und im Monsterland wird wichtige Post erwartet. Und hopp geht es auch schon im Taucheranzug mit Briefen in die Tiefe zu den Meerjungfrauen und Kraken. Farbenfroh und wimmelig hat Dubuc jedem Auslieferungsort je eine Doppelseite gewidmet. Kurze Sätze begleiten die Bilder, auf denen mit jedem Anschauen immer wieder Neues entdeckt werden kann. Dieses lustige Bilderbuch mit seinen vielen kleinen Details und Geschichten regt zum Erzählen und Erfinden an und natürlich auch zum Briefe schreiben, was so gar nicht mehr im Trend liegt.

■ Da sind sie wieder. Die kleinen liebenswerten, neugierigen, wissenshungrigen Mäuse des Autors und Illustrators Torben Kuhlmann: nach „Lindbergh“ und „Armstrong“ nun „Edison – Das Rätsel des verschollenen Mauseschatzes“. Diesmal laden seine Mäuse-Erfinder nicht zu einer Reise über den Atlantik oder auf den Mond ein, sondern in die Tiefe, auf den Meeresgrund. Der junge Mäuserich Pete findet im Familienbesitz einen Zettel seines „Ururururr ...“, der vor langer Zeit mit dem Schiff über den Atlantik nach Amerika reiste. „Und er hatte einen großen Schatz dabei.“ Doch das Schiff war gesunken. Nach anfänglichem Zögern kann Pete durch Beharrlichkeit, Mut und Risikofreude einen alten Mäuseprofessor gewinnen, mit ihm auf Schatzsuche zu gehen. Und schon beginnen die Beiden zu recherchieren und zu experimentieren. Nachdem der Versuch mit einer Tauchglocke gescheitert ist, konstruieren sie ein Unterseeboot, schiffen sich als blinde Passagiere auf einem Frachtschiff ein und finden Schiffswrack und Schatzkiste. Und „In der kleinen Truhe auf dem Meeresgrund ruhte seit einer Ewigkeit ein Buch. Das Tagebuch eines Erfinders!“ –Mehr sei hier nicht verraten. Kuhlmann fasziniert auch in „Edison“ durch Farbgebung und detailreiche, naturgetreue, realistische Bilder. Bilder, die ihre eigene Sprache sprechen. Sein filigran-feiner Strich lässt Konstruktionspläne, Erfinderportraits, Fotos, Landkarten, Zeitungsartikel und Bilder vom Meeresgrund entstehen, die den Erfinder der „allerersten Glühbirne“ in einem ganz anderen Licht erscheinen lassen. Am Ende des Buches findet sich eine kurze Geschichte über die Erfindung des elektrischen Lichts und eine Biografie über Thomas Alva Edison.

■ „Zum Ruhm und zur Ehre Englands“ verlassen am 19. Mai 1845 die Schiffe „HMS Erebus“ und „HMS Terror“ die Küste Englands. 133 Männer brechen unter dem Kommando des Polarforschers Sir John Franklin, bekannt als „der Mann, der seine Stiefel aß“, auf, um einen kürzeren Seeweg von Europa nach Asien zu finden. Ihre Aufgabe: erstmals die Nordwestpassage zu durchqueren und zu kartografieren. Kristina Gehrmann, Autorin und Illustratorin, erzählt in ihrer dreibändigen Graphic Novel „Im Eisland“ die Geschichte dieser bekannten und tragisch endenden Expedition, bei der 129 Männer im arktischen Packeis zurückblieben. Mit ausdrucksstarken schwarz-weiß Illustrationen, gespickt mit vielen Sachinformationen aus Originalquellen, zeichnet sie das Leben an Bord, geprägt von harter körperlicher Arbeit, aber auch dem Zugang zu Musik, Theater und einer Schiffsbibliothek mit 1200 Büchern. Einfühlsam lässt sie in Charaktere, Beweggründe und Gefühle der Crewmitglieder blicken. So schiebt z.B. der zwanzigjährige John Torrington alle Ängste und Bedenken seiner Freundin Betsy beiseite: „Aber Betsy denk doch an die Bezahlung! Doppelt in der Arktis.“ (...) „Das wird die Expedition des Jahrhunderts!“ (...) „Und dann heiraten wir!“ – und heuert als Oberheizer an. Er stirbt als Erster an Bord, heimgesucht von Skorbut und einer Lungenentzündung. „Im Eisland“ ist eine packende, spannende Sachbuch-Trilogie – Band 1 ausgezeichnet mit dem Jugendliteraturpreis –, in der die Geschichte der Franklin-Expedition lebendig wird.

■ „Holy moly! Wenn das kein T-Rex ist, ...“ ist sich Henry, Dinosaurier-Experte und Fan absolut sicher. Welch ein Glück, dass ausgerechnet er auf der Ranch seiner Eltern einen „besonderen Knochen“ gefunden hat. Nun sind Forscherteams gerade dort dabei einen Tyrannosaurus Rex auszugraben. Wen wundert es da, dass nach solch einem Tag seine Spielzeug-Dinos nachts ihr Eigenleben beginnen: Ein Acheroraptor fällt über ein Nest voller Eier her, aus denen gerade ein „kleiner Dino“ geschlüpft ist. Und ein Quetzalcoatlus droht das Dinobaby zu verschlingen. Doch „Magic Man“ Henry ist selbst in

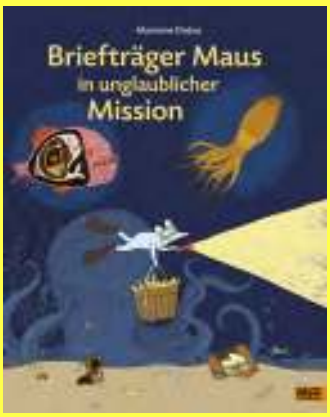

Marianne Dubuc, Briefträger Maus in unglaublicher Mission. Übersetzung aus dem Französischen von Julia Süßbrich. 28 Seiten, Beltz und Gelberg, Weinheim 2018, Ab 3 Jahren

Torben Kuhlmann, Edison – Das Rätsel des verschollenen Mauseschatzes. 112 Seiten, NordSüd Verlag, Zürich 2018.
Ab 6 Jahren

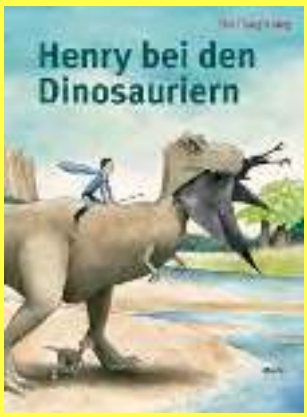

Thé Tjong-Khing, Henry bei den Dinosauriern. Übersetzung aus dem Niederländischen von Isabelle Brandstetter. 32 Seiten, Moritz Verlag, Frankfurt 2018
Ab 5 Jahren

Marja Baseler, Annemarie van den Brink, Tjarko van der Pol (Illustration), Die Kackwurstfabrik. Übersetzung aus dem Niederländischen von Meike Blatnik. 48 Seiten, Klett Kinderbuch Leipzig 2018
Ab 7 Jahren

Kristina Gehrmann, Im Eisland.
Band 1: Die Franklin-Expedition.
Band 2: Gefangen.
Band 3: Verschollen.
224 und 272 Seiten, Hinstorff Verlag, Rostock 2015 und 2016
Ab 12 Jahren

den gruseligsten Momenten zur Stelle und vertreibt mit seinem Zauberstab zum Dank der Tyrannosaurus-Mutter die Übeltäter. Angeregt durch Ausgrabungen des Tyrannosaurus Rex Trix im US-Bundesstaat Montana im Sommer 2013 hat der vielfach ausgezeichnete Illustrator Thé Tjong-Khing mit „Henry bei den Dinosauriern" durch seine wunderbaren und detailreichen Illustrationen, die wie immer durch ihre eigene Sprache brillieren, ein be- und verzauberndes Dino-Kleinod geschaffen. Alle kleinen und großen Dino-Fans werden begeistert sein. Für diejenigen, die sich mit diesen Riesentieren der Urzeit nicht so gut auskennen, bietet ein kleiner lexikalischer Überblick im Vorsatzblatt Hilfe, den Wissensstand aufzufrischen.

▪ Einen ganz anderen Reiseweg beschreiben die niederländischen Autorinnen Marja Baseler und Annemarie van den Brink in dem pfiffigen Sach-Bilderbuch „Die Kackwurstfabrik". Welchen Weg nimmt eigentlich ein Apfel, sobald das erste Stück in unserem Mund gelandet ist? Text, Fragebögen, Infokästen, findige Tipps und bunte, farbenfrohe, witzige Wimmelbilder von Tjarko van der Pol um ein Lieblingswort im deutschen Sprachgebrauch vermitteln hier viel Wissenswertes über „das Rätsel der Verdauung", eben Wissenswertes „vom Bissen im Mund zur Wurst im Klo". Zusammen mit Polly und Pim erkunden wir diese Fabrik. Die Kinder sind in Sorge um ihren Vater, „Professor im örtlichen Labor der Kackwurstfabrik", denn einiges scheint dort nicht mehr rund zu laufen. Auf eigene Faust machen sie sich mit ihrem Hund Wuschel auf den Weg und erfahren: „Die Kacke ist ganz schön am Dampfen. Heute ist der letzte Tag, an dem die Fabrik arbeitet. Alles läuft fest. Die ganze Angelegenheit ist hoffnungslos verstopft. Nichts geht mehr." Und so geht die Fahrt munter vom „mahlenden Mundwerk" über die „große Knetmaschine Magen" und Darm bis zu den „Pförtnern des Enddarms". Eine aufregende Achterbahnfahrt, die zu einem wahren Verdauungsvergnügen für alle „Klugscheißer" – und die es werden wollen – wird. Dazu findet sich im Vorsatz auch noch einiges zur Wortschatzerweiterung um dieses mancherorts noch existierende Tabuthema. In jedem Fall: Es lohnt sich, diese ganz besondere Reise anzutreten.

Renate Müller De Paoli ist freie Journalistin, Autorin und Geschichtenerzählerin. Sie lebt im Weserbergland, der Heimat des Rattenfänger von Hameln und des Baron von Münchhausen. RMDEP@t-online.de

Unser Fragebogen

Antworten von Ulrich Stascheit, Verleger, Fachhochschulverlag. DER VERLAG FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN, Frankfurt a. M.

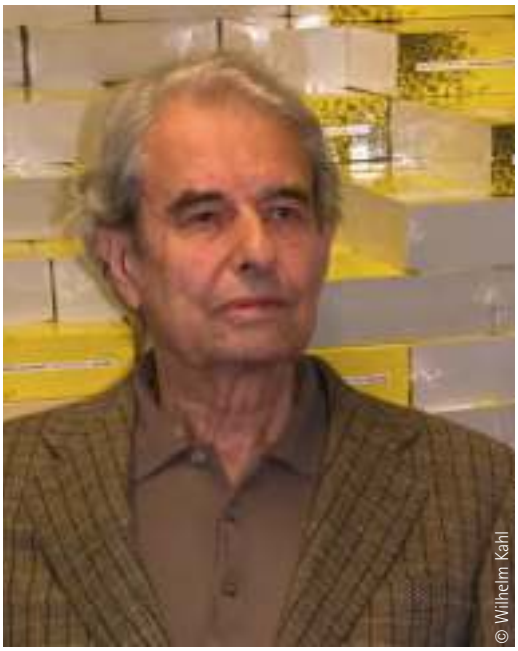
© Wilhelm Kahl

Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?
Andersens Märchen mit 100 Illustrationen von Ruth Koser-Michaëls. Das Mädchen mit den Schwefelhölzern hat mich tief beeindruckt.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...
- Alexander Weissberg-Cybulski: Hexensabbat. Rußland im Schmelztiegel der Säuberungen.
- Patrick Süskind: Der Kontrabaß.
- Edmund de Waal: Der Hase mit den Bernsteinaugen.

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?
Nein.

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?
Nein. Lesen regt mich an, manchmal auch auf. Gegen Stress hilft mir Flanieren.

Traumjob Verlegerln? Beruf oder Berufung?
Erster Traumjob war für mich Hochschullehrer. Zum Zusatz-Traumjob wurde Verleger erst, als ich – weil Hochschullehrer – nicht davon leben musste.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?
1967 haben wir – ein paar waghalsige Rechtsreferendare, mit Unterstützung u.a. von Fritz Bauer – die Zeitschrift „Kritische Justiz" – damals ein rotes Tuch für die herrschende Juristenmeinung – gegründet. Die intensive Arbeit an dieser Zeitschrift war so anregend, dass ich nach dem 2. Juristischen Staatsexamen Verleger werden wollte. Schon der erste Anlauf – beim damaligen Scriptor-Athenäum-Verlag – scheiterte am sehr mäßigen Gehaltsangebot. So gründete ich – erst mit einer festen Stelle als Hochschullehrer im Rücken – 1981 den Fachhochschulverlag, der übrigens schon nach wenigen Jahren und bis heute ohne Zuschüsse der Hochschule und damit des Steuerzahlers auskommt.

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?
Volker Schwarz vom Nomos Verlag und Berliner Wissenschafts-Verlag, jedenfalls was die Pflege von Autoren/Autorinnen angeht.

Wie beginnt ein guter Tag als Verlegerln?
Wenn ich viele Bücher samt Rechnungen verpacken kann; denn Bücher zu versenden bekommt mir besser als Bücher zu verfassen.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?
Vor 11 Uhr; davor bin ich nicht ausgeschlafen und störe nur die Mitarbeiterinnen.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?
Die Mitbegründung von drei Fachzeitschriften, die noch heute erscheinen:
- 1967 der „Kritischen Justiz" in der Europäischen Verlagsanstalt, heute im Nomos Verlag;
- 1976 von „päd.extra sozialarbeit" im pädex-Verlag, heute als „Sozial Extra" im Springer VS;
- 1983 die „Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht" im Fachhochschulverlag, heute im Nomos Verlag.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?
Die Rückkehr zu einer unkomplizierten, rechtlich abgesicherten Beteiligung der Fachverlage an den Ausschüttungen der VG WORT.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2020 durch elektronische Informationen erwirtschaften?
Null Prozent.
Ein früher Ausflug um 1990 in die digitale Welt (u.a. ein von uns entwickeltes Computerprogramm zur Berechnung von Sozialleistungen und eine computergestützte Simulation zum besseren Verständnis der Technischen Mechanik) war leider ökonomisch nicht erfolgreich.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?
Wenn ich die Berührungsängste vieler Studierender angesichts von Büchern auf Papier und die Propagierung des papierlosen Heims durch nachwachsende Hochschullehrer richtig deute, sehe ich die Chance von Fachverlagen schwinden; es sei denn, sie verlegen Ratgeber und Handbücher, die in rasch aufeinander folgenden Auflagen sachkundig Wissen bündeln. Dann können sie sich auch gegenüber dem – häufig zeitlich nachhinkenden – Häppchenwissen im Netz behaupten.

Neuerscheinungen

Rudolf Bieker

Soziale Arbeit studieren

Leitfaden für wissenschaftliches Arbeiten und Studienorganisation

4., aktual. Auflage 2018
291 Seiten. 14 Abb., 21 Tab.
Kart. € 32,–
ISBN 978-3-17-036210-9

Grundwissen Soziale Arbeit

auch als EBOOK

Henning Börm

Westrom

Von Honorius bis Justinian

2., erw. und aktual. Auflage 2018
250 Seiten. 6 Abb., 4 Kt. Kart. € 27,–
ISBN 978-3-17-033216-4

Urban-Taschenbücher

auch als EBOOK

Marion Steven

Industrie 4.0

Grundlagen – Teilbereiche – Perspektiven

2018. 238 Seiten. 84 Abb.,
9 Tab. Kart. € 30,–
ISBN 978-3-17-032591-3

Moderne Produktion

auch als EBOOK

Klaus Haacker

Die Apostelgeschichte

2018. 463 Seiten. 2 Abb. Kart. Ca. € 40,–
ISBN 978-3-17-026990-3

Theologischer Kommentar zum Neuen Testament (ThKNT)

auch als EBOOK

Sigrun-Heide Filipp/Peter Aymanns

Kritische Lebensereignisse und Lebenskrisen

Vom Umgang mit den Schattenseiten des Lebens

2., aktual. Auflage 2018
472 Seiten. 3 Abb. Kart. € 39,–
ISBN 978-3-17-032918-8

auch als EBOOK

Regine Heiland

Weil Worte wirken

Wie Arzt-Patienten-Kommunikation gelingt. Theorie – Praxis – Übungen

2018. 278 Seiten. 103 Abb.,
14 Tab. Kart. € 39,–
ISBN 978-3-17-033459-5

auch als EBOOK

Kritisch unter die Lupe genommen

Roland Sturm

Wie funktioniert Politik?

Die Beweggründe des Politischen in den Nationalstaaten und in der EU

2018, 143 S., brosch., 26,– €

ISBN 978-3-8487-5026-9

Thorsten Winkelmann | Tim Griebel

Der Brexit und die Krise der europäischen Integration

EU und mitgliedsstaatliche Perspektiven im Dialog

2018, 322 S., geb., 84,– €

ISBN 978-3-8487-5025-2

Sigrid Betzelt | Ingo Bode

Angst im neuen Wohlfahrtsstaat

Kritische Blicke auf ein diffuses Phänomen

2018, 404 S., brosch., 79,– €

ISBN 978-3-8487-4554-8

Dominik Meier | Christian Blum

Logiken der Macht

Politik und wie man sie beherrscht

2018, 420 S., geb., 29,95 €,

ISBN 978-3-8288-4147-5

Tectum Verlag

Sven Deppisch

Täter auf der Schulbank

Die Offiziersausbildung der Ordnungspolizei und der Holocaust

2017, 676 S., geb., 39,95 €

ISBN 978-3-8288-4050-8

Tectum Verlag

Nomos